DIE ÖFFENTLICHE URKUNDE IM STRAFRECHT, INSBESONDERE IHRE BEWEISEIGNUNG FÜR UND GEGEN JEDERMANN

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die rechtswissenschaftliche Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt von

HANS-JOACHIM GIGERL

aus Herten

1981

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544708_0030

DIE ÖFFENTLICHE URKUNDE IM STRAFRECHT, INSBESONDERE IHRE BEWEISEIGNUNG FÜR UND GEGEN JEDERMANN

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die rechtswissenschaftliche Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt von

HANS-JOACHIM GIGERL

aus Herten

1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan:	Prof. Dr. Krampe
Erstberichterstatter:	Prof. Dr. Herzberg
Zweitberichterstatter:	Prof. Dr. Berz
Tag der mündlichen Prüfung:	25. November 1981

MEINEN ELTERN

Gliederung

	Seite
Einleitung	1
1. Teil: Die Herleitung des Begriffs "öffentliche Urkunde" aus der ZPO	4
A) Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im Strafrecht	5
B) Zur Herleitung des Merkmals "Beweiseignung für und gegen jedermann" aus § 415 ZPO	8
2. Teil: Die historische Entwicklung des strafrechtlichen Begriffs der öffentlichen Urkunde	13
a) Der Schutz der öffentlichen Urkunde in der früheren Gesetzgebung	14
I) Römisches Recht	14
II) Strafrechtsquellen des altdeutschen Rechts	18
1) Altgermanisches Recht	18
2) Die Zeit der Volksrechte	18
3) Das spätere Mittelalter	22
III) Deutsche Rechtsquellen der Neuzeit	23
1) Die Strafgesetze bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	24
a) Die Zeit der Carolina	24
b) Das preußische Landrecht von 162o	27
c) Der Entwicklungsstillstand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	3o
d) Die Bedeutung des ALR von 1794	3o
2) Die Strafrechtsquellen des 19. Jahrhunderts	33
a) Gesetze ohne Bestimmungen über den öffentlichen Urkundsbegriff	33
b) Gesetze mit auslegungsfähigen Bestimmungen und mit Definitionen über den öffentlichen Urkundsbegriff	34

aa) Auslegungsfähige Bestimmungen 35

(1) Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 35

(2) Die Strafgesetzbücher von Württemberg, Hannover und den oldenburgischen Landen 36

(3) Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851 37

(3.1) Im Hinblick auf die Merkmale der öffentlichen Urkunde 37

(3.2) Die zukunftsweisende Bedeutung des preußischen StGB von 1851 im Hinblick auf die dort normierten Urkundsdelikte 38

bb) Bestimmungen mit einer Definition 41

3) Die zivilprozessualen Rechtsquellen 43

a) Das sächsische Prozeßrecht 43

b) Die preußischen Prozeßordnungen 44

c) Das Prozeßrecht Westfalens 47

d) Die badische Prozeßgesetzgebung 47

e) Die Prozeß-Ordnungen Hannovers 48

f) Die Prozeß-Ordnungen von Württemberg, Braunschweig und Bayern 48

B) Das Begriffsverständnis der öffentlichen Urkunde in Theorie und Praxis bis zum Inkrafttreten des RStGB im Jahre 1871 49

I) Die Literatur zu den Strafgesetzbüchern 5o

1) Bis zum 19. Jahrhundert 5o

2) Im 19. Jahrhundert (bis 1871) 51

II) Die Rechtspraxis 59

1) In Sachsen 59

2) In Bayern 59

3) In Preußen 6o

C) Ursprünge der preußischen Gesetzgebung und Rechtsprechung 68

I) Einflüsse aus dem fanzösischen Recht 68

II) Staatsrechtliche Einflüsse 73

D) Das Ende der Epoche des gemeinen Strafrechts 77

I) Die Gesetzgebung 77

II) Die Rechtsprechung 81

1) Die weitere Einengung der Beweiskrafterstreckung 81

2) Die Behandlung öffentlicher Urkunden in Fälschungs- und Falschbeurkundungstatbeständen 85

Teil: Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde bei restriktiver Auslegung der Falschbeurkundungsdelikte 93

A) Schutzzweck der Falschbeurkundungsdelikte 94

I) Der Wahrheitsschutz öffentlicher Urkunden 94

II) Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung 95

B) Strafrechtliche Folgen des Schutzzweckes im Hinblick auf die Beweiskraft 97

I) Die notwendige Erfassung des Beweisinhalts der öffentlichen Urkunde unter Ermittlung des Urkundeninhalts 98

1) Der Urkundeninhalt 98

2) Der Beweisinhalt 99

II) Die Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde im Strafrecht 1o2

1) Die Berechtigung einer erhöhten Beweiswirkung 1o4

a) Die innerdienstlichen Beurkundungen 1o4

b) Die amtlichen Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte 1o6

2) Die Berechtigung der Formel "Beweiseignung für und gegen jedermann" 1o8

a) Die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Formel und der tatsächlichen Entscheidung 1o9

aa) Beweiswirkung gegenüber jedermann 1o9

bb) Beweiswirkung gegenüber einem beschränkten Personenkreis 11o

Seite

cc) Beweiswirkung nur gegenüber einzelnen 112

b) Der Umfang des Personenkreises 117

3) Vorschlag einer anderen Formel 121

a) Die "Beweiskraft nach außen" 122

b) "Innerdienstlicher Zweck" 125

c) Zu "öffentlichem Glauben" 126

d) Eigener Vorschlag 126

Literaturverzeichnis

Abegg	Die preußische Strafgesetzgebung und die Rechtsliteratur in ihrer gegenseitigen Beziehung in: GA 1 (1853), S. 494 ff
Ancker, Bernt	Auskünfte durch die Verwaltung, Diss. Hamburg 197o
Bachoven, A.	Gesetzbuch über den bürgerlichen Prozeß aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen, Düsseldorf 181o
Bauer, Anton	Lehrbuch des Strafrechts, Göttingen 1833
Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann	Zivilprozeßordnung, 35. Aufl., München 1977
Bene, Klaus	Die mittelbare Falschbeurkundung, Diss. Erlangen, Düren 1933
Bender, Bernd	Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1874
Berner, Albert Friedrich	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 16. Aufl., Leipzig 1891
Beseler, Georg	Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, nach amtlichen Quellen, Leipzig 1851
Binding, Karl	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, 2. Bd, 2. Aufl., Leipzig 19o4
Binding, Karl	Die gemeinen Deutschen Strafgesetzbücher, Einleitung, Leipzig 1874
Blei, Herrmann	Das Klausurenproblem, in: JA 1969, S. 355 f, 424 ff, 483 f, 545 ff
Blei, Herrmann	Strafrecht II, Besonderer Teil, 1o. Aufl., München 1976
Blum, Hans	Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Zürich, Leipzig 187o
Boldt	Urteilsanmerkung in: DR 1941, S. 5o
Bresslau, Harry	Handbuch der Urkundenlehre, 1. Bd, 2. Aufl., Leipzig 1912

Brunner, Heinrich	Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd, 2. Aufl., neu bearbeitet v. Claudius Freiherr von Schwerin, München und Leipzig 1928; zitiert: Brunner/ Schwerin
Brunner, Heinrich	Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd, 2. Aufl., Leipzig 19o6
Bruns, Hans-Jürgen	Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken. Beiträge zu einer selbständigen, spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik, Berlin 1938
Carpzov, Benedict	Practica Nova Imperialis Saxonia Rerum Criminalium, Lipsiae MDCLXIX
Dahm, Georg	Deutsches Recht, die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1963
Damhouder, Jodocus	Practica Rerum Criminalium, Lugdunum 1558
Demme, W.L.; Barth, C.; Friedrich, J.B.	Die Grundbegriffe des Criminalrechts, Für Ärzte, Juristen, Geschworene, Nürnberg 1861
Dornheim, Richard	Intellectuelle Urkundenfälschung, Diss. Heidelberg, Leipzig 1911
Dreher, Eduard	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 37. Aufl., München 1977
Dreher/Tröndle	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 39. Aufl., München 198o
Ebel, Wilhelm	Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl., Göttingen 1958
Elwenspoek, Curt	Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 162o enthaltenen Strafrechts
Erben, Wilhelm	Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters, mit einer Einleitung von Oswald Redlich, Darmstadt 1967
Erichsen, Hans-Uwe	Besonderes Gewaltverhältnis und Sonderverordnung in: Festschrift für Hans J. Wolff, München 1973
Erichsen, Hans-Uwe	Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, 2. Aufl., München 1976

Ermann, H.	Zum antiken Urkundenwesen in: SZ 26 (1905), S. 469 f
Feuerbach, Paul Johann Anselm	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 4. Aufl., Gießen 1808
Feuerbach, Paul Johann Anselm	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 5. Aufl., Gießen 1812
Feuerbach, Paul Johann Anselm	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 10. Aufl., Gießen 1828
Fichter, Eduard	Der Begriff der Urkunde im Sinne des Strafrechts, Diss. Borna - Leipzig 1919
Ficker, Julius	Beiträge zur Urkundenlehre, Bd 1, Neudruck der Ausgabe Innsbruck 1877, Aalen 1966
Ficker, Julius	Beiträge zur Urkundenlehre, Bd 2, Neudruck der Ausgabe Innsbruck 1878, Aalen 1966
Fischer, Otto	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts, Berlin 1918
Gerland, Heinrich	Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl., Berlin, Leipzig 1932
Gesterding, F.C.	Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 1. Theil, Greifswald 1826
Geyer	Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, in: Handbuch des deutschen Strafrechts von Fr. v. Holtzendorff, 4. Bd, Berlin 1877
Gmelin, Christian Gottlieb	Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tübingen 1785
Goltdammer	Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, Theil II, Berlin 1852
Haas, Johann	Das Delikt der intellektuellen Urkundenfälschung, Greifswald 1900
Hälschner, Hugo	Das preußische Strafrecht, Teil 1, Geschichte, Bonn 1855

Hälschner, Hugo	Das preußische Strafrecht, Teil 3 Neudruck der Ausgabe Bonn 1868, Aalen 1975
Hälschner, Hugo	Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Bd, Bonn 1887
Hahn, C.	Die gesammten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 3o. Jan. 1877, 2. Bd, 1. und 2. Abteilung, Berlin 188o
Hanssen, Kurt Walter	Der Begriff der Urkunde im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Diss. Breslau 1928
Heffter, August Wilhelm	Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, Halle 1833
Henke, Eduard	Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 3. Theil, Berlin und Stettin 183o
Henke, Herrmann Wilhelm	Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1815
Henning, Paul	Die intellektuelle Urkundenfälschung, § 271 StGB, Diss., Borna-Leipzig 191o
Herold, Georg	Schadensersatzpflicht bei unrichtiger Auskunftserteilung durch Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in RiA 1958, 3o9 ff
v. Hippel, Robert	Deutsches Strafrecht, 1. Bd, Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925
Hirsch, Hans	Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung, Köln 1965
Höinghaus	Das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit den vollständigen amtlichen Motiven, 2. Aufl., Berlin 187o
John, Richard Ed.	Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande der Urkundenfälschung in: ZStW 4 (1884), S. 1 ff (26)
Kaufmann, Arnim	Die Urkunden- und Beweismittelfälschung im Entwurf 1959 in: ZStW 1959, 4o9 ff
Kaufmann, Arnim	Die Reform des deutschen Strafrechts in: Strafrecht und Strafrechtsreform (Referate), Köln, Berlin, Bonn, München 1974

Kausch, Wolfgang	Die Entwicklung des Falsum von der Carolina bis zur Partikulargesetzgebung der Aufklärung, Diss., Göttingen 1871
Kayser-Leiss	Die Amtshaftung, 2. Aufl., München und Berlin 1958
Kellner, Hubert	Auskünfte und Zusagen über künftige Verwaltungsakte, Diss. Münster 1965
Kienapfel, Diethelm	Urkunden im Strafrecht, Frankfurt/Main 1967 (zitiert: Kienapfel)
Kienapfel, Diethelm	Urkunden und andere Gewährschaftsträger, Frankfurt/Main 1979 (ziziert: Kienapfel, Urkunden und andere Gewährschaftsträger)
Knorrens, Carl Gottlieb	Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Halle 1777
Kobner, F.	Deutsches Reichsstrafrecht, 4. Aufl., München 1901
Köstlin, Reinhold	Abhandlungen aus dem Strafrechte, Tübingen 1858
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 43. Aufl., Berlin 1961
Krahforst, Heinrich	Die sog. mittelbare Falschbeurkundung im Strafgesetzbuche und den Entwürfen bis zur Vorlage des Reichsrates vom Jahre 1927, Diss. Bad Godesberg 1928
Krause, Peter	Rechtsformen des Verwaltungshandelns, Berlin 1974
Krey, Volker	Strafrecht Besonderer Teil, Bd 1, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1975
Laband	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd 2, 5. Aufl., 1911
Lackner-Maassen	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 1o. Aufl., München 1976
Lampe, Ernst-Joachim	Die sog. Gesamturkunde und das Problem der Urkundenfälschung durch den Aussteller in: GA 1964, § 321 ff
Leipziger Kommentar	Strafgesetzbuch, begründet von Ebermayer, Lobe, Rosenberg, 3. Bd, 9. Aufl., Berlin/New York 1977 zitiert: LK-Verfasser

Lenz, Adolf	Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, 1. Bd: Die Urkundenfälschung, Stuttgart 1897
v. Liszt, Franz	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., weiterbearbeitet von Eberhard Schmidt, Berlin-Leipzig 1927, zitiert: v.Liszt-Schmidt
Loeb, Lucian	Allgemeine Falschbeurkundung (§§ 271 bis 273 RStGB), Diss. Heidelberg 1914
Lorenz, Wolfgang	Die Falschbeurkundung. Ein Beitrag zur historischen, strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der §§ 338, 271, 272, 273 StGB - mit einem rechtsvergleichenden Oberblick, Diss. Frankfurt/Main 1976
Lucas, Hermann	Anleitung zur strafrechtl. Praxis, 2. Teil: Das materielle Strafrecht, neu bearbeitet von Dr. Ludwig Ebermayer, 4. Aufl., Berlin 1929; zitiert: Lucas-Ebermayer
Manns, Heinrich	Die mittelbare Falschbeurkundung des § 271 StGB, insbes. an Gefangenenbüchern, Diss. Münster 1917
Marezoll, Theodor	Das gemeine deutsche Criminalrecht, 3. Ausgabe, Leipzig 1856
Martin, D.	Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminalrechts, Heidelberg 1825
Maurach, Reinhart	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 5. Auflage, Karlsruhe 1969
Mayer, Samuel	Geschichte der Strafrechte, vergleichende Darstellung der strafrechtl. Gesetze und Bestimmungen aller Kulturvölker, Trier 1876
Meisner, Heinrich Otto	Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Leipzig 1950
Merkel, Adolf	Urkundenfälschung in: Handbuch des deutschen Strafrechts, hrsg. von Franz v. Holtzendorff, 3. Bd, Berlin 1874
Merkel,Paul	Die Urkunde im Deutschen Strafrecht, eine historische und historisch dogmatische Untersuchung, München 1902

Meyer, Fritz	Die öffentliche Urkunde im Strafrecht in: Festschrift für Eduard Dreher, S. 425 ff, Berlin, New York 1977
Mittermaier, C.J.A.	Lehrbuch des Peinlichen Rechts von Dr. Anselm Ritter v. Feuerbach, hersg. v. Mittermaier, Gießen 1847
Musielak, Hans-Joachim	Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, Berlin, New York 1974
N. N.	Preußens gerichtliches Verfahren in: Civil- und Kriminalsachen, Köln 1833
Nagel, Heinrich	Die Grundzüge des Beweisrechts im europäischen Zivilprozeß, Baden-Baden 1967
Niethammer, Emil	Lehrbuch des Besonderen Theils des Strafrechts, Tübingen 1950
Oetker, Friedrich	Zur Urkundenlehre im Strafrecht in: Festschrift für Karl Binding, 1. Bd, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1911, Aalen 1974
Olshausen, Justus	Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 2. Aufl., 2. Bd, Berlin 1886
Olshausen, Justus	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. Aufl., 2. Bd, Berlin 1912
Oppenhoff, F.C.	Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin 1856
Oppenhoff, Theodor	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl., Berlin 1891
Ortloff, Hermann	Lüge, Fälschung, Betrug in: GS 12 (1860), S. 81 ff
Ortloff, Hermann	Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis, Handbuch für Straf- und Polizeibehörden, München und Leipzig 1883
Osenbrüggen	Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1. Bd, Erlangen 1857
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 38. Aufl., München 1979
Pfeiffer-Maul-Schulte	Strafgesetzbuch, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des BGH, Essen 1969

Preisendanz, Holger	Strafgesetzbuch, Lehrkommentar, 3o. Aufl., Berlin 1978
Pringsheim, Fritz	Gesammelte Abhandlungen, 1. Bd, Heidelberg 1961
Quistorp, Johann Christian	Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, 4. Aufl., Rostock, Leipzig 1789
Rauchdorn, Henricum	Practica und Proces Peinlicher Halsgerichtsordnung, Budiss 1564
Rein, Wilhelm	Das Kriminalrecht der Römer von Romolus bis auf Justinian, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1844, Aalen 1962
Renaud, Achilles	Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1873
Riedel, E.	Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs in: GS 38 (1886), S. 534 ff
Riedel, E.	Ober öffentliche Urkunden, in: GS 39 (1887), S. 161 ff
Riedel, E.	Ober die historische Entwicklung des Urkundenbegriffs im Strafrecht, in: GA 34 (1886), S. 159 ff
Ropertz, Hanns	Die Urkunde im deutschen Strafrecht, Diss., Kevelaer 1929
Rosenberg-Schwab	Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., München 1977
Roßhirt, Konrad Franz	Geschichte und System des deutschen Strafrechts, 3. Theil, Stuttgart 1839
Rupp, Hans Heinrich	Die "Verwaltungsvorschriften" im grundgesetzlichen Normensystem in JuS 1975, 6o9 ff
Sattelmacher/Sirp	Bericht, Gutachten und Urteil, 27. Aufl., München 1976
Sauer, Joachim	Fälschungsdelikte an Urkunden des Postverkehrs, Diss., Düsseldorf 1937
Savigny, D. Friedrich Carl v.	Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1914, in: Thibaut und Savigny - zum loojährigen Gedächtnis des Kampfes um ein einheitliches bürgerliches Recht in Deutschland, Hrsg. Jaques Stern, Berlin 1914

Schaffstein, Friedrich	Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsentwicklung in: ZStW 52, 781 ff
Schilling, Georg	Der strafrechtliche Schutz des Augenscheinbeweises, Bonn 1965
Schmalz, Dieter	Allg. Verwaltungsrecht, Teil 1, Köln 1979
Schmidt, Eberhard	Zur Neufassung der Falschbeurkundungsdelikte, in: Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, 6. Bd (63. Sitzung), Bonn 1958
Schmidt, Eberhard	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., Göttingen 1951
Schmidt, Richard	Grundriß des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1925
Schmidt-Aßmann, Ulrike	Öffentliche Bücher und Register der Verwaltungsrechtsordnung, Diss., Göttingen 1977
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch Kommentar, 2o. Aufl., München 198o, zitiert: Cramer in: Schönke-Schröder
Schröder, Richard	Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 19o7
Schütze, Theodor Reinhold	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1. Aufl., Leipzig 1871
Schütze, Theodor Reinhold	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874
Schulz, Ernst Günther	Die Entwicklung der Lehre von der Urkunde und den Urkundendelikten, Diss., Düren 193o
Schulz, Fritz	Prinzipien des Römischen Rechts, München und Leipzig 1934
Schwartz, Ernst	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914
Schwartz, Johann Christoph	Vierhundert Jahre deutsche Civil-proceß Gesetzgebung, Berlin 1898
Selling	Aufbau der preußischen Verwaltung in der Zeit von 18o8 - 1848, Diss. Mainz 1976
Seyfart, Johann Friedrich	Teutscher Reichs Proceß aus den in denen Königl. Preussischen Landen eingeführte Codice Fridericiano, Halle 1756

Siepmann, Walter	Die Bedeutung der Abschrift einer Urkunde im Strafrecht, insbes. auf dem Gebiet der Urkundenfälschung, Diss. Köln 1937
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Bd 3, Schuldrecht II (§§ 611-853), 1o. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1969
Stabel, Anton	Institutionen des französischen Civilrechts (Code Napoléon), Mannheim 1871
Stehling, Jürgen	Die Urkundenfälschung, ein Beitrag zur Kriminologie, Kriminalistik und strafrechtlichen Problematik dieser Gesetzesverstöße, Diss. Frankfurt/Main 1973
Stein-Jonas	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Bd, 19. Aufl., Tübingen 1972
Stenglein, M.	Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 1. - 3. Bd, München 1858
Stobbe, Otto	Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, Bd 1, Neudruck der Ausgabe Leipzig 186o, Aachen 1865
Stobbe, Otto	Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, Bd 2, Leipzig 1864
Sydow-Busch	Zivilprozeßordnung, Handkommentar, 22. Aufl., Berlin 1941
Thieme, Werner	Verwaltungslehre, 3. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, Münster 1977
Thomas-Putzo	Zivilprozeßordnung, 1o. Aufl., München 1978
Thomsen, Andreas	Das Deutsche Strafrecht, Berlin 19o6
Tittmann, Karl-August	Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Neudruck der Ausgabe Leipzig 18oo, Aalen 1978
Wächter, Carl Georg	Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825
Wallerath, Maximilian	Allgemeines Verwaltungsrecht, Siegburg 1979
Warnkönig (Leopold August) - Stein (Lorenz von)	Geschichte des französischen Strafrechts und des Prozesses, Neudruck der 2. Ausgabe, Basel 1875, Aalen 1968

Weis, Ludwig	Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, erläutert von Dr. Ludwig Weis, 1. Bd, Nördlingen 1863
Weismann, Jakob	Urkundenfälschung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, VII. Bd, S. 243 ff, Berlin 1907
Weismann, Jakob	Der Thatbestand der Urkundenfälschung, in: ZStW 11, S. 1 ff
Weiß, Christian Ernst	Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen mit erläuternden Bemerkungen, 3. Bd, Dresden und Leipzig 1843
Welzel, Hans	Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl., Berlin 1969
Wessels, Johannes	Strafrecht Besonderer Teil - 1, Münster 1976
Wilda, Wilhelm Eduard	Das Strafrecht der Germanen, Neudruck der Ausgabe Halle 1842, Aalen 1960
Wolff, Hans-J.	Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., München 1971
Vogel, Karl-Heinz	Ist der Kraftfahrzeugschein eine öffentliche Urkunde?, in: NJW 1962, 998 ff
Zöller, Richard	Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., München 1974
Zoepfl, Heinrich	Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Bd, 4. Aufl., Braunschweig 1872

Quellenverzeichnis

Corpus juris civilis	Bd 1, institutiones digesta, recognovit Th. Mommsen, rectractavit P. Krüger, Dublino Turici, MCMLXVI
Pactus Legis Salicae	Hrsg. von Carl August Eckhardt II 1 65 Titel - Text, Göttingen, Berlin, Frankfurt 1955
Lex Ribuaria	Hrsg. von Carl August Eckhardt II, Hannover 1966
Edictum Theodorici	in: Monumenta Germaniae Historica, Bd 5, hrsg. von Blume, Hannoverae MDCCCLXIII, unveränderter Nachdruck Stuttgart, Vaduz 1965
Lex Romana Burgundionum	in: Monumenta Germaniae Historica, Bd 3, Hannoverae MDCCCLXXV-MDCCCLXXXI, unveränderter Nachdruck, Stuttgart, Vaduz 1965
Die Bambergische Halsgerichtsordnung	in niederdeutscher Obersetzung, Hermann Barkhusens 151o: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd III, hrsg. von Josef Kohler und Willy Scheel, Aalen 1968
Constitutio Criminalis Carolina	Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. in: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd I, hrsg. von Josef Kohler und Willy Scheel, Aalen 1968
Codex Juris Bavarici criminalis	de anno MDCCLI, München 1976
Herzogl. preuß. Landrecht von 162o	Jus Provinciale Ducatus Prussiae, Publicatum Anno MDCXX
Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten (1794)	Textausgabe mit einer Einführung von Dr. Hans Hattenhauser, Frankfurt/Mainz, Berlin 197o
Kur-Badische Obergerichtsordnung	Mannheim 18o3
Prozeß-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogtum Baden (1831)	Karlsruhe 1832

Prozeß-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden (1851)	Karlsruhe 1851
Prozeß-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden (1864)	Karlsruhe 1864
Civilprozeßordnung für das Herzogthum Braunschweig (185o)	in: Die größeren Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig, 1. Bd, Braunschweig 185o
Prozeß-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern (1869)	München 1869
Conférence du Code Civil	Paris 18o5
Napoleons I. Civilgerichtsordnung des Franz. Reiches	Nach der neuesten offiziellen Ausgabe verdeutscht, hersg. von Christian Daniel Erhard, Dessau und Leipzig 18o8
Allgemeine bürgerl. Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover (1847)	hrsg. von Adolf Leonhard, Hannover 1848
Entwurf einer bürgerl. Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover	Stuttgart 1848
Allgemeine bürgerl. Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover (185o)	Unter vollständiger Mitteilung der Regierungsmotive, versehen von Heinrich Albert Oppermann, Göttingen 1852
Corpus Juris Fridericianum	1. Buch von der Prozeßordnung, Berlin 1781
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die preuß. Staaten (1793), Berlin 1795
Motive zu dem Entwurfe einer Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat	Berlin 1864
Fürstl. Sächsisch-Altenburgische Gerichts- und Proceßordnung	Neu erläutert, Altenburg 1744
Bürgerl. Prozeßordnung des Königreichs Westfalen	Cassel 18o8
Napoleons Gesetzbuch für das Königreich Westfalen	Straßburg 18o8
Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden (1845)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd ?, VIII

Bayr. Strafgesetzbuch (1813)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 1, I
Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern	Nach den Protokollen des königlich-geheimen Raths, 3. Bd, München 1814
Entwurf zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 6. Dez. 1853	Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen Bd 1, Nr. XIV mit Motiven
Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 1o. Juli 1861	Erlangen 1861
Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig (184o)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 1, V
Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (1841)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 2, VII
Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau (1849)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 2, IX
Motive zum Strafgesetzentwurf für den Norddt. Bund	Berlin 1869
Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission (1958)	6. Bd, Bonn 1958
Entwurf eines Strafgesetzbuches - E 1962 - mit Begründung	
Strafgesetzbuch für die Herzogl. Oldenburgischen Lande (1814)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 1, I
Entwurf eines StGB für die preuß. Staaten aus dem Jahre 1843	
Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten (1851)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 3, XI
Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten v. 21.4.1856	2. amtl. Ausgabe, Berlin 1856
Thüringisches Strafgesetzbuch von 185o	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 3, X

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen (1838)	in: Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen von Christian Ernst Weiß, 3. Bd, Dresden und Leipzig 1843
Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen (1855)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 3, XIII
Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg (1839)	in: M. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher, München 1858, Bd 1, IV

Abkürzungsverzeichnis

AGO	Preußische allgemeine Gerichtsordnung
ALR	Preußisches allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
Bay ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Bl. f. RA	Blätter für Rechtsanwendung
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
DJ	Deutsche Justiz
DR	Deutsches Recht
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
E 1962	Entwurf 1962
Entsch.	Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals
Fußn.	Fußnote
GA	Goltdammer Archiv für Strafrecht und Strafprozeß
GS	Der Gerichtssaal
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JA	Juristische Arbeitsblätter

JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LK	Leipziger Kommentar
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. von Lindenmaier/Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
O	Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
Rdn	Randnummer
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiA	Das Recht im Amt
SGZ	Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
VRS	Verkehrsrechtssammlung
ZfG und R	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Während in der Vergangenheit und Gegenwart eine Vielzahl von Betrachtungen im Bereich der Privaturkundsproblematik angestellt worden ist, hat man der öff. Urkunde in Wissenschaft und Praxis verschwindend wenig Beachtung geschenkt, dies insbesondere, was das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann anbelangt. Das mag einerseits daran liegen, daß der Bereich der §§ 271, 272, 273, 348 StGB in der Praxis gegenüber den übrigen Urkundenfälschungsstraftaten in der Verurteiltenquote zahlenmäßig sehr zurücktritt[1] und mit der Präjudizwirkung einiger RG- und BGH-Urteile das wissenschaftliche Interesse geschwunden ist[2]; der Hauptgrund wird aber wohl in der schwierigen Behandlung des Begriffs "öffentliche Urkunde" und dabei insbesondere deren Beweisfunktion zu sehen sein. Ein Blick auf die z. T. widersprüchlichen höchstrichterlichen Entscheidungen sowie die mancherorts sehr uneinheitliche Literaturmeinung[3] zeigt die Schwierigkeiten auf, die bei der Feststellung der Beweistragweite einzelner öffentlicher Urkunden entstanden sind und auch heute noch existieren. Da als öff. Urkunden i.S.d. Strafvorschriften nur die Urkunden angesehen werden, die öffentlichen Glauben genießen, hängt von der oft sehr verschieden beurteilten Beweiskraft der betreffenden Urkunde die Anwendbarkeit der Falschbeurkundungstatbestände ab.

---

1) Lorenz, S. 35; in der Zeit von 197o-1973 sind pro Jahr durchschnittlich nur 4o Personen wegen Amtsurkundendelikten nach § 348 I, II a.F. und etwa 9o Personen wegen mittelbarer Falschbeurkundung (§§ 271, 272, 273) verurteilt worden. Demgegenüber waren es bei der Urkundenfälschung ca. 7.5oo Urteile pro Jahr.

2) Kienapfel XVII im Vorwort zur Urkunde im allgemeinen: dies gilt insbesondere auch für die öff. Urkunde

3) Beides wird im weiteren Verlauf noch Gegenstand ausführlicher Erörterungen sein, vgl. S. 33 ff

Die vorliegende Arbeit wird sich daher im weiteren Verlauf auch hauptsächlich mit der Frage der Beweistragweite der öff. Urkunde beschäftigen. Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die in Rechtsprechung und Lehre bestehende Einigkeit, daß der Begriff der öff. Urkunde aus § 415 I ZPO entnommen und um ein Merkmal, das der Beweiseignung für und gegen jedermann, erweitert wird. Durch dieses zusätzliche Merkmal wird im Strafrecht solchen Beurkundungen der Charakter einer öff. Urkunde abgesprochen, die lediglich dem inneramtlichen Verkehr dienen oder nur Bescheide und Mitteilungen an einzelne Adressaten beinhalten[1]. Unklar bleibt zunächst, welchen Ursprungs dieses zusätzliche Merkmal eigentlich ist. So wird einerseits angenommen, es stamme aus den übrigen Merkmalen des § 415 I ZPO und aus dem Zweck dieser Vorschrift[2]; eine andere Literaturmeinung glaubt, dieses Merkmal aus der Formulierung "mit öffentlichem Glauben versehene Person", "öffentliche Behörde" in § 415 I ZPO herleiten zu können[3]; weiterhin wird auf die historische Entwicklung der Begriffsmerkmale der öff. Urkunde hingewiesen[4]; auch wird vermutet, es

1) Vgl. Näheres auf S. 1o2 ff

2) Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8; so wohl auch Krey, S. 184

3) RGSt 64, 331; BGHSt 7, 96; auch Dreher noch in der 37. Aufl., § 271 Rdn 6; jetzt (39. Aufl., § 271 Rdn 9) vertritt Dreher die Ansicht von F. Meyer, s. S.3 Fußn. 1

4) So RGSt 7, 253: "Das Reichsstrafgesetzbuch hat eine Definition des Begriffs "Urkunde" (ebenso wie das jetzt gültige StGB) nicht gegeben und hat von der Aufstellung einer allgemeinen Begriffsdefinition nach den amtlichen Motiven (S. 131) deshalb Abstand genommen, weil dieselbe als bekannt und feststehend vorauszusetzen sei". Zwar betrifft dieser Satz vom Wortlaut her nur die allgemeinen Urkundsmerkmale. Da aber das RStGB auch keine Definition der öffentlichen Urkunde beinhaltet und obige Entscheidung sich mit einer öffentlichen Urkunde - dem Dienstregister des Gerichtsvollziehers - befaßt, ist davon auszugehen, daß jegliche Urkundendefinition, mag es sich um eine Privaturkunde oder auch um eine öffentliche Urkunde handeln, gemeint war. Ein Indiz hierfür ist auch der Verweis auf die Motive zum Strafgesetzentwurf für den norddeutschen Bund von 187o, S. 131. Dort wird eine Definition der öffentlichen Urkunde abgelehnt, weil diese sich bereits aus den (feststehenden) allgemeinen Sätzen ergebe. Vgl. ferner RGSt 1o, 243 f, wo auf die Entstehungsgeschichte der mittelbaren Falschbeurkundung hingewiesen wird.

handele sich hierbei um eine erst aus den Strafvorschriften folgende Einschränkung, die bestimmte öffentliche Urkunden von erhöhtem Strafschutz ausschließe[1]. Schließlich wird angeführt, die als notwendig zu erachtende Gleichbehandlung des § 271 StGB mit § 348 StGB rechtfertige die Einschränkung der Definition der öffentlichen Urkunde durch obiges Merkmal[2].

Aus diesen uneinheitlichen Versuchen der Herleitung des Merkmals "Beweiseignung für und gegen jedermann" läßt sich bereits ersehen, welcher Unsicherheitsfaktor der dogmatischen Einreihung dieses Begriffsmerkmals anhaftet.

Es erscheint daher geboten, zunächst eine Antwort auf die Frage zu suchen, woher dieser Begriff eigentlich kommt.

Als Richtlinie sollen die zuvor erwähnten, von Rechtsprechung und Schrifttum nur in Ansätzen dargebotenen Angaben über die Herkunft dieses Merkmals dienen. Dies zwingt dazu, der Frage nachzugehen, ob sich das Tatbestandsmerkmal "Beweiseignung für und gegen jedermann" nicht schon bereits aus der ZPO herleiten läßt; eventuell müssen aber auch ganz andere Rückschlüsse, etwa aus der historischen Entwicklung bzw. dem Sinn und Zweck der in Betracht kommenden strafrechtlichen Tatbestände gezogen werden.

Erst eine solche grundlegende Betrachtung wird das Verständnis für die heute von Wissenschaft und Praxis aufgestellten Definitionsmerkmale der öffentlichen Urkunde, insbesondere was die Behandlung ihrer Beweiskraft anbelangt, erleichtern.

Dies bereitet schließlich den Weg zu einer Betrachtung über die Frage, inwieweit der heute gehandhabten Definition der öffentlichen Urkunde im Hinblick auf das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann noch gefolgt werden kann.

---

1) Fritz Meyer in: Festschrift für Dreher, S. 428; Preisendanz, § 271, 4; RGSt 1o, 243; i.d.S. zu verstehen: BGHSt 6, 381; OLG Köln NJW 1967, 742; Lackner-Maassen, § 271 Anm. 3: im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut; zum Ganzen vgl. Blei, JA 1969, S. 426

2) RGSt 1o, 243

1. Teil: Die Herleitung des Begriffs "öffentliche Urkunde" aus der ZPO

Unter der Urkunde im allgemeinen verstehen Rechtsprechung und Lehre eine verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache zu beweisen und die einen Aussteller erkennen läßt[1]. Die öffentliche Urkunde im strafrechtlichen Sinne, die als spezielle Urkundenart sämtliche o.g. Merkmale erfüllen muß, hat nun nach fast einhelliger Ansicht[2] in § 415 I ZPO hinsichtlich ihrer Öffentlichkeit eine Legaldefinition erhalten. Danach muß sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sein. Es erübrigt sich, nun im einzelnen - soweit nicht erforderlich - auf diese ausdrücklich im Gesetz formulierten Merkmale einzugehen; denn diese beinhalten bereits im wesentlichen hinreichend erörterte Problemkreise[3]. Gegenstand dieser Arbeit soll vielmehr eine Betrachtung

1) Stellvertretend für eine Vielzahl so oder ähnlich lautender Definitionen: RGSt 6, 29o; 7, 253; 34, 53; 49, 33; 55, 98; BGHSt 3, 84 f; 4, 285; 13, 239; 16, 96; Thomsen, S. 413 f; E. Schwartz, § 267, 3; Cramer in: Schönke-Schröder, § 267 Rdn 2; Dreher/Tröndle, § 267 Rdn 2; Lackner-Maassen, § 267, 2; Preisendanz, § 267 I; Kohlrausch-Lange, § 267 III 1; Stehling, S. 62

2) RGSt 27, 146; 39, 346; 42, 234; 6o, 21o; 71, 1o2; 72, 378; BGHSt 19, 21; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 4; Blei II, S. 262; Maurach BT, S. 493; Dreher, § 271 Rdn 3; Tröndle in: LK, § 271 Rdn 5; F. Meyer, S. 425; Krahforst, S. 7; Haas, S. 27; Loeb, S. 25; a. A. z.B. Boldt DR 1941, S. 5o unten und Bruns, S. 245 ff, die im Grundsatz dafür eintreten, daß strafrechtliche Begriffe verselbständigt werden müßten.

3) Ausführliche Obersichten so z. B. bei Lorenz, S. 92 ff; Blei JA 69, S. 355 f, 424 ff; Binding BT, S. 212 ff; Riedel in: GS 39 (1887), S. 166 ff; Manns, S. 35 ff; Henning, S. 31 ff; Haas, S. 31 ff

über den Umstand sein, daß Rechtsprechung und Lehre sich darüber einig sind, daß noch nicht jede öffentliche Urkunde, die die in § 415 I ZPO ausdrücklich genannten Merkmale erfüllt, auch für die §§ 271, 273, 348 StGB in Betracht kommt. Vielmehr sollen nur solche öffentlichen Urkunden auch strafrechtlich relevante Tatobjekte sein, die öffentlichen Glauben genießen. Dieses Erfordernis wird allgemein mit dem zusätzlichen Merkmal der "Beweiseignung für und gegen jedermann" umschrieben[1]. Woher diese Formel nun aber eigentlich stammt bzw. woraus sie abgeleitet wird, wird entweder überhaupt nicht oder nur mit einer Behauptung ohne jegliche Begründung erwännt[2]. Es soll nunmehr an dieser Stelle auf die Ansicht eingegangen werden, die anführt, die Beweiseignung für und gegen jedermann ergebe sich aus § 415 ZPO.

A) Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im Strafrecht

Dabei taucht zunächst die grundlegende Frage auf, inwieweit eine in der ZPO aufgestellte Definition - hier hinsichtlich der öffentlichen Urkunde - überhaupt bedenkenlos Maßstab für eine Anwendung im Strafrecht sein kann. Soweit ersichtlich, geht die Praxis und auch das Schrifttum fast einhellig davon aus, daß § 415 ZPO

1) RGSt 1, 41; 7, 375; 15, 417 f; 17, 78; 2o, 176; 25, 225; 39, 373; 41, 132; 52, 269; 59, 18 f; 62, 255, 257; 75, 287; BGHSt 6, 381; 7, 96; 2o, 187, 315; Olshausen (1912), § 267 Anm. 5; E. Schwartz, § 267, 3 d; v. Liszt-Schmidt, S. 748; Maurach BT, S. 493; Blei II, S. 262; Welzel, S. 4o6; Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 9; Tröndle in: LK, § 271 Rdn 18; Kienapfel, S. 194 Fußn. 149; P. Merkel, S. 358; Kohlrausch-Lange, § 271 Anm. II; Lackner-Maassen, § 271, 3; Niethammer, S. 3o5; Manns, S. 42 f; Bene, S. 9; Pfeiffer-Maul-Schulte, § 271 Nr. 1; Binding BT, S. 211; Henning, S. 29; Weismann in: ZStW 11, S. 6

2) Siehe die auf S. 2, 3 aufgezählten Herleitungsversuche

auch im Strafrecht Geltung finde[1]. Eine Praxis der Bezugnahme auf die Definition im Zivilprozeßrecht findet sich auch schon vor Einführung der ZPO[2]. So berief man sich auf die einschlägigen - soweit vorhandenen - Landeszivilprozeßordnungen[3].

Jedoch gab es sowohl vor als auch nach Einführung der ZPO am 3o. 1. 1877 auch Bedenken gegen eine derartige Handhabung. So hielten Schütze[4] und Blum[5] es für notwendig, eigene Definitionen für eine öffentliche Urkunde aufzustellen. Dies wohl aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, daß Definitionen im Zivilprozeßrecht aufgrund eben ihrer diesbezogenen Zweckbestimmung

---

1) Neben den auf S. 4 Fußn. 2 angeführten Fundstellen s. auch noch: Geyer bezügl. § 38o ZPO a. F., S. 447; Th. Oppenhoff (1891), S. 684; Lucas-Ebermayer,S. 349; John ZStW (1884) Bd 4, S. 26; Binding (19o4), S. 211; Olshausen (1886, 1912), § 267 Anm. 5; Bene, S. 6; Haas, S. 27; v. Liszt-Schmidt, S. 742; Berner, S.58o; Dreher, § 271 Rdn 3; Manns, S. 33 f; Schmidt-Aßmann, S. 13; Henning, S. 28; Sauer, J., S. 7; Dornheim, S. 17; Fichter, S. 12; die Begründungen dieser Ansicht sind verschieden: so wird auf die Motive verwiesen oder nur allgemein gesagt, die Definition stimme mit den in Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Ansichten überein; andere behaupten, die ZPO habe eine Definition geschaffen, die über die Grenzen des Zivilprozesses hinaus für das ganze Rechtsleben Geltung habe.

2) Auf die preußische AGO I, 1o, §§ 123 ff beziehen sich: O 12, S. 277 (GA 19, 619); O 12, S. 297 (GA 19, 687); O 12, S. 419 (GA 2o, 122); O 14, S. 169 f (GA 21, 295); O 18, S. 248 (GA 25, 226); vgl. auch Olshausen (1912), S. 114o m.w.N.; Riedel in GS 39, S. 164

3) Ausführungen zur historischen Entwicklung der zivilprozessualen Legaldefinition der öff. Urkunde siehe S. 43 ff

4) Schütze (1874), S. 485 f; danach liegt eine öffentliche Urkunde vor, wenn sie von einer nach Reichs- oder Landesgesetz mit publica fides ausgestatteten Person innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen, angefertigt oder beglaubigt worden ist.

5) Blum, Note 6 zu § 267; er definiert die öffentliche Urkunde als eine solche, die vermöge ihrer Form und ihrer Abfassung oder Beglaubigung durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen einzelnen Beamten (Notar) öffentlichen Glauben genießt, d. h. gegen jedermann ihren Inhalt voll beweist.

grundsätzlich auch nur für dieses Rechtsgebiet bindend sein können[1]. Eine Ablehnung der Heranziehung des Begriffs der öffentlichen Urkunde aus § 415 ZPO wäre somit wohl - folgt man diesem Gedanken - unter dem Gesichtspunkt strenger Rechtsdogmatik vertretbar.

Im Hinblick auf praktische Konsequenzen und Erfordernisse läßt sich aber ein derartiger Schluß nicht zwingend ziehen; denn § 415 I ZPO stimmt mit dem anerkannten formellen strafrechtlichen Begriff der öffentlichen Urkunde überein; eine von § 415 I ZPO losgelöste eigenständige strafrechtliche Definition brächte - läßt man das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann einmal außer Betracht[2] - keine anderen Merkmale hervor und hätte folglich den gleichen Wortlaut wie § 415 I ZPO. Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Anwendbarkeit des § 415 I ZPO auf dem Gebiet des Strafrechts bestehen, wenn man in dieser Vorschrift lediglich eine Orientierungshilfe für die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde in den §§ 271, 273, 348 StGB sieht und aus ihr keine strafrechtliche Bindungswirkung ableitet[3].

---

1) So im Ergebnis P. Merkel, S. 331; Stein-Jonas, § 415 I ZPO; E. Schmidt, Niederschriften Bd 6, S. 182; Ridder, S. 65; Bruns, S. 245 f; Boldt, DR 1941, S. 5o

2) Allenfalls wegen dieses Merkmals, nicht aber wegen zivilprozessualen Gedankenguts im Strafrecht, könnte man an eine eigenständige strafrechtliche Definition denken.

3) P. Merkel, S. 331; Ridder, S. 65; Lorenz, S. 9o Fußn. 313; RGSt 63, 152; siehe im übrigen zu diesem ganzen Komplex: E. Schmidt in den Niederschriften über die 63. Sitzung der großen Strafrechtskommission Bd 6, S. 182, in denen es um die Neufassung der Falschbeurkundungsdelikte geht; mehrere Mitglieder dieser Kommission hatten sich gegen eine Bindung an die zivilprozessuale Definition gewandt.

B) Zur Herleitung des Merkmals "Beweiseignung für und gegen jedermann" aus § 415 ZPO

Wenn somit § 415 I ZPO anwendbar bleibt, so ist jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, ob diese Definition auch die für die öffentliche Urkunde geforderte erhöhte Beweiskraft, den sog. öffentlichen Glauben, beinhaltet oder herleiten läßt. Folgt man einem Teil der Lehre, dann besteht daran kein Zweifel. So wird behauptet, die Beweiseignung für und gegen jedermann ergebe sich aus den übrigen Merkmalen und aus dem Zweck des § 415 ZPO[1], aus der Formulierung "mit öffentlichem Glauben versehene Person"[2] oder aus den Merkmalen "innerhalb ihrer Amtsbefugnisse" bzw. "innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises"[3]. Eine konkrete Begründung für derartige Herleitungen wird nicht gegeben[4]. Zwar verweist Sydow-Busch beispielsweise auf eine Reichsgerichtsentscheidung[5], was zu der Vermutung Anlaß gibt, diese Entscheidung enthalte eine diesbezügliche Begründung. Bei genauerer Betrachtung ist sie jedoch nicht dazu geeignet, die Behauptung zu belegen, daß Urkunden, bei denen die Merkmale des § 415 I ZPO vorliegen, zugleich auch den öffentlichen Glauben i.S.d. Strafrechts genießen. In

1) Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8; Sydow-Busch, § 415 Anm. 6; Preisendanz, § 271, 4; Niethammer, S. 314; i.d.S. wohl auch Blei II, S. 262; Maurach BT, S. 493; Baumbach-Lauterbach, § 415, 1 spricht global davon, daß Urkunden, die den Erfordernissen des § 415 ZPO genügen, öffentlichen Glauben genießen.

2) Dreher (37. Auflage), § 271 Rdn 6

3) Welzel, S. 4o6; i.d.S. wohl auch BGHSt 7, 96, wenn dort gesagt wird, diese erhöhte Beweiskraft ergebe sich schon aus der Tatsache, daß eine Beurkundung durch einen zuständigen Beamten erfolgte.

4) So spricht Richard Schmidt, S. 28o, davon, den öffentlichen Urkunden komme "traditionell" eine gesteigerte Beweiskraft zu.

5) Sydow-Busch, a.a.O.: "Die Bedeutung der öffentlichen Urkunde besteht darin, daß ihr kraft Gesetzes Beweiskraft für und gegen jedermann zukommt; RGSt 6o, 211".

dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob das Verleiten zur Beglaubigung einer Abschrift durch eine Behörde den Tatbestand des § 271 StGB erfüllt. Zwar lag der Entscheidung des Reichsgerichts der grundsätzliche Gedanke zugrunde, daß für das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde die formellen zivilprozessualen Begriffsmerkmale vorliegen müssen. Aus ihr kann jedoch darüber hinaus nicht entnommen werden, dies reiche bereits aus, um den Begriff der öffentlichen Urkunde im strafrechtlichen Sinne zu erfüllen. Vielmehr betonte das Reichsgericht, daß zusätzlich kraft (besonderen) Gesetzes eine Beweiskraft für und gegen jedermann erforderlich sei. Da Sydow-Busch sich ausdrücklich auf diese Entscheidung beruft, kann seine Kommentierung wohl auch nicht dahingehend verstanden werden, daß sich die im Strafrecht geforderte erhöhte Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde bereits allein aus den Merkmalen des § 415 I ZPO ergeben soll. Eine wirkliche Begründung für die Herkunft der besonderen Beweiskraft wird somit von ihm auch nicht gegeben[1].

Auch läßt sich aus den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 415 ZPO nicht entnehmen, daß aus ihnen die erhöhte Beweiskraft im strafrechtlichen Sinne hervorgeht.

Mit der Formulierung "mit öffentlichem Glauben versehene Person" soll - im Gegensatz zu dem globalen Begriff der Behörde - lediglich der Personenkreis bestimmt werden, der öffentliche Urkunden austellen kann. Dies sind solche individuell bestimmte Personen, die kraft Rechtssatzes oder Verwaltungsanordnung befugt sind, Tatsachen, denen durch Gesetz öffentlicher Glaube beigelegt ist, zu bezeugen[2]. Der Wortlaut läßt es aber nicht zu, daraus

---

1) F. Meyer, S. 426

2) Baumbach-Lauterbach, § 415, 2. B; Blei JA 69, S. 356; Tröndle in: LK, § 271 Rdn 8; Dornheim, S. 13; Personen öffentlichen Glaubens sind z. B. der Fleischbeschauer (RG DR 194o, 1419; RGSt 74, 3o), Postbeamte (RGSt 9, 242), Bürgermeister (RGSt 63, 151) sowie typische Urkundspersonen wie Richter, Notare, Urkundsbeamte der gerichtlichen Geschäftsstellen, Standesbeamte (RGSt 9, 241 unten); Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 5

auch gleichzeitig den Schluß zu ziehen, dieses Merkmal enthalte auch ein weiteres, nämlich die gleichzeitige Beweiseignung der von diesen Personen ausgestellten Urkunden für und gegen jedermann[1]. Gegen eine derartige Ausweitung spricht auch schon die Geschichte dieser zivilprozessualen Regelung: Sie ist bereits zu einer Zeit entstanden (weit vor Inkrafttreten der ZPO), als an eine einschränkende Auslegung dieser Definition noch gar nicht gedacht worden war[2].

Gleiches muß auch für die Formulierung "innerhalb ihrer Amtsbefugnisse" bzw. "innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises" gelten. Hier kommt jedoch noch hinzu, daß sich aus diesem Merkmal Gesichtspunkte für die Behandlung schlichter amtlicher innerdienstlicher Urkunden überhaupt nicht ergeben[3], obwohl diese gerade im Hinblick auf die erhöhte Beweiskraft von besonderer Bedeutung sind.

Aus dem Wortlaut des Tatbestandes des § 415 I ZPO läßt sich somit die Beschränkung im Strafrecht auf öffentliche Urkunden mit Beweiseignung für und gegen jedermann nicht ersehen.

Auch ein bloßes Abstellen auf den Zweck des § 415 ZPO führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift soll - entsprechend ihrer Stellung und Zweckbestimmung als Beweisregel im Zivilprozeß - grundsätzlich nur dem Geltungsbereich des Zivilprozeßrechts dienen. Wird sie trotzdem auch zur hilfsweisen Unterstützung im Strafrecht angewandt, so nur deshalb, weil ihre formellen Vorausset-

1) Die Begriffe "mit öffentlichem Glauben versehene Person" und "Beweiswirkung zu öffentlichem Glauben bzw. für und gegen jedermann" sind scharf zu trennen. Ersterer trifft nur eine Aussage über den Personenkreis, der öffentliche Urkunden ausstellen kann; letzterer trifft eine Aussage über das nur im Strafrecht geforderte besondere Beweiswirkungsmerkmal. Es ist im Rahmen des Strafrechts jeweils gesondert festzustellen und führt zu einer Einengung des Begriffs "öffentliche Urkunde" im Rahmen der Straftatbestände.

2) Vgl. hierzu S. 43 ff

3) So im Ergebnis auch Fichter, S. 14, der daraus allerdings den Schluß zieht, daß inneramtliche Urkunden auch unter den strafrechtlich geschützten öffentlichen Urkundsbegriff fallen.

zungen - bis auf ein fehlendes Merkmal - mit denen des strafrechtlichen öffentlichen Urkundsbegriffs übereinstimmen. Der Zweck des § 415 ZPO kann es sicherlich nicht sein, eine ausreichende Definition für jede öffentliche Urkunde zu beinhalten; denn einer großen Anzahl amtlich angefertigter Schriftstücke fehlt eine erhöhte Beweiskraft, so z. B. den allein innderdienstlichen Zwecken dienenden Urkunden oder bloßen Bescheiden, Mitteilungen an einzelne Adressaten[1]. Sie können deshalb gleichwohl öffentliche Urkunden sein, unterfallen dann aber nicht dem strafrechtlichen, sondern lediglich dem zivilprozessualen Begriff der öffentlichen Urkunde[2]. Im übrigen geht die ZPO auch von einem anderen Urkundsbegriff aus, da sie nur Regeln hinsichtlich der schriftlichen Urkunde aufstellt[3], wohingegen das Strafrecht - jedenfalls nach der dort h. L.[4] - auch die sog. Beweiszeichen[5] unter

---

1) So jedenfalls die h. M.; ausführlich zu diesem Problemkreis s. S.1o2; daher hier nur stellvertretend für die allgemeine Ansicht: Preisendanz, § 271, 4 a; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8; Tröndle in LK, § 271 Rdn 2o; Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 7

2) Stein-Jonas, § 415 Anm. I 2; a. A. Riedel in: GS 39 (1887), S. 166

3) Sydow-Busch, vor § 415; Stein-Jonas, § 415 I; Sattelmacher-Sirp, S. 93; Rosenberg-Schwab, S. 659; Baumbach-Lauterbach, vor § 415, 1; Zöller, vor § 415 II: dies deshalb, weil bei den Beweiszeichen der Aussagezweck hinter den Kennzeichnungszweck zurücktritt; s. auch Riedel in: GS 38 (1886), S. 54o und in GS 39 (1887), S. 165; Bene, S. 5; Haas, S. 3o; Dornheim, S. 14; Nagel, S. 326
Bei der prozessualen Urkunde kommt es im Gegensatz zur strafrechtlichen Urkunde entscheidend auf die Verlesbarkeit an; s. auch Stehling, S. 66

4) Tröndle in LK, § 267 Rdn 71 ff; Cramer in: Schönke-Schröder, § 267 Rdn 7; RGSt 34, 439; 67, 233; 76, 2o6; BGHSt 9, 237; 16, 94, 96; a. A. Maurach BT, S. 477 ff; Welzel, S. 4o3 f

5) Z. B. Fleischbeschaustempel (RGSt 29, 68); Amtssiegel zum Verschluß einer Weinprobe (RGSt 41, 315, 317); Prüfplakette des TOV (Bayr. ObLG MDR 1966, 168); Abnahmestempel der Bahnverwaltung auf Schienen (RGSt 17, 352 f)

den Urkundsbegriff fallen läßt.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, daß sich weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck des § 415 I ZPO ein begründbarer Hinweis auf die verbreitet aufgestellte Behauptung ergibt, dieser Vorschrift sei im Hinblick auf die öffentliche Urkunde im strafrechtlichen Sinne das Merkmal "Beweiseignung für und gegen jedermann" zu entnehmen. Da ferner die §§ 417, 418 ZPO lediglich Unterfälle des § 415 I ZPO darstellen[1], muß für sie gleiches gelten.

Die zivilprozessualen Vorschriften können somit nicht zur Begründung des von Rechtsprechung und Schrifttum geforderten Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann herangezogen werden[2]. Da andere ausdrückliche gesetzliche Bezugspunkte nicht ersichtlich sind, erscheint es angebracht, hinsichtlich der dogmatischen Herleitung obigen Merkmals zunächst dem diesbezüglich von der Rechtsprechung gegebenen Hinweis auf die historische Entwicklung[3] nachzugehen. Ein Ausblick auf die Entstehungsgeschichte der öffentlichen Urkunde im Strafrecht könnte weiterhelfen, eine Antwort auf die Frage zu finden, welchen Ursprungs dieses Merkmal ist und welche Gründe für seine Schaffung maßgebend waren.

---

1) Baumbach-Lauterbach, § 417, 1, 418, 1; Meyer, S. 427

2) So auch Lackner-Maassen, § 271 Anm. 3; i.d.S. könnte auch die Entscheidung in RGSt 59, 13 ff (18 f) verstanden werden.

3) Siehe S. 2

2. Teil: Die historische Entwicklung des strafrechtlichen Begriffs der öffentlichen Urkunde

Beiträge zur historischen Entwicklung der öffentlichen Urkunde sind so gut wie gar nicht im juristischen Schrifttum zu finden. Sie hat gegenüber der Privaturkunde bzw. dem Urkundsbegriff im allgemeinen ihre eigene monographisch kaum ausgewertete Geschichte[1]. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt sicherlich darin, daß die öffentliche Urkunde auf ein eng begrenztes Bedürfnisgebiet zugeschnitten ist und - was ihren öffentlichen Charakter anbelangt - außerhalb der im Schrifttum bei weitem mehr beachteten allgemeinen Urkundsproblematik liegt. Hinzu kommt, daß - wie noch zu sehen sein wird - erst mit Eintritt in das 19. Jahrhundert Definitionen bezüglich der öffentlichen Urkunde entstanden sind und man wohl keinen Anlaß gesehen hat, die Entwicklung auch über diesen Zeitpunkt hinaus zurückzuverfolgen. Umfangreichere Ausführungen findet man - wenn überhaupt - erst nach Entstehung des RStG vom Jahre 1871 und den darauf beruhenden höchstrichterlichen Entscheidungen. Vor diesem Zeitpunkt beschäftigten sich insbesondere die Theoretiker nur mit der Fälschung, mit den einzelnen Fälschungshandlungen und dem dadurch verletzten Rechtsgut, nicht aber mit dem eigentlichen Tatobjekt. Da dem früheren Recht abstrakte Begriffe fremd waren, existierten keine dem heutigen Recht vergleichbaren generellen Strafbestimmungen; die betreffenden Vorschriften bezogen sich vielmehr stets auf bestimmte

1) P. Merkel hat als einziger ein sehr ausführliches Werk über die historische Entwicklung der Urkunde im deutschen Strafrecht geschrieben. Es ist aber nicht spezifisch auf die öffentliche Urkunde, sondern mehr auf die Entwicklung des allgemeinen Urkundsbegriffs ausgerichtet.
Lediglich Lorenz, S. 37 ff, hat - soweit ersichtlich - einen kurzen zusammenfassenden historischen Überblick über die Falschbeurkundungsdelikte gegeben. Er befaßt sich jedoch hauptsächlich mit der früheren gesetzlichen Systematik dieser Delikte im Hinblick auf etwaige noch heute bestehende systematische Unzulänglichkeiten.

einzelne öffentliche Urkunden. Gleichwohl ergeben sich aus den früheren gesetzlichen Bestimmungen über strafbare Handlungen an öffentlichen Urkunden Anhaltspunkte für das heutige Verständnis der Falschbeurkundungsdelikte: aus der historischen Strafgesetzgebung läßt sich ersehen, wie die Urkunde im allgemeinen und die öffentliche Urkunde im besonderen im Laufe der Zeit für alle möglichen Anlässe als Beweismittel für wichtige Vorkommnisse eingeführt worden ist und sich den jeweiligen Verhältnissen nach Form und Inhalt angepaßt hat.

A) Der Schutz der öffentlichen Urkunde in der früheren Gesetzgebung

I) Römisches Recht

Das römische Urkundenstrafrecht nimmt bei dem historischen Rückblick auf die Entwicklung der Falschbeurkundung einen wichtigen Platz ein, da es von großem Einfluß auf das römisch-germanische und das deutsche Urkundenstrafrecht war[1].

Im römischen Recht kannte man schon sehr früh (1. Jahrh. v. Chr.)[2] den strafrechtlichen Schutz von Testamentsurkunden. Sie waren überhaupt die ersten Urkunden, denen ein gesetzlicher Schutz zuteil wurde[3]. Man zählte sie zu den öffentlichen

---

1) Weismann, S. 243

2) In den Jahren 82-8o v. Chr. wurde von Sulla die "lex Cornelia testamentaria nummaria" erlassen, später auch "lex Cornelia de falsis" oder nur "lex Cornelia" genannt.

3) P. Merkel, S. 5; wohl auch Schütze, Th. (1871), S. 485 Fußn. 4; Marezoll, S. 541; i.d.S. wohl auch Siepmann, S. 12; vgl. auch Tröndle in: LK vor § 267 Rdn 8; Schulz, E.G., S. 3, 12; Hälschner, Teil 3, S. 334; Kausch, S. 6; Fichter, S. 5

Urkunden[1], weil eine zuverlässige Regelung der Rechtsverhältnisse nach dem Tod nicht nur für den Rechtsnachfolger des Verstorbenen, sondern darüber hinaus auch für ein geordnetes Leben in der staatlichen Gemeinschaft als bedeutend angesehen wurde[2]. Die Testamente wurden zur damaligen Zeit sehr häufig verfälscht, eröffnet oder unterdrückt, so daß ein Gesetz notwendig geworden war, um derartigen Taten, die infolge der spekulativen Erbschleicherei eingerissen waren, entgegenzutreten[3]. Zwar gehören Testamente heute in der Regel zu den Privaturkunden; insofern erscheint ihre Erwähnung in diesem Zusammenhang als wenig aufschlußreich. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Römer gerade der öffentlichen Urkunde - in Form der Testamente - eine sehr hohe Bedeutung beimaßen, indem sie ein einzelnes Schriftstück unter besonderen strafrechtlichen Schutz stellten. Dies wird ferner durch den Umstand unterstrichen, daß andere (Privat-) Urkunden erst nach Beginn christlicher Zeitrechnung unter strafrechtlichen Schutz gestellt

---

1) Öffentlichen Charakter hatten die Testamente noch zur Zeit Papinians, vgl. corpus iuris civilis, digesta qui testamenta, Buch XXVIII, 1 I 3 (S. 4o9): testamenti factio non privati, sed publici iuris est.

2) Siehe hierzu Marezoll, S. 542

3) Corpus iuris civilis, de lege Cornelia de falsis XLVIII X 2 (S. 854): qui testamentum amoverit, celaverit, eripuerit, deleverit, interleverit, subiecerit, resignaverit, quive testamentum falsum scripserit, signaverit, reciteverit, dolo malo, cuisve dolo malo id factum erit, legis Corneliae poena damnatur (= derjenige wird nach dem Cornelischen Gesetz bestraft, wer ein ächtes Testament auf die Seite geschafft, verheimlicht, entrissen, vernichtet, durchstrichen, unterschoben, entsiegelt oder wo ein falsches Testament geschrieben, untersiegelt oder vorgelesen, mit bösem Vorsatz oder durch wessen Vorsatz dies geschehen ist, vgl. Samuel Mayer, S. 61o); Kausch, S. 6; Rein, S. 777; Ropertz, S. 11; Ermann ZR 26, S. 469 f

wurden[1]. Im übrigen differenzierten schon die Römer zwischen öffentlichen Urkunden und Privaturkunden. Dies ergibt sich aus den damaligen Gesetzessammlungen, worin einige Einzelurkunden aufgezählt wurden: so die Anweisungen aus dem kaiserlichen Kabinett zur Entscheidung von Rechtsfällen, Erlasse von Behörden, öffentliche Papiere, amtliche Notizen und Berichte, Rechnungen, Verkäufe[2].

Zwar kannte das römische Recht noch nicht den Ausdruck "Urkunde"; vielmehr wurden Wörter wie "scriptura" und "instrumentum" verwandt[3]. Jedoch kann aus den im Gesetz erwähnten Schriftstücken der Schluß gezogen werden, daß ein Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Schriftstücken bzw. Urkunden gemacht wurde. Die öffentliche Urkunde war abhängig von der Eigenschaft ihres Ausstellers, so daß unter diesen Begriff alle Schriften fielen, die von Behörden herrührten[4]. Dabei kam es auf den Inhalt nicht an; auch kurze Notizen fielen darunter. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Behörden mangels ausgereiften Schreibmaterials und der geringen Verbreitung des Schreibens überhaupt nur rechtlich und inhaltlich wichtige Schriftstücke verfaßt haben und diese in der Rechtsprechung daher auch Beweiseignung für und gegen jedermann haben sollten. Bei alledem bleibt aber zu berücksichtigen, daß die Römer das Urkundendelikt im heutigen

---

1) Ropertz, S. 11; Schilling, S. 37; Rein, S. 779; P. Merkel, S. 5. Dies ist ein Umstand, der auch in der deutschen Rechtsgeschichte zu beobachten ist: Privaturkunden werden aufgrund der nur ganz allmählich zunehmenden Zahl Schreibkundiger in der Bevölkerung erst in späteren Jahrhunderten strafrechtlich geschützt. Eben deshalb ist die Problematik der strafrechtlichen Sicherungdes Beweises mit öffentlichen Urkunden älter als die des Privaturkundenschutzes.

2) P. Merkel, S. 6 f, m.d. gesetzl. Nachw.; Ropertz, S. 11 f; Siepmann, S. 12

3) P, Merkel, S. 7; Ropertz, S. 12; Fichter, S. 6; Schütze (1874), S. 483 Fußn. 4, geht davon aus, daß der Begriff "instrumentum" nicht dem der Urkunde gleichgesetzt werden könne; das instrumentum publicum und privatum gehe von Ort und Art der Errichtung, nicht von der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers aus.

4) P. Merkel, S. 8; Ropertz, S. 12

Sinne noch nicht kannten. Zwar tauchten in ihren Strafvorschriften bereits Tatobjekte auf, die heute als Urkunde bezeichnet würden. Es bestand aber noch kein ausgereifter und erkennbarer innerer Zusammenhang[1]. Den römischen Juristen waren gemeinsame dogmatische Prinzipien noch fremd. Sie behandelten die Juristerei sehr pragmatisch und nüchtern, so daß ihnen die theoretische Erörterung über Definitionen und ein System der Fälschungsdelikte ungewohnt war und wohl auch nicht lag[2].

1) Lenz, S. 1

2) Zur römischen Abneigung gegenüber juristischer Begriffsbestimmung vgl. Fritz Schultz, S. 3o ff; Pringsheim, S. 42o; Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 88

II) Strafrechtsquellen des altdeutschen Rechts

1) Altgermanisches Recht

Dem ältesten germanischen Recht[1] waren jede Art der Urkunde und der Urkundenbeweis unbekannt. Erst mit dem Beginn der Gründung von Staaten auf römischem Boden lernten sie Urkunden kennen und begannen, sie im Rechtsleben zu verwerten[2]. Dies geschah jedoch zunächst nur bei den Völkern, die sich während oder nach der Zeit der Wanderung auf ehemals römischem Boden niederließen, also bei den Franken, Alemannen und Bayern. Diese Völker, deren Recht zunächst als römisch-germanisches bezeichnet werden kann, übernahmen zahlreiche - für sie weitentwickelte - Rechtseinrichtungen der Römer, so auch Teile des Urkundenwesens. Dies führte aber zunächst nicht zu einer Fortbildung der Strafbestimmungen der lex Cornelia, weder was eine Systematisierung noch was die Ausbildung des Urkundsbegriffs anbelangt. Vielmehr begnügte man sich damit, auf die römisch-rechtlichen Bestimmungen zu verweisen oder sie zu wiederholen[3].

2) Die Zeit der Volksrechte

Daran änderte sich auch nichts zu Beginn der Zeit der Volksrechte (5. - 8. Jahrh. n. Chr.). Da die Germanen in der Regel lese- und schreibunkundig waren, bedienten sie sich zur Errichtung von Urkunden römischer Urkundenschreiber[4]. Die Urkundensprache war daher lateinisch,

---

1) Bis in das 5. Jahrh. n. Chr. hatten die Deutschen noch keine Gesetze; es galt vielmehr das Gewohnheitsrecht, s. Quistorp (1809), S. 19

2) Brunner/Schwerin, S. 560

3) Edictum Theodorici, cap. 40 u. 41 (S. 156); Lex Romana Burgundionum, Tit. 32, 1 u. 2 (S. 615); Stobbe, Bd 1, S. 14 f; i.d.S. Ropertz, S. 13

4) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd 1, S. 564; Ropertz, S. 13; Fichter, S. 6

und die Urkundenarten basierten auf den römisch rechtlichen Bestimmungen und Praktiken[1]. Im Laufe der Zeit floß aber mehr und mehr eigenständiges germanisches Gedankengut ein. So tauchten bei den Franken, die schon sehr frühzeitig einen selbständigen Entwicklungsweg einschlugen, die sog. Königsurkunden auf[2]. Sie zerfielen ihrem Inhalt nach in diplomata, placita und inducili[3]. Dabei handelte es sich bei den diplomata um feierliche Begründungen oder Bestätigungen von Rechten; die placita beinhalteten die Verhandlungen des Königsgerichts, und inducili waren Anordnungen an die Beamten. Vergleicht man die Zeit der Volksrechte mit dem römischen Recht, so fällt auf, daß im Bereich der öffentlichen Urkunde ein gewisser Rückschritt zu beobachten ist. Teilt man die Urkunden in dieser Zeitepoche nämlich in öffentliche und Privaturkunden ein, so kann nur einer Schrift, der obig genannten Königsurkunde, der Charakter der öffentlichen Urkunde beigelegt werden[4]. Dies deshalb, weil sie Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und dem einzelnen betraf und der König durch Siegel und Unterschrift als Aussteller aus ihr hervorging[5]. Ein weiteres Abgrenzungskriterium zur Privaturkunde ist darin zu sehen, daß die öffentliche Urkunde für ihren Beweis keiner Zeugen bedurfte und hinsichtlich ihres

---

1) R. Schröder, S. 274; Kienapfel, S. 3o Fußn. 46; Brunner, a.a.O.; Ropertz, S. 13; P. Merkel, S. 1o; Fichter, S. 6

2) Ficker, Bd 2, S. 526 f gibt ausführliche Fundstellen hinsichtlich des Vorhandenseins von Königsurkunden bei den einzelnen Herrschern an

3) R. Schröder, S. 274; Brunner, Bd 1, S. 566 f

4) Brunner, Bd 1, S. 566: die Urkunden sind in Königsurkunden und Privaturkunden zu scheiden; Redlich in: Erben, S. 19; Siepmann, S. 12; Ropertz, S. 13

5) Bresslau, S. 3: die öffentlichen Urkunden des frühen Mittelalters zeichnen sich dadurch aus, daß sie von Herrschern (d.h. König oder Kaiser) und für den Bereich der Kirche vom Papst erlassen sind.

Inhalts unanfechtbar war, die Privaturkunde ihren Beweiswert aber erst dadurch erhielt, daß Zeugen in ihr benannt wurden[1].

Königsurkunden waren danach Schriftstücke über Rechts- und Regierungsakte des Königs, die zur Bekräftigung ihrer Wahrheit und Echtheit mit dem Siegel und meist auch mit der Unterschrift (d. h. einem Vollziehungsstrich) versehen waren. Daß dieser Urkunde hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit eine ganz besonders hohe Beweiskraft zukam, läßt sich insbesondere daraus ersehen, daß jedem, der eine solche Urkunde durch "Urkundenschelte" der Unwahrheit bezichtigte, die Todesstrafe drohte[2], wenn ihm ein solcher Beweis nicht gelang. Im Gegensatz dazu war für die grundlose Anfechtung von Verkaufsurkunden (perforatio) nur eine Geldstrafe vorgesehen[3]. Da das Strafrecht zur Zeit der Volksrechte in der Regel als Strafe, besser Buße, eine Geldschuld vorsah, ist in der Belegung mit einer Leibes- oder Todesstrafe eine Durchbrechung dieses fast privatrechtlichen Charakters[4] zu sehen. Das germanische Strafrecht diente in erster Linie dem privaten Schadensausgleich durch Zahlung einer Buße an die Sippe des Geschädigten. Wendet sich die Rechtsfolgenseite bei den Straftaten mit Königsurkunden durch das Einführen von Leibesstrafen von diesem Prinzip ab, so ergibt sich daraus, daß eine solche Straftat sich ausschließlich ge-

1) R. Schröder, S. 274; Ropertz, S. 13; Ficker, Bd 1, S. 1o6, Nr. 7o

2) Lex Ribuaria, Tit. 6o, Kap. 6: "Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat". Ropertz, S. 14 u. Bresslau, S. 643 Fußn. 1.
Bei den Westgoten wurde die Fälschung oder Verfälschung einer Königsurkunde mit dem Verlust der Hand bestraft, vgl. His, S. 167. Im pactus legis Salicae XIV, § 4 war allerdings nur eine Geldbuße vorgesehen; Bresslau, S. 643 Fußn. 3

3) P. Merkel, S. 12

4) Wilda, S. 484

gen Interessen der Allgemeinheit richtete. Die Königsurkunde stand somit gerade wegen dieses Gesichtspunktes unter erhöhtem Strafschutz. Die Entwicklung der öffentlichen Urkunde kann bei den Germanen jedoch letztlich noch nicht sehr hoch eingestuft werden. Zwar entsprang die Königsurkunde - wie spätere öffentliche Urkunden[1] auch - einer gewissen sozialen Notwendigkeit. Es war erforderlich geworden, die Wahrheit bestimmter wesentlicher Tatsachen - z. B. die Verleihung von Rechten durch den König - mit öffentlichem Glauben auszustatten. Ihre praktische Bedeutung war aber noch sehr gering. Die germanischen Agrarstaaten waren im Gegensatz zur römischen Republik ein politisch, wirtschaftlich und verwaltungstechnisch relativ niedrig entwickeltes Staatsgebilde, so daß auch der Urkundenbereich nicht die Bedeutung hatte wie bei den Römern.

Für diese Zeitepoche mit vorwiegend agrarischer Bevölkerung war es kennzeichnend, daß die eigentlichen Urkundenverbrechen hinter den Gemarkungsstraftaten zurücktraten. Die Beseitigung oder Verrrückung von Grenzsteinen an Äckern wurde als Erddiebstahl zu den Eigentumsverbrechen gezählt.

Mit Ende des Karolingerreiches um die Mitte des 9. Jahrhunderts versiegten die bis dahin noch zahlreich geschriebenen Rechtsquellen. An ihre Stelle trat für mehrere Jahrhunderte die dem eigentlichen Wesen des schriftfeindlichen germanischen Rechts entsprechende Form des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts[2]. Im Urkundenbereich hing dies auch mit der Umgestaltung des Prozeßwesens zusammen, da man sich mehr und mehr lebender Zeugen an-

1) Öffentliche Urkunden waren z. B. auch die von einem Notar im Gericht aufgenommenen Urkunden (carta publicae), s. Zoepfl, 3. Bd, S. 333

2) Dahm, S. 71; Ebel, S. 42

statt "toter" Urkunden bediente. Außerdem bestand mit Ausnahme der kirchlichen Urkunden, die in den Archiven der Klöster sorgfältig aufbewahrt wurden, die Gefahr, Urkunden infolge mangelhafter Aufbewahrung zu verlieren[1]. Eine Ausnahme dieser einen Rückschritt bedeutenden Entwicklung bildeten Königsurkunden, die nach wie vor unter erhöhtem Schutz standen und nichts von ihrer Bedeutung einbüßten. Erst mit dem 12. Jahrhundert erwachte wieder ein gewisses Bedürfnis nach Rechtssicherheit und führte in Verbindung mit der entsprechenden kulturellen Entwicklung wieder zur Aufzeichnung von Rechten und Gesetzen.

3) Das spätere Mittelalter

Die Strafgesetzgebung des späteren Mittelalters - mit der der Übergang vom privaten zum peinlichen öffentlichen Strafrecht einherging (12. und 13. Jahrhundert)[2] - brachte keinen wesentlichen Wandel bei den Urkundenverbrechen im allgemeinen und den öffentlichen Urkunden im besonderen. Es wurden weitgehend die Deliktsformen der germanischen Volksrechte übernommen. Jedoch wurde die Urkundensprache in der Mitte des 13. Jahrhunderts allmählich deutsch[3]. Zum ersten Mal wurde auch ein Oberbegriff für die Urkunde, die Bezeichnung "Brief" verwandt[4]. Dieser Begriff ging aber noch nicht mit einer Definition einher. Als maßgebliches Echtheitsmerkmal der von geistlichen und weltlichen Machthabern herrührenden Ur-

1) Ropertz, S. 14 f

2) Die Qualifizierung des Strafrechts i. S. eines privatrechtlichen Charakters läßt sich an der Art der Strafe erkennen: idR kam ein Strafgeld zugunsten des Verletzten, seiner Angehörigen oder des Gemeinwesens in Betracht; vgl. im übrigen Stehling, S. 1o5

3) Bresslau, S. 386 f; H. Hirsch, S. 266; Siepmann, S. 12; Fichter, S. 7

4) Lenz, S. 89; Meisner, S. 17; P. Merkel, S. 15; Ropertz, S. 15

kunden tauchte zur gleichen Zeit das Siegel auf; zunächst war es nur Beglaubigungsmittel für öffentliche Urkunden, später auch für Privaturkunden[1]. Insofern wurde die Eigenschaft einer Schrift als beweiskräftige Urkunde nur von der äußeren Form abhängig gemacht. Der Grund hierfür liegt in der allgemeinen Unkenntnis des Lesens und Schreibens: das Siegel war auch für Analphabeten erkennbar und unterscheidbar, wohingegen der Inhalt einer Schrift dem Großteil der Bevölkerung unverständlich war. Daher bietet sich für diese Zeitepoche eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden nach der jeweiligen Herkunft des Siegels an: die Urkunden mit dem Siegel des Königs, der Priester und Laienfürsten, der Städte und Gerichte hatten öffentliche Kraft.

Fortschritte sind - was die öffentliche Urkunde anbelangt - bis zum 16. Jahrhundert nicht erkennbar[2].

III) Deutsche Rechtsquellen der Neuzeit

Die deutsche Rechtsentwicklung wurde im weiteren Verlauf durch die Rezeption, d. h. die allmähliche Übernahme des alten römischen Rechts[3], bestimmt. Dies hatte zur Folge,

---

1) Ropertz, S. 16

2) Dies liegt sicher auch daran, daß dieser Zeitepoche jede gemeinsame deutsche Gesetzgebung fehlte. Die meisten waren von den Städten und ländlichen Gemeinden geschaffen worden und in ihrer Vielfalt kaum überschaubar, vgl. Stobbe, Bd 2, S. 2 f

3) Das römische Recht war bereits durch das mittelalterlich-italienische Recht fortgeführt worden. Dort hatte sich die italienische Doktrin nach Wiederentdeckung der Digesten im Jahre 1050 bemüht, die Fälschungsdelikte der lex Cornelia nach gemeinsamen Merkmalen zu erforschen. Als ein solches gemeinsames Merkmal wurde die "immutatio veritatis", die "Entstellung der Wahrheit", herausgefunden. Da die Wahrheitsentstellung aber sehr weite Bereiche umfaßte, wurden als weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen der dolus des Täters und die Schädigung eines Dritten vorausgesetzt, vgl. Schilling, S. 37 f; zur Aufnahme des römisch-italienischen Rechts in Deutschland s. auch Dahm, S. 91 ff; Lenz, S. 3 f; Maurach BT, S. 474; Schaffstein in: ZStW 52, 795 f

daß bis weit in das 19. Jahrhundert das Wesen des Urkundendelikts als eine selbständige Verbrechensgattung verkannt wurde. Es wurde ein "Fälschungsbewußtsein"[1] entwickelt, das wegen des ihn beinhaltenden Täuschungsmoments zu einer Vermischung von Betrugs- und Urkundendelikten führte. Dieser Aspekt der Urkundsentwicklung soll jedoch in vorliegender Arbeit - soweit möglich - zurücktreten, da er in den Bereich der allgemeinen historischen Urkundenentwicklung fällt und nicht speziell nur die öffentliche Urkunde betrifft. Jedenfalls hat die Rezeption auch die Wirkung gehabt, daß einige altrömische Urkundenformen Eingang in das deutsche Rechtswesen fanden[2].

1) Die Strafgesetzgebung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

a) Die Zeit der Carolina

Die allmähliche Zunahme des Schriftverkehrs hatte zur Folge, daß im 16. Jahrhundert eine erhebliche Anzahl neuer Urkundentypen entstand. So wurde im Art. 137 der 1507 in Kraft getretenen Bambergischen Halsgerichtsordnung (Constitutio Criminalis Bambergensis) der Strafschutz der Urbarbücher und Register gegen Fälschung eingeführt[3]. Im Jahre 1532 wurde die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio

1) Ausgehend vom italienischen Falsum wurde das Tatbestandsmerkmal des "felschens" sowohl auf die Manipulation an Urkunden, Gewichten etc. als auch auf die Täuschung von Personen bezogen.
Zur Entwicklung des Falsum im römischen Recht vgl. auch Roßhirt, S. 6 ff

2) P. Merkel, S. 20: durch die Notariatsordnung Kaiser Maximilians von 1512 sind z. B. die römischen Testamentsformen eingeführt worden.

3) Art. 137 lautet: jtem welke valsche segele, breve, jnstrumente, orber, boke edder register maken, de scholen am lyve edder leven, nach dem de velschinge vele edder bosehafftig vnde schedelik geschut, na rade vnser pynlik gestraffet werden.

Criminalis Carolina) erlassen, die auf der Grundlage der Bambergensis entstanden war[1] und den Art. 137 CCB durch Art. 112 CCC fast wörtlich übernahm[2]. Eine Neuerung bei den öffentlichen Urkunden ist lediglich darin zu sehen, daß nunmehr auch die "renth- oder zinsbücher" unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurden[3]. Diese Bücher beinhalteten zusammenfassende genaue Aufzeichnungen über den Grundbesitz und über die auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Lasten[4] und sind etwa mit den amtlichen Registern und Grundbüchern heutiger Zeit zu vergleichen. Sie wurden zunächst von den Klöstern und von Privatpersonen mit größerem Grundbesitz, später auch von den Städten angelegt. Sie stellten insoweit auch damals, soweit sie nicht von Privatpersonen erstellt wurden, öffentliche Urkunden dar - auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.

In dieser Zeit bürgerte sich allmählich für solche Schriftstücke, die die Absicht der unveränderten Erhaltung ihres Inhalts für die Zukunft erkennen ließen, die also von dieser ihren Ursprung veranlassenden Absicht Kunde gaben, der Ausdruck "Urkunde" anstelle des bisher üblichen Begriffs "Brief" ein[5].

Was die allgemeine Urkundenentwicklung anbelangt, so

---

1) Kobner, S. 13

2) Lorenz, S. 51

3) Art. 112 CCC lautet: jtem welliche fallsche sigell, Brieff, Jnstument, Vrbar, Rhennt oder zinnsbucher oder Register machen, Die sollenn ann leip oder leben, Nach dem die fallschung Viell oder wenig bosshaftig vnd schedlich geschicht, nach Tate oder rechtverstendigen oder sunst, als zu ende diser ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werdenn.

4) P. Merkel, S. 21; Lorenz, S. 51 Fußn. 99

5) Siepmann, S. 13

kristallisierte sich mehr und mehr heraus, daß die Eigenschaft eines Schriftstücks bald mehr vom Inhalt selbst als von den Merkmalen seiner Beglaubigung abhängig gemacht wurde[1]. Die Form blieb nur insofern erforderlich, als durch sie der Inhalt der Schrift als urkundlich erkennbar war. Dieser Fortschritt kann sich aber nur auf die Privaturkunde beziehen: die öffentliche Urkunde hatte seit jeher einen rechtserheblichen Inhalt, der Urkundsqualität besaß, da davon auszugehen ist, daß mangels Verbreitung des Schriftverkehrs nur auch rechtlich bedeutsame Tatsachen zum Inhalt öffentlicher Urkunden gemacht wurden[2], die dann auch für den Beweis nach außen geeignet waren. Auch hinsichtlich der Form bestanden unterschiedliche Entwicklungen: die öffentliche Urkunde war schon in frühester Zeit an bestimmte Formen gebunden (z.B. Siegel), da dies äußerlich erkennbares Zeichen für ihren öffentlichen Charakter mit dem damit verbundenen hohen Beweiswert war und für jeden eine obrigkeitliche Stelle als Aussteller erkennen ließ[3]. Diesem Grundsatz ist die öffentliche Urkunde auch in der Folgezeit treu geblieben. Der Obrigkeit bereitete es wegen ihrer qualifizierten Mitarbeiter auch keine Schwierigkeiten, eventuelle Formerfordernisse einzuhalten. Anders bei den Privatpersonen, die sich mit Zunahme des Schriftverkehrs immer neuer, bisher nicht gekannter oder benötigter Urkundenarten bedienten. Da den Privaturkunden nicht die publica fides der öffentlichen Urkunde zukam und sie von jedermann angefertigt werden konnten, konnte und mußte wohl auch auf Formerforder-

1) Ropertz, S. 11; Siepmann, S. 13; P. Merkel, S. 19

2) Z. B. Beurkundungen der Standesämter, behördliche Verfügungen und Entscheidungen, Pässe, Notariatsurkunden; vgl. allgemein auch Fichter, S. 18

3) Es wurde sehr darauf geachtet, möglichst das Siegel einer hohen Behörde zu besitzen, denn je höher die Behörde war, desto beweiskräftiger wurde das Siegel hinsichtlich der Echtheit der Urkunde.

nisse (z. B. Nennung von Zeugen) mehr und mehr verzichtet werden.

Diese Umstände veranschaulichen, daß die öffentliche Urkunde von ihrem Wesen her bereits viel länger schon feste Konturen im Bewußtsein der Bürger und in der Rechtspraxis des Staates angenommen hatte, als dies bei der Privaturkunde der Fall war[1]. Mit der ganz allmählichen Zunahme und Verbreitung des Schriftverkehrs im 15. und 16. Jahrhundert wurden nun aber mehr und mehr rechtlich unerhebliche Gedanken, wie z. B. Erzählungen, Notizen etc., niedergeschrieben. Es trat daher die Schwierigkeit auf, wenigstens einige Merkmale für eine schutzwürdige Urkunde festzulegen; dies führte zwangsläufig zu einer Abkehr von dem bisher geforderten Hauptkriterium - der Schriftlichkeit - und zu einer Hinwendung zu den inhaltlichen Erfordernissen. Derartige Abgrenzungsschwierigkeiten hatte es bei der öffentlichen Urkunde nie gegeben, da dort nur rechtlich Erhebliches schriftlich niedergelegt wurde. Man hatte dies zwar nie expressis verbis als Erfordernis aufgestellt, jedoch tatsächlich (wenn auch nur aus praktischen und nicht aus rechtlichen Erfordernissen) immer so gehandhabt.

b) Das preußische Landrecht von 162o

Einen wesentlichen Fortschritt, was die Begriffsbildung anbelangt, brachten die herzoglich preußischen Landrechte von 162o und dabei insbesondere § 5[2] dieses

1) Da der überwiegende Teil des Volkes auch im 16. Jahrhundert noch nicht lesen und schreiben konnte, tauchten Urkundenstraftaten auch hauptsächlich nur im Bereich der Verwaltung auf, vgl. Lorenz, S. 57

2) Buch VI, Tit. VIII, § 5: "also auch irgend ein Notarius Stad-, Gerichts- oder ein anderer Schreiber offentliche Urkunde, Gebot, Verbot, Ansprüche, Urtheile: oder ander Schrifft vbel, mit fürsatz und Geschwindigkeit, böß: vnd fälschlich beschreibet, abschreibet, verendert, radiret, außkratzet, etwas dazu oder davon thut, vnd sonderlich wann solches geschicht in Testamenten und letzten Willen ...";
zu den Quellen des herzoglich preußischen Landrechts von 162o vgl. Elwenspoek, S. 41, 55

Gesetzes. Durch diese Vorschrift wurde erstmals der Ausdruck "öffentliche Urkunde" in einem Gesetzbuch erwähnt und somit in das Strafrecht eingeführt[1]. Daraus kann aber nicht zugleich der Schluß gezogen werden, daß damit auch eine Abgrenzung der öffentlichen Urkunde zur Privaturkunde erfolgen sollte. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 5. Zum einen kamen als Aussteller öffentlicher Urkunden nicht nur - wie im heutigen Recht - die zuständigen Beamten in Betracht; vielmehr konnten dies sowohl Gerichtsschreiber als auch andere Schreiber, also auch Privatpersonen sein. Zum anderen entsteht der Eindruck, daß der Ausdruck "öffentliche Urkunde" eher zufällig neben anderen öffentlichen (Urteile, Verbote, Gebote) und Privaturkunden (Testamente, letzter Wille) erwähnt wurde. Der Begriff "öffentliche Urkunde" wurde somit noch sehr unsicher behandelt und auch auf Schriftstücke des privaten Rechtsverkehrs angewandt, einerlei ob sie öffentlicher Herkunft waren oder nicht. Es muß folglich davon ausgegangen werden, daß trotz obiger Vorschrift eine Unterscheidung in öffentliche und private Urkunden noch nicht vorgenommen worden war. Zwar waren seit jeher Urkunden beider Art bekannt (Königsurkunden, gesiegelte Urkunden der Behörden, normale Schriften). Man hatte sich aber über den Unterschied noch keine Gedanken gemacht. Auch waren die Gesetzgeber im 17. Jahrhundert noch nicht soweit, aus der immer weiter anschwellenden Zahl von Schriften auch die Konsequenzen zu ziehen, das Recht mit abstrakten Begriffen zu theoretisieren und auf diese Weise die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenüberzustellen.

Dementsprechend variieren mangels begrifflicher Bestimmung auch in der folgenden Zeit bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert noch die Bezeichnungen, die den Urkunden beigelegt wurden[2].

1) Fichter, S. 9

2) Neben dem Wort "Urkunde" wurden u.a. noch weiter vereinzelt angewandt: Instrument, Brief, Buch, vgl. z. B. Knorrens, S. 154

Die geradezu stiefmütterliche und schwerfällige Behandlung der Urkundsdelikte in dieser Zeit hatte neben der Tatsache, daß sich erst mit dem 16. Jahrhundert eine deutsche Strafrechtswissenschaft bildete und dogmatische Ansätze folglich erst in den Anfängen stecken konnten, noch einen praktischen Grund: man hatte sich mit den Privaturkundsdelikten in der Praxis nur selten zu befassen[1], da der überwiegende Teil des Volkes auch im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts weder lesen noch schreiben konnte. Dies änderte sich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts durch die Einführung der Schulpflicht. Aber noch bis in das 18. Jahrhundert hinein traten Urkundenstraftaten hauptsächlich im Bereich der Verwaltung, die über die erforderlichen kundigen Schreiber verfügte, auf (sie müßten heute den Falschbeurkundungen nach § 348 StGB zugeordnet werden). Dabei waren Täter hauptsächlich kirchliche Würdenträger und Mitglieder staatlicher Kanzleien, die unwahre Urkunden verfaßten[2].

Man könnte meinen, es sei um so erstaunlicher, daß dann auch bezüglich der öffentlichen Urkunde die gesetzliche und dogmatische Entwicklung so schleppend vor sich ging, da doch gerade sie schon seit langer Zeit als Tatobjekt in Betracht kam. Stellt man aber auf die praktischen Bedürfnisse jener Zeit ab, so brauchte eine Abgrenzung der öffentlichen zur privaten Urkunde noch gar nicht in dem heute gehandhabten Maße vorgenommen zu werden, da Privaturkunden mangels Schreibkenntnis kaum angefertigt wurden. Aus diesem mangelnden Bedürfnis einer Abgrenzung erklärt sich auch der Umstand, daß dem deutschen Recht bis dahin eine Unterscheidung der Urkunden in öffentliche und Privaturkunden fremd war. Gleichwohl standen einige

1) Zur Rechtspraxis vgl. auch Stehling, S. 117

2) Stehling, S. 118

Merkmale der öffentlichen Urkunde - wenn auch ohne die Absicht einer dogmatischen Abgrenzung - fest, so die Ausstellereigenschaft (öffentliche Behörde bzw. ein zur Aufnahme von Urkunden befugter Beamter) und die hohe Beweiskraft[1].

c) Der Entwicklungsstillstand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Von 1620 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entstand kein selbständiges Gesetzbuch mit Strafbestimmungen über Urkunden[2]. Die Bedeutung des Siegels zu jener Zeit erstreckte sich mehr und mehr nur noch auf den Bereich der öffentlichen Urkunden und war nur noch im Zusammenwirken mit einer Unterschrift[3] Merkmal für diese Urkundenart. Da aber allmählich auch von privater Seite immer mehr Schriften verfaßt und ausgetauscht wurden und nicht jede Schrift zugleich auch immer Urkundencharakter hatte, entstand immer dringender die Notwendigkeit, endlich die Erfordernisse des Urkundeninhalts festzulegen[4] und zugleich die Urkundenarten voneinander abzugrenzen.

d) Die Bedeutung des ALR von 1794

Eine einschneidende Fortentwicklung im Bereich des Urkundenwesens brachte schließlich das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Es hatte sich losgelöst von dem bisherigen gesetzgeberischen System der Aufzählungen von Tatbeständen, die die verschiedensten

---

1) P. Merkel, S. 25

2) So war der Codex Juris Bavaria Criminalis von 1751 in Teil I, 9. Cap., § 2 lediglich bemüht, Beispiele von Fälschungshandlungen (bzw. Täuschungshandlungen) anzuführen, wie das Verändern des Namens, das Unterschieben einer Geburt, das Nachahmen von Briefen oder Siegeln etc.

3) Seyfart, Cap. XIV, § 2 (S. 262 f); Siepmann, S. 13: das Siegel kam mit zunehmender Verbreitung der Unterschrift außer Gebrauch.

4) Hanssen, S. 103; Ropertz, S. 18

namentlich aufgeführten Urkunden als Tatobjekte zum Inhalt hatten. Zwar wurden die Urkundendelikte noch als qualifizierte Fälle des Betrugs behandelt[1], trotzdem wurde durch die weitgehende Zusammenfassung in den §§ 138o-1398 ALR, Teil II, Titel 2o, schon ein erster wesentlicher Schritt auf dem Wege zu ihrer Verselbständigung getan. So war den Tatbeständen, die eine Urkunde zum Inhalt hatten, in den §§ 138o ff ein eigener Abschnitt gewidmet. Dabei fand erstmals eine klare Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden statt[2]. So wurden in § 1385 Urkunden unter Schutz gestellt, die von einer "öffentlich bestellten Person" angefertigt worden waren, wohingegen § 1386 die Verfälschung von Privaturkunden unter Strafe stellte.

Gänzlich neuartig waren auch die §§ 1392-1396 ALR, Teil II Titel 2o, in denen Adels- und Doktordiplome (§ 1395), Zeugnisse von Kommunen, Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten (§ 1392) und Urkunden, die besondere Würden und Ehrenabzeichen zum Inhalt hatten und nur vom Staate verliehen werden konnten (§ 1396), geschützt wurden. Aus diesen Sonderstraftatbeständen wird ersichtlich, daß die preußische Verwaltung allmählich begonnen hatte, Urkunden auch im Sinne von Bescheinigungen auszustellen, denen ein erhöhter Schutz zukam. Dies ergibt sich insbesondere aus § 1392[3], der erkennen läßt,

1) Bene, S. 1; Kienapfel, S. 37 f; vgl. auch Wortlaut der §§ 1377 ff im ALR, Teil II, 2o. Tit., 15. Abschn. mit der Oberschrift "Verfälschungen" und nachfolgenden Betrugs- und Urkundenstraftaten, s. insbesondere Wortlaut des § 138o ALR: "wer zur Ausübung eines Betruges falsche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht"; s. auch Goltdammer, Materialien II, S. 563

2) Ropertz, S. 18

3) § 1392 ALR lautet: "Die Schärfung (s. § 1391: öffentliche schimpfliche Ausstellung) trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutz solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eigenen Vorteile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder anderen öffentlichen Anstalt einsammelt".

daß von öffentlichen Anstalten häufig für Dritte Bescheinigungen, d. h. Legitimationen, angefertigt wurden, die gegenüber jedermann[1] den Beweis erbrachten, zu Sammlungen befugt zu sein.

Hinweise auf eine Definition der öffentlichen Urkunde, insbesondere was die Einengung ihrer Beweiskraft nach außen anbelangt, sind aus dem ALR jedoch nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich noch keine Gedanken über die Beweiskraft innerdienstlicher Schriftstücke und anderer behördlicher Urkunden, die keine Beweiseignung für und gegen jedermann hatten, gemacht hat. Das erscheint auch nur verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Umbruch allein das preußische ALR in der bisherigen Gesetzgebung bedeutete. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte war ein derart umfangreiches und modernes Gesetzeswerk entstanden[2], das allein im Urkundenbereich schon eine umwälzende Neuerung brachte, indem zum ersten Mal die öffentlichen Urkunden von den Privaturkunden getrennt worden waren. Wenn das preußische ALR von 1794 auch richtungsweisend für das beginnende 19. Jahrhundert war, so wies es insbesondere im Urkundenbereich[3] verständlicherweise noch Mängel auf. Dies stellte in der Folgezeit die Rechtspraxis und Lehre vor die Aufgabe, Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

---

1) Unter "jedermann" ist hier der private Spender zu verstehen, der dieser Bescheinigung vertraute. Das ergibt sich aus dem Rechtscharakter der §§ 138o ff ALR. Das ALR sah den Gebrauch "falscher" Urkunden als ein Betrugsdelikt an; geschützt werden sollten nicht nur "gewisse bestimmte Personen", sondern jeder ("nicht bloß solche"), der mit dieser Urkunde "hintergangen" wurde" (§ 1391 ALR), das "Publikum" (§ 1395)

2) Nach fast 8ojähriger Vorarbeit war ein Gesetz entstanden, das in über 19oo Paragraphen umfassend das preußische Rechtsleben regelte, vgl. Ebel, S. 76 f

3) Alle Urkundenstraftaten erschienen in der Systematik des ALR als qualifizierter Betrug (§ 138o iVm § 1328 ALR)

2) Die Strafrechtsquellen des 19. Jahrhunderts

Im 19. Jahrhundert nahm die Strafgesetzgebung einen großen Aufschwung; es entstanden über 3o Landesstrafgesetzbücher[1], die bezüglich der Urkundendelikte teilweise gleichlautende Vorschriften enthielten, z. T. aber auch erhebliche Unterschiede aufwiesen.

Es bietet sich nun an, diese Vorschriften im Hinblick auf eine Definition der öffentlichen Urkunde zu überprüfen; dies allein schon deshalb, weil im Grunde - trotz entgegenstehender heutiger Praxis - nichts dagegen sprach, eine Definition nicht auch in ein Strafgesetzbuch einzuführen[2]. Dabei kann bei einer Oberprüfung der in Betracht kommenden Gesetze eine Zweiteilung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden; und zwar soll unterschieden werden zwischen Strafgesetzbüchern ohne Bestimmungen über den öffentlichen Urkundsbegriff und solchen, die eine Definition gaben oder wenigstens in Ansätzen erkennen ließen.

a) Gesetze ohne Bestimmungen über den öffentlichen Urkundsbegriff

Hierunter fallen insbesondere die sächsischen und thüringischen Strafgesetzbücher[3], die Strafgesetz-

1) Binding, Deutsche Strafgesetzbücher, gibt auf S. 5f eine systematische Obersicht über die im einzelnen entstandenen Landesstrafgesetzbücher

2) Lediglich in Preußen war bereits durch die AGO von 1793 der Begriff der öffentlichen Urkunde in einer Prozeßordnung definiert. Eine diesbezügl. Herleitung war zu Beginn des 19. Jahrh. jedoch keinesfalls die Regel, vgl. S. 47 ff

3) Die königl. sächs. Strafgesetzbücher von 1838 und 1855, die thüringische Strafgesetzgebung von 185o; letzteres galt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anahlt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Neuß jüngere Linie, vgl. Stenglein, Bd 3 X, S. 1. Das sächs. Kriminalgesetzbuch (1838) war zunächst - mit wenigen Abänderungen angenommen von Sachsen-Weimar-Eisenach (1839), Sachsen-Altenburg (1841), Sachsen-Meiningen (1844) und Schwarzburg-Sondershausen (1845, s. Binding, Deutsche Strafgesetzbücher, S. 8, 9, Nr. 34, 41, 46, 48)

bücher von Baden, Hessen, Nassau und das Criminalgesetzbuch von Braunschweig[1]. Diese Gesetzbücher sprachen nur von öffentlichen Urkunden, ohne anzudeuten, was darunter verstanden werden soll, oder (so Sachsen 1838, Art. 247 und Thüringen, Art. 252) sie sprachen nur von Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde bzw. einem Beamten ausgestellt oder öffentlich beglaubigt waren und unmittelbar darauf von öffentlichen Urkunden schlechthin; dies jedoch ist wenig aufschlußreich[2]. Man gewinnt aus diesen Gesetzbüchern somit keine greifbaren Anhaltspunkte für den öffentlichen Urkundsbegriff. Die Gesetzgeber überließen es vielmehr der Praxis, sich über die Bedeutung des Begriffs Klarheit zu verschaffen. Ein Fortschritt hinsichtlich der öffentlichen Urkunde ist von diesen Strafgesetzbüchern also nicht ausgegangen.

b) Gesetze mit auslegungsfähigen Bestimmungen und mit Definitionen über den öffentlichen Urkundsbegriff

Die folgenden zu erörternden Landesgesetze haben sich eingehender mit den Begriffsmerkmalen der öffentlichen Urkunde auseinandergesetzt. Sie haben entweder durch eine beispielhafte Aufzählung von Schriften und Merkmalen, die Auslegungskriterien lieferten, Abgrenzungsmöglichkeiten zur Privaturkunde geschaffen oder sogar eine eigene Definition aufgestellt.

---

1) Sachsen (1838), Art. 247; Sachsen (1885), Art. 285 und Art. 311; Thüringen (185o), Art. 252, 254, 257; Baden (1845), §§ 423 ff, auch § 471; Hessen (1841), Art. 456; Nassau (1849), Art. 452; Braunschweig (184o), §§ 131, 132, 262, 263

2) Auch die Erläuterungen zu den Strafgesetzen führen nicht weiter, vgl. z. B. für das sächsische Recht Weiß, 3. Bd, S. 248 f

aa) Auslegungsfähige Bestimmungen

(1) Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813

Federführend für die erstgenannte Methode war das bayrische Strafgesetzbuch von 1813. Nach Art. 266 dieses Gesetzes waren als Privaturkunden anzusehen die Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen. Dagegen wurden gem. Art. 337 Urkunden mit der königlichen Unterschrift, mit dem königlichen grossen oder kleinen Staatssiegel oder einem Siegel der geheimen Staatsministerien (Abs. I), ferner Urkunden, die von anderen Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt oder mit derselben Zuziehung aufgerichtet worden waren (Abs. II), zu den öffentlichen Urkunden gezählt. Der Ausdruck "öffentliche Urkunde" wurde zwar in Art. 337 nicht verwandt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Vorschrift und wurde im übrigen in den Anmerkungen zu diesem Artikel benutzt[1]. Eine Unterscheidung der Wesensmerkmale von privater und öffentlicher Urkunde läßt sich somit im Wege der Auslegung aus dem zugrundeliegenden Tatbestand herleiten: die Privaturkunden hatten einen vermögensrechtlichen, die öffentlichen Urkunden einen amtlichen Inhalt. Aber auch Art. 337 erscheint noch sehr unausgereift, was die Merkmale der öffentlichen Urkunde anbelangt. So fehlte z. B. ein Hinweis darauf, daß die Ausstellung, Beglaubigung etc. des Ausstellers im Rahmen des zugewiesenen Geschäftskreises bzw. innerhalb der Grenzen der Amts-

1) Vgl. Anm. zu Art. 337 (Bd 3, S. 1o2)

befugnisse erfolgen mußte[1] und daß wesentliche Formalitäten bei der Herstellung der Urkunde zu beachten waren[2]. Ebenso fehlte es an einer Andeutung hinsichtlich der Beweiskraft inneramtlicher Schriftstücke. Aus alledem ergibt sich, daß Art. 337 allenfalls Anhaltspunkte und Richtlinien für die öffentliche Urkunde geben konnte. Wollte man diese Vorschrift damit auch als Versuch einer Definition ansehen, so müßte man ihn als mißlungen betrachten.

(2) Die Strafgesetzbücher von Württemberg, Hannover und den oldenburgischen Landen

Parallelen zum bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 finden sich in den Strafgesetzbüchern für die herzöglich oldenburgischen Lande (1814) und für das Königreich Württemberg (1839) sowie im Criminalgesetzbuch von Hannover (184o). Dabei stimmte Art. 342 des oldenburgischen Strafgesetzbuches fast wörtlich mit der bayrischen Regelung überein[3], wohingegen Art. 219 des württem-

1) Diesbezügliche Andeutungen befinden sich zwar in Art. 452 des Strafgesetzbuches für das Herzogtum Nassau (1849), in Art. 456 des StGB für das Großherzogtum Hessen (1841) und in Art. 254 des StGB für die Thüringischen Staaten (185o), wenn dort von Urkunden eines öffentlichen Beamten die Rede ist, die "in sein Amt einschlagen". Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß dies zugleich Begriffsmerkmal einer jeden öffentlichen Urkunde sein sollte, denn diese Wendung tauchte lediglich bei Delikten auf, die eine Beamtenuntreue bzw. -bestechlichkeit zum Inhalt hatten und die lediglich auf diesen Tatbestand abzielten. Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung oder Betrug wurde in diesem Rahmen nur strafschärfend berücksichtigt. Bei den eigentlichen Vorschriften über die Fälschung öffentlicher Urkunden aber wurde obiges Merkmal nicht verwandt (so z. B. Art. 252, 257 d. Thüringischen Strafgesetzbuches)

2) Auch die Anm. zu Art. 337 (Bd 3, S. 1o2) vervollständigen diese Begriffsmerkmale nicht

3) Siehe Stenglein, Bd 1, II, S. 142 Fußn. 86

bergischen Strafgesetzbuches und ganz ähnlich auch Art. 196 des Hannoverschen Strafgesetzbuches nur von Urkunden des Königs, einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person sprachen[1].

(3) Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851

(3.1) Im Hinblick auf die Merkmale der öffentlichen Urkunde

Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde können sich in diesem Gesetzeswerk allenfalls aus § 251 preußisches StGB ergeben, der bestimmte "Arten von Urkunden" aufzählt[2]. Jedoch läßt sich aus dieser Vorschrift keine abschließende Definition der öffentlichen Urkunde entnehmen[3]. Einerseits taucht der Begriff "öffent-

---

1) Allerdings stellt der Hinweis auf die mit öffentlichem Glauben versehenen Personen eine Fortentwicklung im Hinblick auf die Ausstellereigenschaft dar, auch wenn damit noch keine erschöpfende Definition aufgestellt ist.

2) § 251 lautet:

Die Urkundenfälschung wird mit ... bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstand hat:

1. Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem königlichen Insiegel ausgefertigt sind
2. Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach dem Gesetz des In- oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt, oder beglaubigt werden
3. Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben ausgeführt werden
4. Verfügungen von Todes wegen
5. Wechsel

3) Riedel, GA 34 (1886), S. 168; die Vorschrift aus dem Jahre 1851 stimmt mit § 251 des preußischen StGB von 1856 wörtlich überein; ebenso § 465 des preußischen Entwurfs eines StGB von 1843

liche Urkunde" in dieser Vorschrift überhaupt nicht auf, so daß zumindest auf den ersten Blick keine gesetzgeberischen Ansätze für eine Definition erkennbar sind. Zum anderen sprechen auch Sinn und Zweck des § 251 gegen eine Definition: zwar waren in den Nummern 1 und 2 des § 251 einzelne Merkmale einer öffentlichen Urkunde aufgezählt (König, Behörden, Beamte oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen als Aussteller). Die Nummern 1 und 2 standen aber gleichberechtigt neben der Nr. 3 (Bücher, Register etc.), Nr. 4 (Verfügungen von Todes wegen) und Nr. 5 (Wechsel). § 251 war lediglich eine strafschärfende Vorschrift, die für Fälschungen an Urkunden der dort unter den Nummern 1 - 5 aufgezählten Art höhere Strafen androhte[1]. Die Vorschrift kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie Merkmale der öffentlichen Urkunde aufzeigen und sie gegenüber der Privaturkunde abgrenzen wollte[2].

(3.2) Die zukunftweisende Bedeutung des preußischen StGB von 1851 im Hinblick auf die dort normierten Urkundsdelikte

Wenn auch der Gesetzestext des preußischen StGB von 1851 keine Definition der öffentlichen Urkunde und erst recht keinen Hinweis auf das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann bietet, so bedarf es

---

1) Der allgemeine Strafrahmen ergibt sich aus § 25o: "Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren ... bestraft". Demgegenüber sah § 251 u. a. Zuchthausstrafen bis zu 1o Jahren vor.

2) Auch die Kommentierung des § 251 nach amtlichen Quellen durch Beseler, S. 477 ff, läßt nicht erkennen, daß mit § 251 eine Definition der öffentlichen Urkunde beabsichtigt war. Aus den Materialien von Goltdammer, S. 557, ist ersichtlich, daß wohl eine schärfere Präzisierung des Begriffs der öffentlichen Urkunde, nicht aber auch eine Definition vorgenommen werden sollte.

hier gleichwohl eines näheren Eingehens auf die dort geregelten Urkundenstraftatbestände. Dies deshalb, weil dieses Strafgesetzbuch wesentliche Grundlage für das im Jahre 1871 in Kraft getretene RStGB war[1] und der Einengung des strafrechtlichen Begriffs der öffentlichen Urkunde die dortigen Urkundenstraftatbestände zugrunde gelegen haben[2].

Das preußische StGB von 1851 regelte im 23. Abschnitt in den §§ 247 ff unter der Oberschrift "Urkundenfälschung" die Urkundenstraftaten als eigenständige Deliktsgruppe[3]. Dabei wurde in § 247 eine gesetzlich normierte allgemeine Urkundendefinition geschaffen, wonach unter Urkunde jede Schrift zu verstehen war, "welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist".

Anders als heute, wo die öffentliche Urkunde ihre ausdrückliche Erwähnung nur noch bei den Falschbeurkundungsdelikten findet, war im preußischen StGB von 1851 nicht nur die Falschbeurkundung, sondern auch die Fälschung bzw. Verfälschung von öffentlichen Urkunden unter Strafe gestellt. Zur Verdeutlichung und Trennung der Begriffe "Falschbeurkundung" und "Fälschung bzw. Verfälschung" sei darauf hingewiesen, daß es sich bei einer Falschbeurkundung nach heutigem Verständnis ja gerade nicht um eine Fälschung, also nicht um die Ver-

1) Siehe S. 78 f

2) Siehe hierzu S. 6o ff

3) Da dieser Abschnitt neben der Urkundenfälschung (§ 247) u. a. auch die mittelbare Falschbeurkundung (§ 252) umfaßt, ist der in der Oberschrift enthaltene Oberbegriff "Urkundenfälschung" allerdings - wie auch heute noch - zu eng, vgl. auch Lorenz, S. 66 Fußn. 2o8, S. 73. Im übrigen ist die Falschbeurkundung im Amt sowie die Urkundenfälschung im Amt, § 323, nicht im 23. Abschnitt, sondern im 28. Abschnitt unter der Oberschrift "Verbrechen und Vergehen im Amte" geregelt.

fälschung einer echten oder um die Anfertigung einer falschen Urkunde handelt, sondern daß durch die Falschbeurkundung eine echte Urkunde, lediglich mit unwahrem Inhalt ausgestattet, hergestellt wird[1]. Bei den Falschbeurkundungsdelikten handelt es sich also um eine Wahrheitstäuschung, d. h. um eine Täuschung über die Wahrheit des Inhalts der urkundlichen Erklärung. Bei den Fälschungstatbeständen handelt es sich dagegen um eine Identitätstäuschung, also um eine Täuschung über die Identität des Ausstellers der urkundlichen Erklärung. So stellte § 251 des preußischen StGB von 1851 u. a. die Fälschung an Urkunden, welche (s. § 251 Nr. 1) mit der Unterschrift des Königs oder mit dem königlichen Siegel angefertigt waren, ferner die Fälschung an Urkunden, welche (s. § 251 Nr. 2) von Staatsbehörden aufgenommen, angefertigt oder beglaubigt waren und (s. § 251 Nr. 3) die Fälschung an Büchern, Registern und Inventarien, welche unter amtlichem Glauben ausgeführt wurden, unter erhöhte Strafe. Nach § 323, der in Ansätzen dem heutigen § 348 StGB entspricht, wurde "der Beamte, welcher, um sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder um anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht", bestraft. In diesem Tatbestand war also hinsichtlich des Tatobjekts der öffentlichen Urkunde sowohl die Falschbeurkundung als auch - alternativ - die Fälschung in Form der Verfälschung unter Strafe gestellt. Schließlich wurde in § 252 der Fall der mittelbaren Falschbeurkundung - wortgleich[2] mit dem heu-

1) Vgl. z. B. Dreher/Tröndle, § 348 Rdn 3; Lackner-Maassen, § 271, 1; s. hierzu im übrigen die Ausführungen auf S. 94

2) Sieht man davon ab, daß § 252 noch das subjektive Element der Gewinnverschaffungsabsicht bzw. der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, beinhaltete.

tigen § 271 StGB - normiert.

Aus den zuvor genannten Bestimmungen des preußischen StGB von 1851 läßt sich entnehmen, daß hier bereits zwischen dem Herstellen unechter und unwahrer Urkunden unterschieden worden ist. Auch wenn das preußische StGB im 23. Abschnitt vor den §§ 247 ff die Oberschrift "Urkundenfälschung" gewählt hat, läßt im übrigen das Erfordernis der Vermögensvorteils- oder Schädigungsabsicht bei der mittelbaren Falschbeurkundung (und auch bei der Falschbeurkundung im Amt, 28. Abschnitt § 323) noch deutlich den früheren Zusammenhang von Urkundenstraftaten und Betrug erkennen[1]. Insoweit waren diese Tatbestände auch jetzt noch weitgehend von der Vorstellung eines mit Betrugscharakter ausgestatteten Delikts behaftet[2].

bb) Bestimmungen mit einer Definition

Eine Definition des Begriffs der Öffentlichkeit einer Urkunde in einem Strafgesetzbuch findet sich erst in Art. 177 des bayrischen Strafgesetzbuches von 1861. Danach waren als öffentliche Urkunden solche zu betrachten, die entweder von dem König oder Reichsverweser ausgestellt waren und sich auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten bezogen (Abs. 1) oder die von einer Staatsbehörde oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet wurde. Diese Vorschrift kann in der Tat bereits als Definition und nicht nur als bloße Auslegungshilfe angesehen werden, denn sie versuchte - aus der Sicht des bayrischen Gesetzgebers -

1) Siehe bereits S. 31

2) Einen Überblick über die Entwicklung im einzelnen geben Loeb, S. 13 ff und Haas, S. 12 ff; allerdings gab es starke Bestrebungen in den preußischen Gesetzesentwürfen und in den Gremien, die mittelbare Falschbeurkundung von diesem Betrugscharakter zu befreien, s. Ridder, S. 4o Fußn. 1

alle wesentlichen Merkmale, die eine Urkunde als öffentliche charakterisieren, aufzunehmen. Es lag insoweit ein Fortschritt zum alten Art. 337 vor, als nunmehr nicht nur auf den König oder die Behörde, sondern auch auf eine mit öffentlichem Glauben versehene Person[1] Bezug genommen wurde, die - was völlig neu war - in amtlicher Eigenschaft handeln mußte. Auch ist dem dieser Vorschrift zugrunde liegende Art. 182 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für Bayern aus dem Jahre 1853 verbessert worden, denn dort wurde hinsichtlich der vom König ausgestellten öffentlichen Urkunden noch nicht die Einschränkung gemacht, daß dies in Staats- und Regierungsangelegenheiten bzw. im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises geschehen müsse[2]. Vielmehr galten auch dessen in Privatangelegenheiten angefertigte Urkunden als öffentliche Urkunden, wenn sie nur seine Unterschrift trugen.

Dennoch wies auch Art. 177 noch erhebliche Mängel auf. So galten gem. Art. 177 Abs. 2 Urkunden auch dann schon als öffentliche Urkunde, wenn sie nur den amtlichen Akten der Behörde, des Beamten oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person einverleibt waren[3]. Man machte somit noch keinen Unterschied zwischen bloß behördeninternen Urkunden und solchen mit einer Beweiseignung nach außen. Im übrigen fehlten in dieser Definition Hinweise auf die Beachtung von Formvorschriften.

Von den Strafgesetzen der Länder sind somit nicht die entscheidenden Impulse für eine Definition[4] der öffent-

1) So schon Art. 219 des württembergischen und Art. 196 des hannoverschen Strafgesetzbuches

2) Motive, S. 196; Weis, S. 438

3) Aus den Motiven (Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861, S. 2o3) ergibt sich, daß jede Privaturkunde, solange sie den amtlichen Akten einverleibt war, als öffentliche Urkunde zu betrachten war; s. auch Weis, S. 441

4) Die Gegenüberstellung von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden hatte vorwiegend kriminalpolitische Gründe; das unterschiedliche Strafmaß zeigte an, daß die Fälschung öffentlicher Urkunden das schwerere Delikt war, vgl. Kienapfel, S. 82 Fußn. 8

lichkeit einer Urkunde, insbesondere was deren Beweiseignung für und gegen jedermann anbelangt, ausgegangen.

2) Die zivilprozessualen Rechtsquellen

Wenn die Landesstrafgesetzgebung m. E. keine geeignete Definition der öffentlichen Urkunde schuf, so kann dies eigentlich gar nicht verwundern: auch das heutige Strafgesetzbuch macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Da man heute auf § 415 ZPO zurückgreift, drängt sich natürlich die Frage auf, inwieweit vor Inkrafttreten der ZPO im Jahre 1877 die einzelnen Landesgerichtsordnungen auf die öffentliche Urkunde und deren Begriffsmerkmale eingegangen waren. Dabei soll mit der Prozeßgesetzgebung des 18. Jahrhunderts begonnen werden, da erst in dieser Zeitepoche durch das preußische ALR von 1794 wesentliche Umwälzungen im Bereich des Urkundenwesens vonstatten gingen, und interessant erscheint, inwieweit die Gerichtsordnungen an einer solchen Entwicklung teilnahmen.

a) Das sächsische Prozeßrecht

Geht man bei den Prozeßordnungen der deutschen Partikularrechte in chronologischer Reihenfolge vor[1], so ist zunächst die sächsische Prozeßordnung von 1724 zu erwähnen. Dort wurde im Rahmen des Beweisrechts hinsichtlich der Urkunden ein eigener Abschnitt mit der Oberschrift "Von denen Briefflichen Urkunden" geschaffen[2]. Jedoch wurde

1) Eine ausführliche Obersicht über die im einzelnen entstandenen Gerichts- oder Prozeßordnungen in dem hier behandelten Zeitraum findet sich im Quellenverzeichnis von Christoph Schwartz, S. 792 ff

2) Sächsische Prozeßordnung (1724), Tit. XXIV, §§ I f (S. 141 ff)

dort nicht in eindeutig trennender Weise eine Unterscheidung der Privaturkunden von den öffentlichen Urkunden vorgenommen oder gar eine Definition für letztere aufgestellt. Auch aus Cap. XXIV der neu erläuterten Gerichts- und Prozeßordnung von 1744 ("Von Brieflichen Urkunden") ergibt sich nichts anderes. Da auch die Durchsicht des sächsischen Rechts des 19. Jahrhunderts keine anderen Erkenntnisse bringt, ist davon auszugehen, daß den Sachsen auch im Prozeßrecht keine Definition der öffentlichen Urkunde zur Verfügung stand[1].

b) Die preußischen Prozeßordnungen

Als zeitlich nächste Prozeßordnung entstand im Jahre 1781 in Preußen der Corpus Juris Fridericianum. Dort wurde in § 38[2] erstmals in der deutschen Gesetzgebung eine Definition der Öffentlichkeit einer Urkunde aufgestellt. § 38, S. 1 beinhaltete zunächst den Grundsatz, daß es zwei zum Beweise dienende Urkunden gebe: die Documenta publica und privata. Im Anschluß daran stellte § 38, S. 2, eine Definition der öffentlichen Urkunde auf: "Documenta publica werden nur diejenigen genannt, welchen eine vorzüglichere Glaubwürdigkeit um deswillen gebühret, weil deren Aussteller dazu authorisiert wurden, den von ihnen oder in ihrem Beyseyn vollzogenen Urkunden einen öffentlichen Glauben (fidem publicam) beyzulegen". Des weiteren wurde - wie sich aus § 39 ergibt - eine Trennung der öffentlichen Urkunden in gerichtliche (Documenta publica judicialia) und außergerichtliche (Documenta publica extrajudicialia) Urkunden vorgenommen. Diese Regelungen waren Vorbild für die 12 Jahre später in Kraft getre-

1) So im Ergebnis auch P. Merkel, S. 329 in der Fußnote

2) 4. Theil, 6. Tit., 1. Abschnitt, § 38

tene Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Dort wurden nach § 123 S. 1 AGO[1] als öffentliche Urkunden solche bezeichnet, denen "eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deswillen beigelegt ist, weil der Aussteller derselben im Staate dazu bestellt worden ist, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen". Aus § 123 Satz 2 und den §§ 127, 128 AGO ergibt sich, daß Ausgangspunkt dieser Regelungen nicht die öffentliche Urkunde im allgemeinen, sondern die Gerichtsurkunde im besonderen war[2]. Sie war Haupttypus der öffentlichen Urkunde, dem die anderen zugeordnet wurden und eigentlich Aufhänger für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden. Da hier noch zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen öffentlichen Urkunden unterschieden wurde, kann auch nicht der Ansicht P. Merkels gefolgt werden, der aus der Gegenüberstellung von § 123 AGO und § 1385 ALR eine Definition der öffentlichen Urkunde herauslas, die mit Ausnahme der Beweiseignung für und gegen jedermann fast genau den heutigen strafrechtlichen Merkmalen entsprach[3]. Eine Definition in dieser Form war vom preußischen Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt noch

---

1) AGO, 1. Theil, 1o. Tit., § 123

2) § 124 S. 2 lautet: "ist diesen Personen der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen vollzogen worden, so heißt sie eine gerichtliche Urkunde; s. Preußens gerichtliche Verfahren in Civil- und Kriminalsachen, S. 75;
vgl. auch schon die Aufstellung besonderer Formerfordernisse für die Documenta publica judicialia im 4. Theil, 6. Tit., 1. Abschnitt, § 4o des Corpus Juris Fridericianum

3) P. Merkel, S. 3o: nach § 1385 ALR iVm § 123 ff sind öffentlich diejenigen Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder von Beamten mit gerichtlichem Glauben herrühren, in deren Ressort ausgestellt, aufgenommen oder bekräftigt sind und mit den im Gesetz vorgeschriebenen Formen vollzogen worden sind.

gar nicht gewollt. Für ihn gab es als öffentliche Urkunde in erster Linie die gerichtliche Urkunde, die besonders beweiskräftig war. Nur für sie, vgl. § 123 S. 2 AGO, (nicht aber auch für die anderen öffentlichen Urkunden) mußte die im Gesetz vorgeschriebene Form eingehalten werden. Im übrigen spiegelte sich aber die Einteilung in gerichtliche und andere öffentliche Urkunden auch in § 1384 des ein Jahr später entstandenen preußischen ALR wider[1]. Aus dieser Übereinstimmung der Behandlung öffentlicher Urkunden im Strafrecht und in der Zivilprozeßordnung kann gefolgert werden, daß der öffentlichen Urkunde im ALR die Definition der AGO zugrunde lag[2]. Insofern erscheint das preußische Recht wieder einmal als federführend, was die Entwicklung der öffentlichen Urkunde anbelangt. Allerdings läßt sich auch aus § 123 AGO kein Hinweis auf das heute aufgestellte und meistenteils der ZPO entnommene, d. h. unterstellte Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann entnehmen.

Daran ändert sich auch nichts im Hinblick auf § 427 des preußischen Entwurfs einer Prozeßordnung von 1864. Der Wortlaut dieser Vorschrift stimmte - was die Definition der öffentlichen Urkunde anbelangt - wörtlich mit dem heutigen § 415 I ZPO überein.

Aus den Motiven[3] zu § 427 ergibt sich, daß eine Unterscheidung der verschiedenen Arten öffentlicher Urkunden, wie sie noch in § 123 AGO vorgenommen worden war, mittlerweile längst als gegenstandslos und überholt betrachtet wurde. Diesbezüglich wurde auf die Wis-

---

1) § 1384 lautet: "wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachahmung gerichtlicher oder anderer öffentlicher Urkunden begeht, ..."

2) S. hierzu auch die spätere Rechtspraxis, vgl. S. 50 f.

3) Motive, S. 96

senschaft und "alle neueren Gesetze" verwiesen[1]. Auch machten weder der Wortlaut des § 427 noch die Motive Andeutungen hinsichtlich der bei den öffentlichen Urkunden heute geforderten erhöhten Beweiskraft nach außen.

c) Das Prozeßrecht Westfalens

Auch die bürgerliche Prozeß-Ordnung des Königreiches Westfalen von 1808 kannte die Beweisführung mit Privat- und mit öffentlichen Urkunden. Jedoch sind weder aus dem 9. Titel[2], der die Privaturkunden, noch aus dem 10. Titel[3], der die öffentlichen Urkunden behandelte, Ansätze für eine Unterscheidung beider Arten bzw. für eine Definition der Öffentlichkeit erkennbar[4].

d) Die badische Prozeßgesetzgebung

Ähnlich verhält es sich im badischen Recht. Die Kur-Badische Obergerichtsordnung von 1803 ließ überhaupt

---

1) Motive, a.a.O.

2) 1. Buch, 9. Tit., Art. 140 ff:"Von der Beweisführung über die Aechtheit oder Unaechtheit der Privaturkunden"

3) 1. Buch, 10. Tit., Art. 165 ff:"Von der beiläufig in einem Rechtsstreite vorkommenden Behauptung der Unaechtheit einer öffentlichen Urkunde"

4) Diese wurde vielmehr in Art. 1317 und 1318 des napoleonischen Gesetzbuches für das Königreich Westphalen vorgenommen. Art. 1317: "Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, welche von öffentlichen, an dem Orte, wo dieselbe abgefaßt wurde, zur Aufnahme der Urkunden berechtigten Beamten, mit Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten, aufgesetzt worden ist." Art. 1318: "Eine Urkunde, die wegen fehlender Befugnis oder Fähigkeit des Beamten oder wegen eines Mangels der Form die Eigenschaft einer öffentlichen nicht hat, gilt als Privaturkunde, wenn sie von den Parteien unterschrieben ist." Das "Gesetzbuch Napoleons aus dem Jahre 1808" stellt dabei eine wörtliche Übersetzung des Code Napolêon dar (vgl. 1. Art., II dieses Gesetzes); die bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen beinhaltete dagegen keine wörtliche Übernahme französischen Rechts, verweist allerdings bezügl. einzelner Entscheidungen in Fußn. auf den Code Napolêon. Vgl. zum Code Napolêon auch Ausführungen auf S. 69

noch keine unterschiedliche Beweisführung mit öffentlichen oder Privaturkunden erkennen[1].

Die Badische Prozeß-Ordnung von 1831 unterschied zwar in den §§ 435, 436[2] diese beiden Urkundenarten, stellte jedoch in § 436 außer dem Merkmal "in gehöriger Form" keine weiteren Definitionen der öffentlichkeit einer Urkunde auf.

Die Prozeßordnungen von Baden aus den Jahren 1851[3] und 1864[4] brachten keine weitere Fortentwicklung, sondern wiederholten lediglich die §§ 435, 436 der Prozeß-Ordnung von 1813.

e) Die Prozeß-Ordnungen Hannovers

Die Prozeß-Ordnungen von Hannover aus den Jahren 1847[5] und 185o[6] wiederum stellten bereits eine genaue Definition der öffentlichen Urkunde auf, die dem späteren § 427 des preußischen Entwurfs von 1864 und dem heutigen § 415 I ZPO glich. Danach waren öffentliche Urkunden solche, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in solcher Eigenschaft innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und mit Beobachtung der bestehenden Form ausgestellt worden sind. Auch in ihnen ist die für das heutige Strafrecht so wichtige Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann nicht erwähnt.

f) Die Prozeß-Ordnungen von Württemberg, Braunschweig und Bayern

In nahezu wörtlicher Obereinstimmung zum heutigen

1) Siehe z. B. § 72 Kur-Badische Obergerichtsordnung
2) XXI. Titel, §§ 435, 436
3) XIX. Titel, §§ 394, 395
4) XX. Titel, §§ 415, 416
5) § 139 I
6) § 328

§ 415 I ZPO befanden sich schließlich auch Art. 638 des Entwurfs einer Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg von 1848 und Art. 353 der bayrischen Prozeß-Ordnung von 1869[1], wohingegen die braunschweigische Prozeß-Ordnung von 1850[2] keinerlei Hinweise auf eine Definition lieferte.

Zurückblickend ergibt sich, daß - ausgehend von der preußischen Rechtsentwicklung Ende des 18. Jahrhunderts - allmählich Begriffsmerkmale und Definitionen in den Strafgesetzbüchern, bei weitem häufiger aber in den Zivilprozeßordnungen der einzelnen Länder, entstanden waren. Keine dieser Vorschriften befaßte sich aber auch mit dem besonderen Merkmal der öffentlichen Urkunde, der von der heute allgemeinen Auffassung geforderten Beweiseignung für und gegen jedermann.

B) Das Begriffsverständnis der öffentlichen Urkunde in Theorie und Praxis bis zum Inkrafttreten der RStGB im Jahre 1871

Wenn die frühere Strafgesetzgebung bis hin zu den Landesgesetzen die öffentliche Urkunde bzw. deren Definition nur sehr schwerfällig und letztlich noch unzureichend behandelte, so fragt sich natürlich, ob diese Erscheinung auch ein Spiegelbild der damaligen Rechtslehre darstellte. Ebenso könnte es aber auch möglich sein, daß etwaiges Gedankengut - z. B. hinsichtlich des Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann - lediglich keinen Eingang in die Strafgesetzgebung gefunden hat.

---

1) Buch II, Hauptstück X, Art. 353

2) § 75

I) Die Literatur zu den Strafgesetzbüchern

1) Bis zum 19. Jahrhundert

Die frühere Rechtslehre hat sich entweder überhaupt nicht oder nur verschwindend wenig mit den Merkmalen einer öffentlichen Urkunde befaßt. Erst mit dem 16. Jahrhundert begann überhaupt eine eigenständige deutsche Strafrechtswissenschaft[1], die sich aber im wesentlichen nur auf das Gedankengut der mittelalterlich-italienischen Juristen bezog[2]. Dies hatte zur Folge, daß der Begriff des Falsums eingeführt wurde, der Oberbegriff für die Vielzahl möglicher Täuschungshandlungen darstellte[3]. Danach beging jeder, der durch wissentliches Entstellen der Wahrheit einen Schaden herbeiführte, ein Falsum[4]. Man sah in den Urkundendelikten noch keine selbständige Deliktsform, sondern reihte diese Straftaten als eine von vielen Begehungsformen der Fälschung unter das Falsum ein[5].

1) Martin (1825), S. 16; Stehling, S. 115; E. Schmidt, Strafrechtspfege, S. 14o; v. Hippel I, S. 226

2) Stobbe, Bd 2, S. 1o; E. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 141; Kienapfel, S. 35

3) Schilling, S. 39; Kienapfel, S. 35; Schaffstein in: ZStW 52, S. 795

4) Damhouder, S. 425 ff; Rauchdorn XI. Art. (S. 192 ff); allgemein zum Falsum-Begriff und dessen Verständnis in der damaligen Literatur s. Kausch, S. 85 ff, 147 ff

5) Damhouder unterschied im Abschnitt "de falsis" in den Kap. CXIX-CXXIV (S. 425-441) 5 Arten des falsum: Fälschung durch falsitas per consenum (Erschleichung des Einverständnisses), falsitas in verbis (falsche Worte), falsitas scritorum (falsche Schriften), falsitas per abusum (mißbräuchliches Unterfangen), falsitas per silentium (heimliche Tat), s. Hälschner, Teil 3, S. 344 f; Carpzov, von Damhouder stark beeinflußt, unterschied nur noch 4 Arten der Fälschung, vgl. Hälschner, a.a.O., s. ferner Carpzov, Practica Nova, Pars II, qu. 93 (S. 283 ff): Falsum in persona, falsum in verbis, falsum in scriptis, falsum per abusum; vgl. hierzu auch Stehling, S. 116

Diese mißliche Entwicklung hatte zur Folge, daß sich die Gelehrten bis hin zum 19. Jahrhundert mit der Fälschung, den einzelnen Fälschungshandlungen und dem Rechtsgut, das durch eine Fälschung verletzt wurde, beschäftigten, nicht aber mit dem eigentlichen Fälschungstatbestand. Zwar bürgerte sich im Laufe der Zeit der Begriff der Urkunde ein, ja, man unterschied sogar die Schriften in publica und privata[1]; man war aber nicht in der Lage, die Eigenständigkeit der Urkunde - herausgelöst aus dem großen Bereich der Fälschungsstraftatbestände - zu erkennen[2]. Demzufolge konnte man auch noch nicht bemüht sein, Begriffsmerkmale für die öffentliche Urkunde aufzustellen[3].

2) Im 19. Jahrhundert (bis 1871)

Nachdem die preußische Gesetzgebung mit dem ALR von 1794 zum Schrittmacher für die Unterscheidung der öffentlichen Urkunde von der Privaturkunde geworden war[4], hätte die Wissenschaft im 19. Jahrhundert eigentlich Anlaß genug gehabt, nunmehr zahlreiche Unterscheidungsmerkmale herauszufinden und das Urkundenverständnis zu vertiefen. Nach einem Blick auf die bis in die 7oer Jahre des 19. Jahrhunderts veröffentlichte Literatur erscheint diese Vermutung jedoch nicht mehr haltbar. Vielmehr geben die meisten rechtstheoretischen Veröffentlichungen lediglich

---

1) Carpzov, Practica Nova, Pars II, Qu. 93, Subpq. 1o und 11; Unterscheidungsmerkmal war die Ausstellereigenschaft; später auch Gmelin, § 115 (S. 213)

2) Quistorp erwähnt in seinem 1789 erschienen Werk im Abschnitt über Fälschungen die Urkunden überhaupt nicht, s. §§ 4o5 ff

3) Sieht man einmal von dem seit beinahe 2 Jahrtausenden bekannten Merkmal der Ausstellereigenschaft (Behörde, Beamte) ab

4) Vgl. bereits S. 31

eine Übersicht über die Strafgesetzgebung[1], ohne auf die einzelnen Tatbestände erläuternd einzugehen. Nur wenige Werke behandelten systematisch und dogmatisch Problemkreise des damaligen Strafrechts.

So findet sich bei den Lehrbüchern Feuerbachs, einem großem Rechtsgelehrten seiner Zeit, kein Hinweis auf eine etwaige Unterscheidung von öffentlichen und privaten Urkunden, ja, es wird z. T. noch nicht einmal der Ausdruck Urkunde , sondern lediglich der Begriff Fälschung verwandt[2]. Ebenso verhält es sich mit einer Vielzahl anderer juristischer Lehrbücher und Publikationen dieses Zeitraums[3]. Diejenigen Werke, die eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden vornahmen, befanden sich in der Minderzahl. Auch zeigten sie in der Regel nur auf, daß eine Trennung zwischen öffentlichen und Privatfälschungen vorzunehmen sei, ohne auch auf die unterschied-

---

1) So Hälschner, Teil 1, S. 26o

2) Feuerbach, Lehrbuch (18o8), S. 364 ff - Lehrbuch (1812), S. 364 ff - Lehrbuch (1828), S. 269 ff (dort taucht zwar bei § 415 der Begriff "Urkunde" auf, unterfällt aber dem Oberbegriff "Fälschung"). Das mangelnde Eingehen auf die Urkunden in seinen Lehrbüchern erscheint angesichts der Tatsache, daß Feuerbach der geistige Urheber des bayrischen StGB von 1813 war (s. Abegg in GA 1, S. 5o5), besonders erstaunlich; zur Unergiebigkeit der bayrischen Literatur vgl. auch P. Merkel, S. 16o

3) Bauer, S. 385 ff (insbes. S. 391, 397); Henke (18o5), S. 247 ff; Osenbrüggen, S. 1o5 f; Köstlin, Abhandlungen, S. 119 ff, 124; Marezoll, S. 559; Heffter, S. 4o2 ff (41o ff); dabei ist erkennbar, daß man allenthalben noch von der Urkundenfälschung als blossem Unterfall der Fälschung ausgeht und tragendes Delikt der Betrug im engen oder weiten Sinne ist, vgl. z. B. Mittermaier, S. 647, 67o; Wächter, S. 2o3 ff (211 ff), gibt einen ausführlichen Überblick über die Stellung des Schrifttums zu den Fälschungsdelikten (bis 1852)

lichen Merkmale einzugehen[1].

Eine der wenigen bemerkenswerten Ausnahmen im Hinblick auf die mangelnde Beachtung der öffentlichen Urkunden bildete Gesterding[2]. In seiner 1826 erschienen "Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien" findet sich ein längerer Abschnitt[3], der sich ausschließlich mit der öffentlichen Urkunde und ihrer Abgrenzung zur Privaturkunde befaßte[4]. Gesterding nahm als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen bei den amtlich verfaßten Schriftstücken eine Differenzierung vor, indem er zwischen Staatsschriften und Zeugnissen öffentlicher Beamter

---

1) So Henke (1830), S. 40; Martin, S. 487; beide hatten sich aber noch nicht von dem Begriff der Fälschung gelöst und die Urkundendelikte als eigenständige Tatgruppe erkannt; ebenso Mittermaier, S. 672, der die Urkundenfälschung nur als einen Unterfall der Fälschung behandelte, dabei jedoch streng zwischen den privaten und den (mit Beispielen versehenen) öffentlichen Urkunden trennte. Hinweise auf eine Definition sind aber auch hier nicht ersichtlich; s. auch Tittmann, § 475 (S. 372), der die öffentliche Urkunde zwar erwähnt, aber nicht definiert.

2) Hier finden sich auch Nachweise darüber, daß es zuvor einige, wenn auch wenige Rechtsgelehrte gegeben hat, die die öffentliche Urkunde definierten, vgl. Gesterding, S. 226, Fußn. 8, in der u.a. der Verfasser Justus Henning Boehmer genannt wird; nach dessen Auffassung stellten Schriften dann öffentliche Urkunden dar, "wenn sie mit öffentlicher Autorität versehen, unter öffentlicher Autorität verfertigt und von einer persona publica vermöge ihres Amtes verfaßt" waren. Allerdings hat J.H. Boehmer im frühen 18. Jahrhundert gewirkt. Er hatte sich vornehmlich dem Kirchenrecht zugewandt. In seinem Werk "Exercitationes ad Pandectas" hat er Ausführungen zur öffentlichen Urkunde gemacht, die allerdings noch keinen strafrechtlichen Bezug hatten.

3) Gesterding, S. 225 ff

4) Dabei lassen die Ausführungen Gesterdings eine ausdrückliche Bezugnahme auf bestimmte Rechtsgebiete - insoweit ist an das Zivilprozeßrecht und an das Strafrecht zu denken - nicht erkennen. Es ist daher davon auszugehen, daß Gesterding allgemein zur öffentlichen Urkunde Stellung nehmen wollte, ohne daß ihm etwaige Besonderheiten im Strafrecht bewußt gewesen wären.

unterschied. Erstere sollten Schriften sein, die - mittel- oder unmittelbar - vom Staat ausgingen, so daß die Staatsgewalt im ganzen ihren Willen oder ihre Meinung offenbarte[1]. Unter der zweiten Art von Urkunden verstand er solche Schriften, in denen öffentliche Beamte das, was vor ihnen oder durch sie geschehen war, zum Andenken oder zur Nachricht niedergeschrieben hatten[2]. Ziel und Ergebnis dieser Unterscheidung war es zunächst, daß nur den Urkunden, in denen die Staatsgewalt ihren Willen oder ihre Meinung offenbarte, der öffentliche Charakter zugesprochen wurde[3]. Gesterding begründete dies damit, daß diejenigen Urkunden, in denen die Beamten lediglich das durch sie oder vor ihnen Geschehene niedergeschrieben hatten, zwar durch Beamte im Auftrag des Staates angefertigt worden seien, daß ihr Inhalt aber von dem Beamten selber herrühre und insofern die Schrift keine öffentliche Urkunde im eigentlichen Sinne mehr sein könne[4]. Allerdings sind diese Ausführungen verwirrend, da Gesterding seinen obig dargelegten Standpunkt, wonach die Zeugnisse öffentlicher Beamter aus den dargelegten Gründen lediglich Privaturkunden darstellten, sofort im Anschluß an diese Feststellung wieder aufgab. Denn er führte sinngemäß weiter aus: da aber die Rechtsgelehrten[5] die Zeugnisse

1) Gesterding, S. 227

2) Gesterding, a.a.O.

3) Gesterding, S. 227; hierzu sollten u.a. zählen: Schriften der Fürsten, gerichtliche Schriften wie Urteile, Bescheide und Ladungen, Kirchenbücher (siehe S. 245 ff)

4) Zu dieser Betrachtungsweise führt P. Merkel, S. 161 Fußn. 3, später aus, daß Gesterding mit "dieser eigenartigen Ansicht wohl allein stehe".

5) Gesterding, S. 227, nennt diese Rechtsgelehrten an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich; es ist aber davon auszugehen, daß damit der auf S. 53 Fußn. 2 erwähnte J. H. Boehmer gemeint war.

öffentlicher Beamter einmal als öffentliche Urkunde bezeichnet hätten, müsse es schon dabei bleiben. In den darauffolgenden Ausführungen werden dann auch sowohl die Staatsschriften als auch die Zeugnisse öffentlicher Beamter als öffentliche Urkunden bezeichnet.

Nicht diese etwas undurchsichtigen und widersprüchlichen Ausführungen machen daher die Arbeit Gesterdings bemerkenswert. Was dieser Arbeit vielmehr eine besondere Bedeutung verleiht, ist die Tatsache, daß Gesterding sich bei der Abgrenzung der öffentlichen Urkunde von der Privaturkunde auf das Unterscheidungsmerkmal der "Beweiskraft für und gegen Dritte"[1] stützte. Diese Formulierung stellt auch heute noch - in abgewandelter Form - als sog. Beweiseignung für und gegen jedermann ein wesentliches Merkmal der öffentlichen Urkunde im Strafrecht dar. Liegt seine Funktion jedoch heute im wesentlichen in der Abgrenzung der öffentlichen Urkunde zu den inneramtlichen Urkunden, so hatten Gesterding andere Gründe zur Aufstellung dieses Merkmals veranlaßt.
Abstellend auf die Zeugnisse der Beamten ging er davon aus, daß diese als öffentliche Urkunde[2] eine Aussage darüber enthielten, was vor einem öffentlichen Beamten oder in Gegenwart desselben geschrieben sei, so daß kein Zweifel darüber bestehen könne, "daß sie als ein völlig glaubwürdiges Zeugnis ihre Beweiskraft auch für und gegen einen Dritten äußern"[3]. Privaturkunden erbrächten dagegen Beweis nur gegenüber dem Aussteller, während sie gegenüber einem Dritten als unbeeidigte Zeugnisse zu betrachten und ohne Wert seien[4]. Für Gesterding war das Merkmal der "Beweis-

1) Gesterding, S. 244

2) Die Staatsschriften bedürfen hinsichtlich ihres öffentlichen Urkundscharakters keiner besonderer Erwähnung.

3) Gesterding, S. 244

4) Gesterding, S. 243

kraft für und gegen Dritte" dabei nicht besondere Voraussetzung für das Vorliegen der öffentlichen Urkunde, sondern diese Beweiskrafterstreckung stellte eine denknotwendige Folge jedes von einem Beamten angefertigten Zeugnisses dar. Diese Schlußfolgerung muß man ziehen, wenn Gesterding ausführt: "und daß ich es kurz sage, die öffentlichen Urkunden beweisen für und gegen jeden Dritten, insofern sie öffentliche Urkunden, d. h. von Beamten selbst ausgestellte Zeugnisse sind"[1]. Nach seiner Ansicht reichte es für das Bestehen einer öffentlichen Urkunde aus, wenn sie von einem öffentlichen Beamten angefertigt war und seine eigenen[2] Wahrnehmungen beinhaltete. Ein solches Schriftstück hatte eben - anders als bloße Privaturkunden - von sich aus Beweiskraft für und gegen jeden Dritten.

Zwar ist somit das von Gesterding aufgestellte Unterscheidungsmerkmal vom Wortlaut her aufgrund des Entstehungszeitpunktes (1826) historisch von Bedeutung; legt man aber Gesterdings Auslegung dieses Merkmals, wonach es bloße Folgeerscheinung einer bereits wirksam entstandenen öffentlichen Urkunde sein soll, zugrunde, so führt diese Ansicht nicht zu einer Fortbildung der Begriffsvoraussetzungen. Dies deshalb, weil nicht jede Urkunde, die die formellen Voraussetzungen des § 415 ZPO erfüllt, also u. a. von einem Amtsträger angefertigt ist, zugleich auch zum Beweise für und gegen jeden Dritten geeignet ist. Dieses besondere Beweiseignungsmerkmal ist nicht Folge einer formell ordnungsgemäß angefertigten Be-

1) Gesterding, S. 244

2) Es müßte sich um eigene Wahrnehmungen und nicht bloß um festgehaltene Berichte dritter Personen, also nicht um bloße Wahrnehmungen de audito, handeln, s. Gesterding, S. 235

urkundung, sondern Voraussetzung für das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde im Strafrecht.

Wirklich brauchbare Definitionen finden sich - soweit ersichtlich - erst nach 185o in der strafrechtlichen Literatur[1]. So bemühte sich Demme[2], einige diesbezügliche Merkmale aufzustellen, ohne dabei jedoch auf prozessuale Regeln zurückzugreifen. Anders dagegen Oppenhoff in seiner Kommentierung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, der hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Urkunde einen Hinweis auf die zivilrechtlichen Bestimmungen in der AGO gab[3]. Hier findet sich auch erstmals ein Hinweis auf die besondere Behandlung innerdienstlicher Urkunden[4]. Oppenhoff führte allerdings nur einige preußische Gerichtsurteile[5] an, in denen inneramtliche Urkunden nicht als öffentliche Urkun-

1) Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß man bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Urkundendelikte idR noch als besondere Begehungsform des Betrugs behandelt hat, vgl. Schütze, Th. (1871), S. 484; Kienapfel, S. 38. Korrespondierend zum Schrifttum die Gesetzessystematik: StGB für Hessen (1841), Tit. XLIV "von der Schriftfälschung und vom Betruge", Art. 385 ff; Thüringen (1852), 13. Kap. "von betrügerischen Handlungen", Art. 236 ff

2) Demme, S. 152; danach sind öffentliche Urkunden solche, die von einem zu ihrer Abfassung berechtigten öffentlichen Beamten in gesetzlich vorgeschriebener Form abgefaßt sind.

3) F. C. Oppenhoff (1856), § 251, Nr. 5 (S. 348)

4) F. C. Oppenhoff (1856), § 323, Nr. 7 ff (S. 425)

5) So GA 1, 581 = Entsch. 25, 26o ff: Die Anzeige des Rendanten über die nicht erfolgte Zahlung der im Befehle bezeichneten Summe ist keine Urkunde, da sie nur den inneramtlichen Verkehr des Gerichts betreffen. Ferner GA 2, 13o f: Berichte und Anzeigen, welche von einem Gerichtsexekutor in Beziehung auf die ihm aufgetragene Execution seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet werden.

den behandelt wurden, ohne dabei eine eigene Stellungnahme bzw. Auswertung vorzunehmen. Der Ausdruck der Beweiseignung für Dritte taucht zwar in den zitierten Entscheidungen, nicht aber in der Kommentierung Oppenhoffs auf. Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann findet sich erst in späteren Jahren, so bei Blum[1]; er definierte die öffentliche Urkunde als "eine solche, die vermöge ihrer Form und ihrer Abfassung, oder Beglaubigung durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen einzelnen Beamten (Notar) öffentlichen Glauben verdient, d. h. gegen Jedermann ihren Inhalt voll beweist". Diese Wendung entspricht auch der noch heute benutzten Formel. Allerdings gab Blum keine Begründung für die Aufstellung dieses besonderen Merkmals. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß Blum sich mit diesem Merkmal an der preußischen Rechtspraxis orientiert hatte; denn insofern verwies er auf sie[2], als er anführte, daß auch die Urkunden, die nur für den geschäftlichen Verkehr des Gerichts Bedeutung haben, ebenfalls zu den öffentlichen Urkunden zu zählen seien.

Dies alles legt die Vermutung nahe, daß die Gerichtspraxis bis 1871 hinsichtlich der öffentlichen Urkunde und ihres besonderen Merkmals, der Beweiseignung für und gegen jedermann, mehr Anstrengungen unternommen hat als das Schrifttum.

---

1) Blum (187o), S. 386, Pkt. 6

2) Blum (187o), S. 387, Pkt. 8, wonach die entgegenstehende preußische Praxis hinsichtlich der Behandlung inneramtlicher Urkunden abzulehnen sei; eine Begründung für diese Ansicht gab Blum jedoch nicht.

II) Die Rechtspraxis

Bei der Durchsicht gerichtlicher Entscheidungen fällt dann auch zunächst auf, daß die Rechtsprechung der damaligen Zeit, insbesondere die Preußens, bei weitem ergiebiger ist, was die öffentliche Urkunde und deren Definition anbelangt.

1) In Sachsen

So lag in Sachsen eine öffentliche Urkunde dann vor, wenn sie von einer im Staate angestellten und verpflichteten Person innerhalb der Grenzen ihres Berufs über eine hierzu gehörende Angelegenheit angefertigt worden war[1]. Eine besonders eingrenzende Auslegung der öffentlichen Urkunde - insbesondere im Hinblick auf inneramtliche Urkunden - ist aus den vorgefundenen Entscheidungen jedoch nicht ersichtlich.

2) In Bayern

Anders die bayrische Rechtsprechung, die eine Trennung der öffentlichen Urkunden von den übrigen amtlichen Schriftstücken vornahm, indem sie zwischen öffentlichen Urkunden und öffentlichen Zeugnissen unterschied[2]. Die ersteren hatten Rechtsverhältnisse, die letzteren andere Angelegenheiten zum Inhalt. So war in einem Fall eine Anlehenstabelle[3]

---

1) Neue Jahrbücher Bd 8 (1854), S. 229 im Hinblick auf das Sparkassenbuch, s. auch Bd 3 (1845), S. 24o; die sächsische Praxis ging jedoch nur wenig auf die öffentliche Urkunde ein und stellte in den Entscheidungen idR auch keine Definition auf, sondern unterschied die Urkunden grob danach, ob sie von einer Behörde oder von einer Privatperson ausgestellt waren, vgl. SGZ 2, (1858), S. 288; SGZ 1o (1866), S. 276

2) P. Merkel, S. 166; Bl. f. RA 2 (1837), S. 381-385; Bd 14 (1849), S. 286 f, 3o5 ff; ZfG und R 6, S. 78f

3) Die Anlehenstabelle war eine von den Gerichten erstellte Bescheinigung ("Amtsattest", "amtliches Vermögenszeugnis"), die Dritten zwecks Vorlage bei den Gemeinde- und Stiftungskassen ausgehändigt wurde. Sie diente dazu, dem Dritten die Möglichkeit einer Darlehensgewährung durch obige Kassen einzuräumen. In ihr waren Angaben über Grundeigentum (amtlich geschätzter Wert, dingliche Belastungen) und das reine Vermögen des Darlehensersuchenden enthalten, s. ZfG u. R 6, S. 77, 78; 1o, 41o, 791

eines Landgerichts als öffentliches Zeugnis (und damit nicht als öffentliche Urkunde) angesehen worden, weil sie kein Beweismittel ihrer Rechte darstelle[1]. Aus dieser Entscheidung ist zu ersehen, daß hier der Versuch gemacht wurde, die zivilprozessuale Definition der öffentlichen Urkunde, die auch in Bayern verwandt wurde, einzuengen. Man begann zu erkennen, daß nicht jedem von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Schriftstück - trotz Vorliegens der öffentlichen Urkundsmerkmale nach der Gerichtsordnung - zugleich die Eigenschaft der öffentlichen Urkunde zugesprochen werden konnte. Vielmehr sollten die öffentlichen Urkunden von einer erhöhten Beweiskraft abhängig gemacht werden, welche eben dann nicht mehr vorläge, wenn sie keine Rechtsverhältnisse zum Inhalt hätten. Die Entscheidung war aber deshalb unglücklich, weil mit der Gegenüberstellung öffentliche Urkunde - öffentliches Zeugnis eine Abgrenzung versucht worden war, die in dieser Form nicht geeignet ist, das beabsichtigte Ziel der einschränkenden Definiton einer öffentlichen Urkunde zu erreichen; denn damit versuchte man zu trennen, was begrifflich zusammenfällt und vom Wortlaut her gar nicht geeignet war, eine Erhöhung der Beweiskraft erkennen zu lassen.

3) In Preußen

Eigentlicher Urheber einer einschränkenden Auslegung der öffentlichen Urkunde im Strafrecht durch das Stellen erhöhter Anforderungen an die Beweiskraft war die preußische Rechtsprechung[2]. Sie hatte schon seit 1793 die öffentliche Urkunde aus der Gerichtsordnung

1) ZfG und R 6, S. 78 f

2) Zu diesem Schluß kommt auch P. Merkel, S. 17o

heraus definieren können[1], und sie prägte auch erstmals die Kriterien für das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann[2]. Ihr zufolge sollten Urkunden, die nur den inneramtlichen Verkehr des ausstellenden Beamten mit der Behörde betrafen, keine öffentlichen Urkunden sein[3]. Dabei wurden u. a. Wendungen gebraucht, wie: die öffentliche Urkunde soll als Beweismittel für oder gegen Dritte[4] bzw. gegenüber Dritten - außer der vorgesetzten Behörde[5] - dienen. Die erste Entscheidung, die ansatzweise die inneramtlichen Urkunden einer besonderen Wertung unterzog[6], führt aus, daß eine amtlich ausgestellte Urkunde jedenfalls dann keine öffentliche Urkunde[7] sei, wenn sie nur den Zweck der Berichterstattung oder Anzeige an die vorgesetzte Behörde erfüllen soll. Es handelte sich in dem zu-

---

1) Dies wurde auch in der Praxis so gehandhabt, indem ausdrücklich auf die Vorschrift der AGO verwiesen wurde: GA 3, S. 139; GA 7, S. 411; GA 8, S. 7o3; GA 1o, S. 144; GA 16, S. 153

2) Der Ausdruck "für und wider jedermann" wurde erst später in einer der ersten Reichsgerichtsentscheidungen (RG 1, 42 f (43)) geprägt. Er stellt aber nichts anderes als den Ausfluß preußischen Gedankenguts dar.

3) GA 9, S. 292, 295; GA 1o, S. 5o1; GA 12, S. 148; GA 13, 14o f; GA 19, 142, 688; O 1, S. 234; O 2, S. 318; O 4, S. 145 f; O 8, S. 395; O 12, S. 35 f, S. 286 f

4) O 2, S. 318; GA 1o, S. 5o1

5) GA 12, S. 148

6) GA 2, S. 13o f; es gibt wohl noch eine frühere Entscheidung, bei der es um den Bericht eines Gerichtsschulzen über eine angeblich von ihm abgehaltene Auktion geht, Urteil v. 18. Okt. 1852; sie ist in Entscheidungssammlungen offenbar nicht nachgewiesen, findet sich aber zitiert in der chronologischen Zusammenstellung einschlägiger Urteile in GA 9, S. 293

7) Die Entscheidung verweist auf Urkunden iSd § 323 preuß. StGB von 1851; dort wird zwar nicht der Ausdruck öffentliche Urkunde verwandt; es sind aber solche gemeint, wenn von Urkunden die Rede ist, die ein zur Ausstellung kraft seines Amtes befugter Beamter unrichtig ausstellt.

grundeliegenden Fall um die Tat eines Gerichts-Beamten, der in seinen Berichten an die vorgesetzte Behörde hinsichtlich erhobener Geldbeträge falsche Angaben gemacht hatte. Ähnliche Ansätze zeigte eine weitere Entscheidung[1], in der es um die unrichtige Aufnahme von Angaben in eine Steuerrolle ging. Da der Inhalt der Steuerrolle seinem "Wesen nach lediglich als Bericht der untergeordneten Behörde an die vorgesetzte Behörde anzusehen sei, eine Beweiserheblichkeit gegenüber Dritten somit nicht bestehe, könne keine Urkunde iSd §§ 247, 252, 253 preußisches StGB von 1851 vorliegen".

Im Jahre 1861 wurde dann über einen Fall entschieden, der erstmals in sehr ausführlicher Form auf die öffentliche Urkundsqualität inneramtlicher Schriftstükke einging und der sich dabei auf die beiden erstgenannten Entscheidungen vom Ergebnis her stützte[2]. Dabei ging es um die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen eines Konsuls, mit denen Gelder unter Hinweis auf die Verwendung von der Staatskasse angefordert worden waren. Die Beurkundung hatte dabei angeblich aufgewandte Vorschüsse zum Inhalt. Der Konsul hatte in diesen Bescheinigungen unrichtige Angaben gemacht und dadurch staatliche Gelder seinem Privatvermögen einverleibt. Auch hier wies das Gericht unter Bezugnahme auf die Beurteilung der rechtlichen Natur der Urkunde iSd §§ 247, 323 preußisches StGB darauf hin, daß eine amtliche Beurkundung dritten Personen gegenüber erfolgt sein müsse und nicht lediglich dem Zwecke des inneren amtlichen Verkehrs zwischen dem Beamten und seiner Behörde dienen dürfe. Weiter wurde ausgeführt, daß die öffentlichen Urkunden als Grundvoraussetzung die Merkmale der allgemeinen Urkundsdefinition in § 247 preußisches StGB

1) GA 4, S. 26o f

2) GA 9, S. 291 ff (296) = O I, S. 232 ff (Urteil ergangen zu den §§ 247, 353 preuß. StGB von 1851)

von 1851 erfüllen müsse, daß sie also zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein müsse[1]. Der Begriff der Beurkundung, welche einen solchen Charakter haben sollte, weise nun von selber auf solche Urkunden hin, wie sie als Beweismittel über Rechte und Rechtsverhältnisse in der AGO näher bezeichnet seien. Ihr Zweck oder doch ihre prozessuale Bedeutung sei immer nur die Beziehung zu dritten Personen, für oder gegen welche sie als Beweismittel dienen soll oder kann. Daraus ergebe sich deutlich der Unterschied zu allen Schriftstücken, die lediglich den inneren dienstlichen Verkehr des Ausstellers mit seiner Behörde beträfen. Ihr Zweck und Inhalt sei nicht für die Rechte Dritter bestimmt, sondern lediglich dazu, der Behörde über die Ausführung einer Amtshandlung Rechenschaft zu geben. Nur gegen den Aussteller würde daraus in Prozessen ein Beweis geführt werden können; und dies nicht deshalb, weil er die Urkunde vermöge seines Amtes aufgenommen oder ausgestellt habe, sondern weil sie überhaupt von ihm herrühre, insoweit also die Beweiskraft jeder Privaturkunde gegen deren Aussteller habe[2]. Die Bezugnahme auf die AGO darf vorliegend allerdings nicht zu dem Schluß führen, das preußische Gericht habe das Merkmal der Beweiskraft für und gegen Dritte aus dem Zivilprozeßrecht abgeleitet. Daß es sich dabei vielmehr um ein besonderes strafrechtliches Merkmal unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Urkundenbegriffs handelt, wird deutlich, wenn das Gericht ausführt: "der Anklagesenat fordert auch für

1) GA 9, S. 295 = O 1, 234: "es ist erforderlich, daß die im § 323 gedachten Urkunden den allgemeinen Charakter, wie derselbe in § 247 bezeichnet ist, haben, daß sie also zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein müssen"; zum Wortlaut der §§ 247, 323 preuß. StGB von 1851 vgl. bereits S.

2) So die Gründe des königlich preußischen Obertribunals in GA 9, S. 295 f

die im § 323 erwähnten amtlichen Urkunden mit Rücksicht auf den § 247[1], daß die Beurkundung Dritten gegenüber, nicht also bloß zum Zwecke des inneren amtlichen Dienstes erfolgt sein muß".

Vergegenwärtigt man sich noch einmal die zuvor genannten Entscheidungen, die sich mit der Beweiskraft für und gegen Dritte befassen, so fällt bei genauerer Betrachtung auf, daß diese alle zu den Falschbeurkundungsdelikten der §§ 252, 323 1. Alt. des preußischen StGB von 1851 ergangen sind. Bereits an anderer Stelle dieser Arbeit[2] ist aufgezeigt worden, daß das preußische StGB im Hinblick auf die öffentliche Urkunde sowohl Falschbeurkundungs- als auch Fälschungsdelikte kannte. Dabei ist auch erwähnt worden, daß Falschbeurkundungsdelikte dem Wahrheitsschutz dienen. Da - soweit ersichtlich - keine höchstrichterlichen preußischen Entscheidungen ergangen sind, die sich bei den sich mit der öffentlichen Urkunde befassenden Fälschungstatbeständen mit dem Merkmal der Beweiskraft für und gegen Dritte bei den inneramtlichen befaßt haben, könnte man den Schluß ziehen, das Merkmal der Beweiskraft für und gegen Dritte stelle nur bei den Falschbeurkundungsdelikten ein beachtliches Kriterium dar. Genauer: das preußische Strafgesetzbuch könnte zwei Arten von öffentlichen Urkunden - solche in den Falschbeurkundungsdelikten und solche in den Fälschungstatbeständen - unterschieden haben. Führt man diese Oberlegungen weiter aus, so könnte man der preußischen Rechtsprechung folgenden Gedankengang unterstellen: Die öffentliche Urkunde weist hinsichtlich der Urkundeneigenschaft grundsätzlich die gleichen Merkmale wie die der Privaturkunde auf;

1) Zum Wortlaut dieser Vorschrift vgl. bereits S. 39; dabei beinhaltet § 247 eine allgemeine strafrechtliche Urkundendefinition

2) Siehe bereits S. 39

jedoch muß bei den Falschbeurkundungsdelikten hinsichtlich der Beweiskraft eine einschränkende Interpretation vorgenommen werden. Nicht jede beweisgeeignete Urkunde, die die formellen Erfordernisse der in der AGO festgelegten Grundsätze erfüllt, ist zugleich immer eine öffentliche Urkunde. Vielmehr muß unterschieden werden, ob sie nur für den inneramtlichen Bereich von Bedeutung ist oder ob sie auch Außenwirkung hat.

Ein solcher Schluß, der zunächst nahe liegt, ist aber bei genauerer Betrachtung nicht haltbar, da er vom heutigen Verständnis der öffentlichen Urkunde im Strafrecht ausgeht und unterstellt, daß die preußische Rechtsprechung bei den §§ 247 ff des preußischen StGB von 1851 die gleichen Maßstäbe angelegt hat. Die zuvor zitierten preußischen Entscheidungen lassen vielmehr einen anderen gedanklichen Ansatz erkennen. Bei der Behandlung von Urkundsdelikten, also auch bei den sich mit öffentlichen Urkunden befassenden Strafvorschriften, ging man zunächst der Frage nach, ob das rechtlich zu würdigende Schriftstück von der allgemeinen Urkundendefinition in § 247 des preußischen StGB von 1851 erfaßt werden konnte[1]. Dabei war in den o. g. Urteilen jeweils zu entscheiden, ob es sich bei dem Tatobjekt um eine Schrift handelte, die "zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit" war. Hinzu kommen mußte dann, um das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde zu bejahen, daß diese den Voraussetzungen der §§ 123 ff AGO (Titel 1o) genügte[2]. Zu der Frage, ob die Merkmale

1) Zwecks Übersichtlichkeit sei hier nochmals der Wortlaut des § 247 Abs. II wiedergegeben: "Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist."

2) Siehe z. B. GA 1o, 144: "wann die Urkunde als eine öffentliche zu betrachten ist, wird durch das Civilrecht in den §§ 123 f, Tit. 1o AGO bestimmt".

der §§ 123 ff AGO vorliegen, brauchte man daher bei der Qualifikation eines Schriftstückes als öffentliche Urkunde erst gar nicht mehr zu kommen, wenn dieses Schriftstück schon nicht zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich war. Eine solche Beweiserheblichkeit wurde bei denjenigen Schriften öffentlicher Beamter verneint, die keine Beweiskraft für und gegen Dritte hatten. Folglich sollte sich das Merkmal der Beweiskraft für und gegen Dritte schon aus der allgemeinen, sowohl für Privaturkunden als auch für öffentliche Urkunden geltenden Definition des § 247 preußisches StGB ergeben[1]. Für Preußens Rechtsprechung[2] war die Frage nach der Urkundsqualität inneramtlicher Schriftstücke bereits bei der allgemeinen (sowohl für die Privat- als auch für die öffentliche Urkunde verbindlichen) Urkundendefinition des § 247 zu stellen, so daß solche Schriften schon gar kein Tatobjekt, also überhaupt keine Urkunde iSd Strafrechts darstellen sollten[3].

---

1) S. O 2, 318: "der Begriff der Urkunden iSd § 323 (zum Wortlaut des § 323 s. bereits S.) stimmt mit der im § 247 gegebenen Definition überein, so daß danach zum Wesen einer Urkunde gehört, daß die Schrift als Beweismittel für oder gegen Dritte dienen soll"; O 8, 394: "Zur Frage, ob eine Schrift nur für den inneren Geschäftsverkehr einer Behörde bestimmt ist oder für den Beweis von Rechtsverhältnissen erheblich und also eine Urkunde ist"; ferner O 8, 395: "es ist zuzugeben, daß mit dem Ausdruck "Urkunde" im § 323 der nämliche Begriff verbunden ist wie in § 247 und daß dieser Begriff keine Anwendung findet auf Schriftstücke, welche lediglich für den inneren Verkehr einer Behörde bestimmt und von Bedeutung sind".

2) Dies war damals nicht nur die Ansicht der Rechtsprechung, sondern auch die der Literatur, vgl. Oppenhoff (1867), S. 431, Nr. 92, 93; S. 445, Nr. 12 (allerdings beschränkte sich die Literatur im wesentlichen auch nur auf die Wiedergabe der Rechtsprechung).

3) Siehe auch O 2, 318; O 4, 145; O 8, 395; O 12, 34; GA 1o, 5o1; nach § 247 gehört zum Wesen einer Urkunde, daß die Schrift als Beweismittel für oder gegen Dritte dienen soll.

Ausgehend von dieser Rechtspraxis kann daher nicht mehr[1] angenommen werden, die preußische Rechtsprechung habe im Strafrecht zwei Arten von öffentlichen Urkunden unterscheiden wollen, nämlich solche in den Falschbeurkundungsdelikten mit einer erforderlichen Beweiskraft für und gegen Dritte und solche in den Fälschungsdelikten ohne dieses Beweiskrafterfordernis. Vielmehr war jeweils vorab zu klären, ob überhaupt eine Urkunde vorlag. Hatte das amtliche Schriftstück keine Beweiskraft für und gegen Dritte, so lag eben überhaupt keine Urkunde vor, so daß eine tatbestandliche Zuordnung zu einem Falschbeurkundungs- oder Fälschungsdelikt gar nicht mehr zu erfolgen brauchte.

Der Urkundsbegriff hat sich in späterer Zeit zwar insoweit verlagert, als die inneramtlichen Schriftstükke ein besonderes, nur für die öffentliche Urkunde im Strafrecht verlangtes Merkmal der Beweiseignung für Dritte bzw. für und gegen jedermann nicht erfüllten. Gleichwohl war die preußische Rechtsprechung in Kenntnis der weiteren rechtsgeschichtlichen Entwicklung der richtungsweisende Schrittmacher für die weitere Entwicklung des öffentlichen Urkundsbegriffs. Hatte man doch - wenn auch noch unter Subsumtion unter den allgemeinen Urkundsbegriff - erkannt, daß nicht jedes amtlich verfaßte Schriftstück die gleiche Beweiskraft haben und damit dem gleichen Strafschutz unterliegen muß. Es erscheint damit nachgewiesen, daß diese Entwicklung von der Rechtsprechung und nicht vom Schrifttum ausgegangen ist[2].

---

1) Dies war die auf S.64 aufgestellte Hypothese

2) Vgl. z. B. Oppenhoff, F. C. (1856), S. 423, der in den Fußn. 7 ff lediglich den Inhalt von Entscheidungen wiedergibt.

Daß die oben dargestellte preußische Rechtspraxis und Gesetzesanwendung zu Strafbarkeitslücken[1] führte, vermag die Bedeutung der Schrittmacherfunktion Preußens nicht zu schmälern.

C) Ursprünge der preußischen Gesetzgebung und Rechtsprechung

Soll die historische Betrachtung der Entwicklung des Begriffs der öffentlichen Urkunde vollständig sein, so taucht in letzter Konsequenz natürlich auch die Frage auf, welche Einflüsse gerade die preußische Rechtsprechung und Gesetzgebung bewogen haben,die besondere Bedeutung der inneramtlichen Schriftstücke im Rahmen des strafrechtlichen Begriffs der öffentlichen Urkunde hervorzuheben und zu entwickeln. Dabei könnten zwei Komponenten eine Rolle gespielt haben. Einerseits ist es möglich, daß die aufgestellten Grundsätze ausländischen Rechtsordnungen entlehnt worden sind. Andererseits können aber auch innerstaatliche Einflüsse von entscheidender Bedeutung gewesen sein.

I) Einflüsse aus dem französischen Recht

Unter dem Gesichtspunkt des Einflusses ausländischer Rechtsordnungen kommt nur die französische Rechtsentwicklung in Betracht.

Diesbezüglich sind Hinweise darauf, daß Preußen die prozessuale Definition der öffentlichen Urkunde aus dem französischen Recht entnommen haben könnte, nicht

1) Die Einordnung des Merkmals der Beweiskraft für und gegen Dritte in den allgemeinen Urkundsbegriff hatte z. B. den Nachteil, daß der Beamte, der inhaltlich unwahre Angaben in inneramtlichen Schriftstücken machte, straffrei ausging, da für diese Fälle überhaupt kein Urkundendelikt, auch kein Privaturkundendelikt, vorliegen sollte.

ersichtlich[1]. Nicht zuletzt sprechen dagegen auch historische Gründe: bis zur französischen Revolution war die französische Nation in ihrem Rechtsleben in vielfacher Weise gespalten mit der Folge mangelnder Übersichtlichkeit; so galt teils geschriebenes, teils ungeschriebenes Recht; manche Gebiete waren vom römischen Recht, manche vom germanischen Recht beeinflußt[2]. Erst mit der Übernahme der Regierung durch Napoléon I wurde die Notwendigkeit eines gemeinsamen Rechts für alle Franzosen allmählich in die Praxis umgesetzt. So wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts fünf Gesetzbücher ausgearbeitet, darunter die bürgerliche Prozeßordnung (Code de procédure civile) und das Strafgesetzbuch (Code pénal)[3]. In der 1806 erlassenen französischen Prozeßordnung sind keine Hinweise auf die Definition einer öffentlichen Urkunde ersichtlich[4]; diese finden sich vielmehr im Code civile aus dem Jahre 1804[5]. Eine Definition wurde dort in Art. 1317 gegeben[6], die derjenigen in

---

1) Vgl. hierzu auch die Quellenaufzählung zum gemeinen deutschen Civilprozeßrecht bei Renaud, §§ 4, 5 (S. 7 ff)

2) Stabel, Code Napoléon, S. 2

3) Stobbe, Bd 2, S. 483

4) Vgl. IX. Tit., § V, Art. 188 ff ("de la communication des pièces" = von der Mitteilung der Beweisurkunden); in Art. 193 ist nur von einer Privatschrift die Rede; eine Definition der öffentlichen Urkunde ist in das Gesetz nicht aufgenommen worden; vgl. im übrigen auch Bachoven in seinen Anm. zu Art. 193 (S. 153)

5) Der Code civile wurde mit dem Gesetz vom 3. Sept. 1807, das sich inhaltlich nicht änderte und nur aufgrund der in der Zwischenzeit veränderten Verfassung neu zu veröffentlichen war, in Code Napoléon umbenannt, vgl. Stobbe, Bd 2, S. 483

6) Art. 1317: L'acte authentique est celui, qui a été reçu par officier ayant la droit d'instrumenter dans le lieu ou l'acte a été rédigé et avec les solemnités requises.
Art. 1318: L'acte qui n'est point authentique par l'incompetence ou L'incapacité de L'officier, ou par un défaut de forme, vaut comme écriture privée, s'il a été signé des parties.

der heutigen ZPO ähnelt[1]. Da frühere gesetzliche Definitionen nicht ersichtlich sind, kann davon ausgegangen werden, daß die 11 Jahre zuvor erlassene preußische AGO kein französisches Gesetz zum Vorbild gehabt haben kann[2].

Ein gewichtiger Einfluß des französischen Rechts wird erst mit dem Eindringen der Franzosen in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts bemerkbar. Im Zuge der Eroberung rheinischer Gebiete wurde teilweise rein französisches Recht eingeführt[3]. Diese Entwicklung war auch für das preußische Recht von Bedeutung[4], insbesondere was die Formulierung von Urkundenstraftatbeständen anbelangt. Der Code pénal von 1810 faßte in einem gemeinsamen Abschnitt, der die Oberschrift "Du faux" trug, die Fälschungsdelikte zusammen, wobei u. a. auch die Fälschung öffentlicher Urkunden von der Fälschung der Privaturkunden getrennt worden war[5]. Diese Vorschriften

---

1) Vgl. Haas, S. 29 in der Fußn. 3, der im übrigen darauf hinweist, daß das Merkmal der "actes authentiques" in Art. 1317 ohne weiteres auf das Merkmal "actes publices" auszudehnen ist.
Ein Hinweis auf die Beweiseignung nach außen ist aus dieser französischen Gesetzesregelung nicht zu entnehmen, vgl. auch die Motive (Conférence du Code civil) Art. 1317 ff (Discussion du Conseil d'Etat)

2) Zum Urkundenbeweis im französischen Zivilprozeß in der Vorzeit des Code de procédure civile s. auch Warnkönig-Stein, S. 641 ff

3) Otto Fischer, S. 16

4) Weismann, S. 245; Lorenz, S. 58; Dornheim, S. 2; Henning, S. 1; Bene, S. 1; Riedel in GA 34 (1886), S. 164; Beseler, § 252 (S. 480); Kienapfel, S. 26

5) Im Code pénal waren die Urkundenstraftaten im Buch III, Kap. 3, den "Crime et délits contre le paix publique" - also den Delikten gegen das öffentliche Vertrauen - zugeordnet. Der Code pénal ging im Grundsatz von der Fälschung öffentlicher Urkunden aus; die Fälschung von Privaturkunden stellte sich lediglich als spezielleres Delikt dar, vgl. Weismann, S. 276

waren teilweise Vorbild für die spätere preußische Urkundengesetzgebung.

Es würde nun im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, eine detaillierte, systematische, rechtsvergleichende Darstellung des preußischen und französischen Urkundenrechts vorzunehmen. Es sollen daher nur kurz die wesentlichen - das preußische Urkundenstrafrecht betreffenden - Einflüsse des französischen Rechts angeführt werden. So ist der Begriff der sog. intellektuellen Urkundenfälschung - heute mittelbare Falschbeurkundung genannt[1] - dem französischen Strafrecht entlehnt[2]. Er wurde - in einschränkender Form - in § 252 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten von 1851 aufgenommen, nachdem er bereits vorher in mehreren preußischen Gesetzesentwürfen Berücksichtigung gefunden hatte (zum ersten Mal im Entwurf zum preußischen StGB von 1829)[3]. Ebenso waren die §§ 254, 255 des preußischen StGB von 1851 französischen Ursprungs[4]. Alle diese auf den preußischen Gesetzgeber einwirkenden Einflüsse, die insbesondere auf die rheinischen Juristen zurückgehen, lassen jedoch nicht erkennen, daß der Begriff der öffentlichen Urkunde, insbesondere auch was deren Beweiseignung nach außen anbelangt, dem franzö-

1) Zum Streit über die Wortschöpfung "intellektuelle Urkundenfälschung" vgl. z. B. Dornheim, S. 1; Manns, S. 1; Haas, S. 24 f

2) Henning, S. 2; Dornheim, S. 2; Lorenz, S. 59; Bene, S. 1; A. Merkel, S. 804; man unterschied, ausgehend von Garraud, einem französischen Rechtswissenschaftler, in Frankreich zwischen dem "faux matériel" (verändern der Urkunde selbst, d. h. der körperlichen Unterlage) und dem "faux Intellektuel" (einwirken auf den geistigen Gehalt der Urkunde); s. auch Ortloff in: GA 12, S. 87 ff

3) Haas, S. 16 ff; Mann, S. 16 ff; Dornheim, S. 4

4) Riedel in: GA 34 (1886), S. 159 ff; sie waren den §§ 153, 154, 160 des Code pénal fast wörtlich nachgebildet.

sischen Recht entlehnt war[1].

Für dieses Ergebnis und somit für eine eigenständige preußische Begriffsentwicklung spricht, was das besondere Merkmal der Beweiseignung nach außen anbelangt, noch folgender zusätzlicher Gesichtspunkt: Vergegenwärtigt man sich nämlich, daß dieses Merkmal nicht von der Forschung, sondern von der preußischen Rechtsprechung entwickelt worden ist, so lassen sich aus deren unterschiedlicher Denkweise Rückschlüsse ziehen. Während die Forschung bemüht ist, theoretische Denkanstöße zu geben und sie schon allein aufgrund ihrer wissenschaftlichen Arbeit viel eher auch rechtsvergleichende Studien betreibt und daraus Erkenntnisse zieht, ist die Rechtsprechung ein Instrument des Staates, das praxisbezogen ist und anhand konkreter Fälle das Gesetz auszulegen hat. Die Rechtsprechung hat ad hoc Entscheidungen zu treffen, die sachgerecht sind. Ihr ist es in der Regel gar nicht möglich, umfangreiche theoretische und damit verbunden eventuelle rechtsvergleichende Studien zu betreiben, um im konkreten Fall ein Urteil zu fällen. Daher liegt viel eher die Vermutung nahe, daß die preußische Rechtsprechung sich von Gesichtspunkten hat leiten lassen, die mit der innerstaatlichen Rechtsentwicklung im Zusammenhang stehen.

---

1) Die Motive bei Goltdammer, S. 563 ff, 578 f, 688 f und Beseler, S. 471 ff, 479 f, 559 f, enthalten hinsichtlich der Entstehung der Begriffsmerkmale der öffentlichen Urkunde keinen Hinweis auf ausländisches Recht; aus ihnen geht nur hervor, daß hinsichtlich der allgemeinen Urkundsmerkmale Verbindungen zum französischen Recht bestehen.

II) Staatsrechtliche Einflüsse

Als solcher Einfluß kommt die Entwicklung des preußischen Staatsrechts in Betracht. Wenn man sich noch einmal die zu den inneramtlichen Schriftstücken aufgeführten Entscheidungen des preußischen Obertribunals[1] vergegenwärtigt, so fällt folgendes auf: Die zitierten Gerichtsentscheidungen lehnten das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde bzw. überhaupt das Vorliegen einer Urkunde ab, wenn es sich um die von einem Beamten verfaßten Schriftstücke handelte, die lediglich inneramtlichen Zwecken dienten; dies deshalb, weil diese nicht "zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich" seien. Eine solche Begründung legt die Vermutung nahe, daß die preußischen Gerichte davon ausgingen, im staatlichen Innenbereich gebe es keine Rechtsbeziehungen. Aus dieser Erwägung heraus könnte sich die besondere Behandlung inneramtlicher Schriftstücke durch das preußische Obertribunal erklären.

Für eine solche Vermutung spricht das staatsrechtliche Denken Preußens im 19. Jahrhundert. Damals wurde der Staat als ein in sich geschlossenes Rechtssubjekt begriffen und als "impermeabel", d. h. als undurchdringlich gegenüber dem Recht angesehen[2]. Der Staat wurde wie ein Eigentumsobjekt des Monarchen behandelt und erkannte Rechtsbeziehungen nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger an. Diese mit dem Begriff "Impermeabilität" bezeichnete Betrachtungsweise kennzeichnet die Lehre von den rechtsfreien Bereichen des Staatsinternums. Danach konnte es im Verkehr zwischen den staatlichen Herrschaftseinheiten

1) Siehe hierzu S. 61 ff

2) Vgl. Erichsen, Staatsrecht, S. 25, 174 m. w. N.; Rupp in JuS 1975, 609 ff; s. ferner Erichsen in Festschrift für Wolff, S. 227

keine Außenrechtsbeziehungen geben[1]. Die zu den inneramtlichen Schriftstücken ergangenen Entscheidungen des preußischen Obertribunals könnten also von diesem staatsrechtlichen Gedankengut beeinflußt worden sein. Es erscheint daher geboten, die einschlägigen preußischen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der o. g. Impermeabilitätstheorie einmal näher zu betrachten.

Allerdings sind in den meisten preußischen Entscheidungen die Begründungen zu der Frage, warum inneramtlichen Schriftstücken kein Charakter einer öffentlichen Urkunde zukommt, sehr kurz gehalten. Zumeist wurde nur feststellend betont, daß diese Schriftstükke nicht zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich seien und daher die Urkundsmerkmale des § 247 preußisches StGB nicht erfüllen[2]. Eine detailliertere Begründung findet sich lediglich im ersten Band der Entscheidungen des preußischen Obertribunals. Dort ist ein Urteil aufgenommen, das sich mit der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen eines Konsuls befaßt[3]. In den Gründen wurde bezüglich der Oberprüfung des Urkundscharakters im Rahmen der öffentlichen Urkunde von dem Wort Beurkundung ausgegangen. Der Zweck oder die prozessuale Bedeutung einer Beurkundung sei immer nur die Beziehung zu dritten Personen, für welche sie als Beweismittel dienen solle oder könne. Nur eine Beurkundung solle eine öffent-

---

1) Diese Auffassung ist heute in der Literatur weitgehend, in der Rechtsprechung jedenfalls zum Teil überwunden, vgl. Erichsen in Festschrift für Wolff, S. 227; Rupp in JuS 1975, 6o9 f. Wohl völlige Übereinstimmung besteht heute jedenfalls insoweit, als es um das Verhältnis des Staates zu seinen mit Rechtssubjektivität ausgestatteten Untergliederungen geht; diese Beziehungen können mit Rechtsqualität ausgestattet sein, vgl. Erichsen, Staatsrecht, S. 174

2) So z. B. O 4, 145 f; O 8, 394 f; O 12, 34 f

3) O 1, 232 ff; diese Entscheidung ist bereits auf S. 62 näher erwähnt.

liche Urkunde darstellen und das Wort "beurkunden" trage schon das Merkmal der Außenwirkung in sich. Das preußische Obertribunal ging also davon aus, daß im inneramtlichen Bereich keine Beurkundungen angefertigt werden können. Dahinter steht der Gedanke, daß in der Urkunde im allgemeinen und in der öffentlichen Urkunde im besonderen in erster Linie ein prozessuales Beweismittel gesehen wurde. Dieses hat der Dritte als Beweisführer in seinen Händen und kann sein dort dokumentiertes Recht nachweisen. Weil diese Urkunde von einem Hoheitsträger ausgestellt ist, kommt ihr auch eine besondere Glaubwürsigkeit zu. In Beurkundungen wird also nur etwas rechtlich Erhebliches eingetragen. Dagegen werden in bloßen inneramtlichen Schriftstücken in der Regel keine Rechte, sondern lediglich (rechtlich unerhebliche) Tatsachen festgehalten[1]. Diese Schriftstücke werden im Interesse des büromäßigen Geschäftsbetriebes gefertigt und bezeugen nur, daß der betreffende Beamte diese oder jene Tätigkeit schriftlich festgehalten hat. Sie berühren lediglich die Eigenschaft des Beamten als Glied der Verwaltung und geben Auskunft über die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung einer dienstlichen Tätigkeit; sie haben aber keine beweisende Wirkung gegenüber Dritten. Wenn auch das preußische Obertribunal mit keinem Wort auf staatsrechtliches Gedankengut ausdrücklichen Bezug nahm, so schien es doch bei seinen Erwägungen ganz selbstverständlich von der Impermeabilitätstheorie auszugehen. Den amtlich verfaßten Schriftstücken mit Be-

1) Siehe Riedel. GS 39, 178 ff; die Wendung "zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen" hat allerdings von Beginn an zu erheblichen Schwierigkeiten in der konkreten Rechtsanwendung geführt und war fast ein Jahrhundert lang Gegenstand heftigsten Streits, vgl. hierzu Hanssen, S. 125 ff; Riedel, GS 39, 178 ff; P. Merkel, S. 263 ff; Kienapfel, Urkunden und andere Gewährschaftsträger, S. 18 ff

weiswirkung nach außen wurde der Charakter der öffentlichen Urkunde zugesprochen,weil diese ein Beweismittel über Rechte und Rechtsverhältnisse darstellen. Dies konnte aber nur deshalb der Fall sein, weil der betreffende Beamte eine solche Urkunde nur in Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften verfassen konnte; mit anderen Worten: Der Beamte konnte eine öffentliche Urkunde nur aufgrund bestehender Rechtsvorschriften, die ihn dazu legitimierten, eine Urkunde des zu erstellenden Inhalts anzufertigen, verfassen. Anders bei den bloß inneramtlichen Schriftstücken: Diese Schriften wurden und werden im Hinblick auf deren Inhalt nicht aufgrund von Rechtsvorschriften, sondern aufgrund von Verwaltungsvorschriften angefertigt. Das dienstliche Verhältnis des Beamten zu seiner Behörde sowie das behördliche Verhalten untereinander ist und war durch Verwaltungsvorschriften näher ausgestaltet. Verwaltungsvorschriften haben aber keinen Rechtsnormcharakter. Dieses dokumentiert sich gerade in der Impermeabilitätstheorie, die davon ausgeht, daß der staatliche Innenbereich nicht durch Rechtsvorschriften, sondern durch Verwaltungsvorschriften, die aus sich heraus keine Rechtsvorschriften sein können, bestimmt ist: "Regeln, die sich innerhalb der Verwaltung selbst halten, die in keiner Richtung einem außerhalb derselben stehenden Subjekt Beschränkungen auferlegen oder Befugnisse einräumen, ihm nichts gewähren und nichts entziehen, ihm nichts gebieten und nichts verbieten, sind keine Rechtsvorschriften"[1].
Inneramtliche Schriftstücke können unter diesem Gesichtspunkt schon deshalb nicht zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet sein, weil ihre Anfertigung nicht aufgrund von Rechtsvorschriften,

1) Laband, S. 181

sondern in Ansehung von Verwaltungsvorschriften erfolgt. Verwaltungsvorschriften können sich aber nur auf den inneren Behördenverkehr beschränken, so daß amtliche Schriftstücke, deren Inhalt ihre Legitimation nur in Verwaltungsvorschriften findet, keine Außenwirkung haben können[1]. Sie sind nicht zum Beweise von "Rechten oder Rechtsverhältnissen" geeignet.

D) Das Ende der Epoche des gemeinen Strafrechts

I) Die Gesetzgebung

Gegen Ende der 6oer Jahre des 19. Jahrhunderts entstand das Bemühen, ein einheitliches Strafgesetzbuch zu schaffen, das an die Stelle der großen Zahl an Landesgesetzen treten sollte, um der Vielgestaltigkeit des bestehenden Strafrechts im Gebiet des Norddeutschen Bundes ein Ende zu machen. Aus diesen Überlegungen heraus wurde der Gesetzentwurf für den Norddeutschen Bund aus dem Jahre 187o geschaffen. Bei seiner Erstellung stand zur Diskussion, ob ein völlig neues Strafgesetzbuch - unabhängig von den bestehenden Strafgesetzgebungen geschaffen werden sollte oder ob man sich im wesentlichen an einem bereits bestehenden Strafgesetzbuch orientieren sollte. Man entschied sich für letztere Möglichkeit und wählte als "das für diesen Zweck geeignete Strafgesetzbuch das für die Preußischen Staaten von 1851"[2].

Die politischen Geschehnisse der Jahre 187o und 1871 brachten es mit sich, daß ein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund überflüssig wurde, so daß man sofort an die Gestaltung eines einheitlichen Strafrechts für das gesamte Gebiet des neuen Deutschen Reiches gehen konnte. Bei dieser Aufgabe bediente man sich der

1) Vgl. zur Problematik der Außenwirkung im Verwaltungsrecht auch noch S. 123

2) Siehe Höhinghaus, S. 6 f

für den Norddeutschen Bund geleisteten Vorarbeiten, so daß das RStGB von 1871 unmittelbar auf den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zurückzuführen ist. Mit dem Inkrafttreten des RStGB von 1871 endete die Epoche des gemeinen Strafrechts.

Der Gesetzgeber zum RStGB, der es nun in der Hand gehabt hätte, eine allgemein verbindliche Definition der öffentlichen Urkunden einzuführen, verzichtete aber auf diese Möglichkeit. Er lehnte es ab, den Begriff der öffentlichen Urkunde zu definieren, weil diese Frage "nicht nach dem Strafgesetzbuch, sondern nach den allgemeinen Sätzen, welche für die Voraussetzung der Öffentlichkeit einer Urkunde bestehen", zu beantworten sei[1]. Folglich berief man sich in der Folgezeit auf die einschlägigen Vorschriften der Landeszivilprozeßordnungen[2] und nach dem Inkrafttreten der Reichszivilprozeßordnung auf diese[3].

Was die gesetzliche Fassung der Urkundsdelikte anbelangt, folgte das RStGB bzw. der Gesetzentwurf für den Norddeutschen Bund, der insoweit wortgleich ist, im Grundsatz den im preußischen StGB von 1851 niedergelegten Vorschriften, wenn auch in einigen Punkten wesentliche Abweichungen bestehen. So wurde die Vorteils- und Schadensabsicht bei den Urkundsdelikten nicht mehr im Grundtatbestand erwähnt, sondern nur noch als Qualifikationsgrund behandelt[4]; fortan war nicht mehr

1) Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 187o, S. 131

2) P. Merkel, S. 329

3) Neben den auf S. 6 Fußn. 1 erwähnten Fundstellen s. auch noch Ortloff, Handbuch, S. 55; Hälschner, 2. Bd, S. 525

4) So z. B. in § 268, in dem die Fälschung einer Privaturkunde (§ 268 Nr. 1) bzw. einer öffentlichen Urkunde (§ 268 Nr. 2) bei Vorliegen der Vorteils- oder Schadensabsicht erhöht bestraft wurde, sog. schwere Urkundenfälschung

das Vermögen des einzelnen, sondern das Vertrauen der Allgemeinheit in die inhaltliche Richtigkeit maßgebender Schutzzweck; des weiteren wurde in dem neugeschaffenen § 267[1] auf eine Definition der Urkunde im allgemeinen verzichtet, weil "es nicht Aufgabe eines Gesetzbuches sein soll, eine allgemeine Begriffsdefinition der Urkunde zu erteilen, da diese bereits als bekannt und feststehend vorauszusetzen war"[2].

Des weiteren wurde jetzt in § 267 die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenübergestellt und bei ersterer eine Beschränkung auf eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit[3] ist, nicht aufgenommen. Der Grund hierfür wurde darin gesehen, daß "diese Verschiedenheit durch den Charakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt" sei[4]. Diese Begründung ist wohl so zu verstehen, daß die öffentliche Urkunde, soweit sie den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht, begrifflich schon ein Rechtsverhältnis bezeugt, so daß es einer diesbezüglichen

---

1) Dieser lautete:"wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit ... bestraft."

2) Höhinghaus (Motive), S. 185

3) Dieses Merkmal hat im weiteren Verlauf sowohl in Rspr. als auch in Literatur zu erheblicher Verwirrung geführt, s. Kienapfel, Urkunden und andere Gewährschaftsträger, S. 18 ff. Es ist mit der StrafRAnglVO von 1943 aus dem Gesetzestext gestrichen worden. Dies wohl auch deshalb, weil es praktisch kein Schriftstück gibt, das keinen zum Beweise rechtserheblichen Inhalt hätte, vgl. Kienapfel (s.o.), S. 19

4) Höhinghaus (Motive), S. 186

besonderen Erwähnung nicht mehr bedurfte. Der in den Motiven gegebenen Begründung kann aber nicht zugleich auch der Hinweis auf das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann entnommen werden.

Was die verschiedenen Tathandlungen an Urkunden anbelangt, hielt das RStGB von 1871 an dem preußischen Recht fest. So wurde in § 267 derjenige bestraft, der eine private oder öffentliche Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt. Dabei war gem. § 268 Nr. 2 die Fälschung an einer öffentlichen Urkunde mit höherer Strafe bedroht, als die Fälschung einer Privaturkunde. § 271 RStGB behandelte die mittelbare Falschbeurkundung[1], wobei der Wortlaut mit der heutigen Fassung des § 271 StGB übereinstimmt. Ebenso stimmt die Fassung des § 348 I RStGB mit der heutigen Fassung des § 348 StGB überein. Nach § 348 II RStGB wurde allerdings in Abweichung zur heutigen Fassung auch derjenige Beamte bestraft, der eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht[2]. Schließlich waren in § 363 RStGB noch einzelne Urkunden besonders hervorgehoben und vor Fälschung geschützt[3].

Vom Beginn des Inkrafttreten des RStGB von 1871 bis heute sind die Falschbeurkundungsdelikte weitgehend un-

---

1) Vgl. auch den fast übereinstimmenden Wortlaut zu § 252 preußisches StGB von 1851, siehe S. 4o

2) § 348 II, die Urkundenfälschung im Amt ist erst durch Neubekanntmachung des StGB am 2.1.1975 weggefallen. Die Urkundenunterdrückung im Amt ist heute nach § 133 III StGB strafbar, während es für die Urkundenverfälschung im Amt keinen besonderen Straftatbestand mehr gibt; hier bleibt allein eine Strafbarkeit nach § 267 StGB

3) § 363 RStGB lautet: wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besonderen Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige aufgrund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch angefertigt oder verfälscht, wird mit ... bestraft.

verändert geblieben[1]. Dagegen blieb die Regelung der Urkundenfälschungsdelikte in den §§ 267 ff RStGB von 1871 nur bis zum Jahre 1943 bestehen. Durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. 5. 1943[2] erhielt der Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267) seine heutige Fassung. Das bisher zweiaktige Delikt (Fälschung und Gebrauchmachen) wurde in ein einaktiges Delikt mit drei[3] selbständig nebeneinander tretenden alternativen Tatbeständen umgewandelt. Auch entfiel die besondere Erwähnung der öffentlichen Urkunde in § 267 RStGB. Fortan war die öffentliche Urkunde nur noch geschütztes Tatobjekt der Falschbeurkundungsdelikte.

II) Die Rechtsprechung

1) Die weitere Einengung der Beweiskrafterstreckung

Bereits in einer seiner ersten Entscheidungen[4] nahm das Reichsgericht die von der preußischen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Behandlung inneramtlicher Urkunden auf. In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob Bücher und Register, die von einem Beamten nur zu dem Zwecke geführt wurden, um gegen andere Beamte ein Beweismit-

1) Die StrafRAnglVO vom 29.5.1943 (RG Bl I 1) hat lediglich zusätzlich den Versuch der Falschbeurkundung im Amt unter Strafe gestellt. Im Jahre 1975 entfiel ferner § 348 II StGB "dieselbe Strafe (wie bei der Falschbeurkundung in § 348 I) trifft den Beamten, der eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht."

2) RG Bl I, 339

3) Das Herstellen einer unechten Urkunde, das Verfälschen einer echten Urkunde und das Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde. Entgegen dem früheren Recht, in dem erst das Gebrauchmachen die Urkundenfälschung vollendete, wurde jetzt der strafrechtl. Schutz vorverlegt, weil schon der Fälschungsakt allein die Strafbarkeit begründete.

4) RGSt 1, S. 42 f

tel in der Hand zu haben, unter den Begriff der öffentlichen Urkunde fallen. Hierzu wurde angeführt, daß der Staat diesen Urkunden nur als Privatinteressent, nicht als Vertreter des öffentlichen Wohl gegenüberstehe. Dem seien im übrigen die Urkunden gleichzubehandeln, die nur des inneren Dienstes der Behörde willen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Kontrolle geführt würden. Die Beweisbestimmung reiche für das Merkmal der Öffentlichkeit allein nicht aus; vielmehr müsse auch eine "objektive Wahrheit", die Beweiskraft "für und gegen jedermann" vorliegen. Diese Formulierung des öffentlichen Glaubens ist bis heute das besondere Kennzeichen der öffentlichen Urkunde im Strafrecht geblieben[1].

Sie geht vom Wortlaut her aber über die von der preußischen Rechtsprechung gewählten Beweiskraftformulierungen hinaus. Die preußische Rechtsprechung hatte im Rahmen der Beweiskrafterstreckung öffentlicher Urkunden im Strafrecht die Merkmale der "Beweiskraft nach außen" bzw. der "Beweiskraft für und gegen Dritte" geschaffen. Die weitergehende Einengung durch den Austausch des Wortes "Dritter" mit dem Wort "jedermann" ist eine alleinige Begriffsschöpfung des Reichsgerichts. Die preußische Rechtsprechung zielte hinsichtlich ihrer einschränkenden Begriffsbildung nur auf die inneramtlichen Schriftstücke ab, so daß die Wendung "Beweiskraft nach außen", "Beweiskraft für und gegen Dritte" diese - und nur diese Fälle - abgedeckt hat und abdecken sollte. Die vom Reichsgericht im 1. Band[2] erstmals gebildete Formulierung der Beweiseignung für und gegen jedermann wollte nach dem dort zu entscheidenden Sach-

1) Siehe hierzu Kienapfel, S. 194 Fußn. 149
2) RGSt 1, 42

verhalt zwar auch nur den Fall der inneramtlichen Schriftstücke abdecken, hat aber durch die Wortwahl der Definition eine weiterreichende Bedeutung erlangt. Vermag eine Formulierung, wie die der Beweiseignung für und gegen Dritte, noch dahingehend verstanden werden, daß unter dem Dritten jede außerhalb der Behörde stehende Person zu verstehen ist, mag dies auch nur eine Einzelperson sein, so kann man dies bei der Formulierung "für und gegen jedermann" nicht mehr sagen; unter "jedermann" kann nur ein unbegrenzter Personenkreis verstanden werden mit der Folge, daß nach dem Wortlaut eine Beweiskraft (nach außen) nur gegenüber einer einzelnen Person oder einem zahlenmäßig begrenzten Personenkreis für eine Beweiskrafterstreckung noch nicht ausreicht[1].

Dabei drängt sich natürlich die Frage auf, was das Reichsgericht veranlaßt haben mag, eine neue, in dieser Weise abgeänderte Formulierung zu wählen. Im Hinblick auf den in RGSt 1, S. 42 ff[2] entschiedenen Sachverhalt liegt wegen der Wesensgleicheit zu den preußischen Entscheidungen[3] zunächst die Vermutung nahe, das Reichsgericht habe mit der Einführung des Wortes "jedermann" im Grunde keine andere Aussage treffen wollen als die preußische Rechtsprechung mit dem Wort "Dritte". Dies auch deshalb, weil die besonderen Probleme dieses neugeschaffenen Merkmals erst später deutlich auftauchten[4], als der Begriff längst feststand. Jedoch erscheint es zu einfach, wollte man dem Reichsgericht mehr oder weniger

1) Zur Verdeutlichung vgl. RGSt 6, 185 bezüglich des Protokolls eines Gerichtsvollziehers:" Die öffentliche Urkunde über eine vollzogene Pfändung begründet den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs nicht bloß Dritten gegenüber, sondern für und gegen jedermann
2) Zum Inhalt s. Ausführungen auf S. 81
3) Siehe S. 61 ff
4) Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 11o f

Gedankenlosigkeit bei der Wortänderung des Merkmals anlasten. Richtiger scheint es, den Grund für diese Änderung in dem Wandel des Verständnisses vom Deliktscharakter der die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften zu sehen: Das preußische Recht ging bei diesen Straftaten noch weitgehend von der Vorstellung eines mit Betrugscharakter ausgestatteten Delikts aus[1]; dies hatte zur Folge, daß die Schutzrichtung dieses Delikts mehr auf den einzelnen, den unmittelbar Betroffenen, als auf den allgemeinen Rechtsverkehr ausgerichtet war. Erst das Strafgesetzbuch von 1871 löste sich gänzlich von dieser Betrachtungsweise, indem es bei den §§ 271 f, 348 RStGB die Vorteilsabsicht nur noch in Form eines Qualifikationsgrundes bestehen ließ; fortan war nicht mehr das Vermögen des einzelnen Hauptschutzrichtung der Falschbeurkungsdelikte, sondern der allgemeine Rechtsverkehr; nicht mehr das Vertrauen des einzelnen, sondern das Vertrauen der Allgemeinheit in die inhaltliche Richtigkeit der öffentlichen Urkunde war maßgebender Schutzzweck[2]. Die Neuformulierung der die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften mag daher der ausschlaggebende Grund für das Reichsgericht gewesen sein, den beabsichtigten Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs auch im Rahmen der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde zu berücksichtigen und diesen Umstand durch das Wort "jedermann" zu verdeutlichen und neu zu formulieren.

Im weiteren Verlauf wurde nicht nur den rein innerämtlichen Schriftstücken der öffentliche Glaube ab-

1) Siehe bereits S. 41

2) Die §§ 271, 348 des StGB für den Norddeutschen Bund erwähnen die Vorteilsabsicht nicht mehr. Sie stellt jetzt einen selbständigen Qualifikationsgrund dar, §§ 272, 349, der eine erhöhte Strafe bewirkt.

gesprochen. Man nahm vielmehr noch eine weitere Eingrenzung vor, indem auch bei den dienstlichen Bescheiden, Auskünften und Mitteilungen an einzelne Adressaten der Charakter einer öffentlichen Urkunde im Strafrecht verneint wurde[1]. Dies deshalb, weil solche Mitteilungen nur für den bestimmt seien, an den sie gerichtet seien; sie seien daher nicht geeignet, über die in ihnen bezeugten Tatsachen Beweis zu öffentlichem Glauben zu erbringen[2]. Nimmt man die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann ernst, so ist die oben genannte weitere Eingrenzung durchaus konsequent. Das Wort "jedermann" besagt ja gerade, daß es sich um eine Mehrzahl von Personen, die Allgemeinheit, nicht aber um eine einzelne Person handeln darf, der gegenüber die Urkunde zum Beweise geeignet ist.

2) Die Behandlung der öffentlichen Urkunden in Fälschungs- und Falschbeurkundungstatbeständen

Wenn bereits bei der preußischen Rechtsprechung die Frage aufgeworfen wurde, ob der Gesetzgeber damals zwei Arten von öffentlichen Urkunden, nämlich solche in Fälschungs- und solche in Falschbeurkundungstatbeständen kannte[3], so ist diese Frage auch beim

---

1) RGJW 1931, 2811 (Auskunft eines Versorgungsamtes ergangen zu § 267 a.F.); RG DJ 1937, 2oo (Gehaltsabrechnung der öff. Kreiskasse); RGSt 63, 74 ff (Bescheinigung über Anstellungs- u. Gehaltsverhältnisse eines Beamten, ergangen zu § 267 a.F.); RGSt 75, 4o2 ff (Bestätigung des Eingangs einer Rechtsmittelschrift, ergangen zu § 271); RGDR 1943, 75 (Bestätigung des Eingangs einer Klage)

2) RGSt 63, 74 ff; dies ist auch heute noch in der Rechtsprechung und Lehre allgemeine Meinung, vgl. BGHSt 17, 66 (behördliche Bescheinigung nach § 7 c EStG); Rechtsprechung und Lehre bezeichnen diese Urkunden zusammen mit den rein innerdienstlichen Beurkundungen als "schlichte amtliche Urkunden", vgl. RGSt 49, 33; Blei JA 1969, 426; Tröndle in: LK, § 271 Rdn 2o; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8, 9; Welzel, S. 417; Kienapfel, S. 63 Fußn. 9 m.w.N.

3) Vgl. bereits S. 64

RStGB - zumindest bis zu der im Jahre 1943 vorgenommenen tatbestandlichen Änderung der Urkundendelikte[1] - zu stellen. Denn auch das RStGB verwandte den Begriff der öffentlichen Urkunde sowohl in reinen Fälschungs- bzw. Verfälschungstatbeständen - §§ 267, 268 a. F. RStGB - als auch in den Falschbeurkundungsdelikten der §§ 271, 348 RStGB.

Anders als beim preußischen Recht stellte das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann allerdings nicht mehr ein Bindeglied zur allgemeinen Urkundsdefinition dar. Hatte die preußische Rechtsprechung dieses besondere Merkmal der öffentlichen Urkunde noch in Abhängigkeit zu dem in § 247 preußisches StGB verwandten allgemeinen Urkundserfordernis der Beweiserheblichkeit von Rechten und Rechtsverhältnissen gesehen[2], so war eine derartige Bindung in § 267 a.F. RStGB ausdrücklich abgeschafft worden. In § 267 a.F. RStGB war bei der öffentlichen Urkunde die Beschränkung auf solche Schriften, "welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind", gerade nicht aufgenommen. Folglich stellte das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann ein besonderes zusätzliches Kriterium gerade beim öffentlichen Urkundsbegriff dar. War es beim preußischen Recht noch so, daß die Fälschung bzw. unrichtige Ausstellung inneramtlicher Schriftstücke nicht vom Strafgesetz erfaßt und damit straflos war[3], so ging man jetzt daran, diese

1) Von diesem Zeitpunkt an tauchte der Begriff der öffentlichen Urkunde nur noch bei den Falschbeurkundungsdelikten auf, so daß sich ab 1943 die Frage nach einer Differenzierung nicht mehr stellt. Daher sollen die §§ 267, 268 RStGB in ihrer Fassung vor 1943 im Folgenden als "a.F." gekennzeichnet werden.

2) Vgl. bereits die Ausführungen auf S. 66

3) Dies war Folge der gesetzlichen Fassung des § 247 preuß. StGB und der damit vom preußischen Obertribunal verbundenen Unterordnung des Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann unter das gesetzliche Merkmal der Beweiserheblichkeit von Rechten und Rechtsverhältnissen, vgl. bereits S. 66

Delikte über die Privaturkundendelikte zu erfassen und sie damit einer Strafbarkeit zuzuführen[1]. Ebenso wurden fehlerhafte öffentliche Urkunden den Privaturkunden zugeordnet. Fehlerhafte öffentliche Urkunden sind intentional öffentliche Urkunden, denen infolge von Formfehlern oder Zuständigkeitsmängeln die erhöhte Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde nicht zukommt[2]. In der Reichsgerichtsjudikatur setzte sich mehr und mehr die Auffangfunktion der Privaturkunde bei Fälschungen und Verfälschungen von fehlerhaften öffentlichen Urkunden im obigen Sinne durch, so daß in diesen Fällen der Täter wegen Fälschung einer Privaturkunde verurteilt wurde[3].

Die vielfältigen Entscheidungen des Reichsgerichts lassen erkennen, daß hinsichtlich der sich mit öffentlichen Urkunden befassenden Straftatbestände ein unterschiedlicher Schutzcharakter vorlag. Die "Beurkundungen", also die öffentlichen Urkunden im Rahmen der §§ 271, 348 I RStGB, unterlagen dem Wahrheitsschutz[4], also dem Schutz vor inhaltlicher Unrichtigkeit. Die Straftatbestände der §§ 267, 268 a.F. RStGB sollten dagegen vor Fälschung bzw. Verfälschung von Beurkundungen schützen, dienten also dem Echtheitsschutz. Nur die eigentliche, die Voraussetzung des § 415 ZPO erfüllende Beurkundung konnte Beweiskraft für und gegen jedermann erbringen, nicht aber die nachträglich veränderte (verfälschte) oder die von vornherein gefälschte öffentliche Urkunde.

Diese Unterscheidung im Deliktscharakter der sich mit öffentlichen Urkunden befassenden Strafvorschriften

---

1) Siehe Kienapfel, S. 63 Fußn. 9 m.w.N.

2) Siehe Kienapfel, a.a.O.

3) Kienapfel, a.a.O. m.w.N.

4) RGSt 59, 19 m.w.N.; Tröndle in LK (9. Aufl.), § 271 Rdn 18

führte aber nicht dazu, daß das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann im Rahmen der §§ 267, 268 a.F. RStGB etwa gegenstandslos war. Vielmehr mußten auch die vor Verfälschung geschützten öffentlichen Urkunden bei den §§ 267, 268 a.F. - im unverfälschten Zustand - Beweiswirkung für und gegen jedermann haben[1].

Dies ergibt sich beispielsweise aus einer Reichsgerichtsentscheidung im 37. Band[2]. Dort war im Hinblick auf den Strafvorwurf betreffend die §§ 267, 268 Nr. 2 a.F. RStGB zu entscheiden, ob Gepäckscheine im Gebiete der preußischen Staatseisenbahnverwaltung öffentliche Urkunden seien. Der Angeklagte hatte einen Dritten dazu angestiftet, bei Gepäckscheinen den Inhalt zu verändern. Die Vorinstanz hatte ohne jede weitere Begründung den Gepäckscheinen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden i.S.d. §§ 267, 268 a.F. RStGB abgesprochen und den Täter wegen Anstiftung zur Verfälschung einer Privaturkunde verurteilt. Hiergegen wandte sich das Reichsgericht: "Nach Maßgabe der Vorschriften der Eisenbahnverordnung und mit Rücksicht auf ihren Inhalt sollen die Gepäckscheine offensichtlich ein mit voller Beweiskraft ausgestattetes Beweismittel für das zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Reisenden hinsichtlich der Beförderung des Reisegepäcks bestehende Rechtsverhältnis sein. Der in Frage kommende Gepäckschein wurde von den zuständigen Organen der königlich preußischen Eisenbahndirektion ausgestellt und dient für und gegen jedermann zum Beweise dafür, daß der betreffende Reisende sein Gepäck zur Be-

1) Hatten diese Urkunden im unverfälschten Zustand keine Beweiswirkung für und gegen jedermann, so konnte sich der "Verfälscher" auch nur wegen Verfälschung einer Privaturkunde strafbar machen, s. z.B. RGSt 37, 318 ff (320); 65, 433 f (434)

2) RGSt 37, 318 ff

förderung übergeben, die Eisenbahn die Beförderung übernommen und von dem Reisenden die Transprotgebühr entrichtet war"[1]. Wenn - so führte das Reichsgericht weiter dazu aus - die Urkunde wie im vorliegenden Falle von einer öffentlichen Behörde in Ausübung des ihr eingeräumten Rechtes für das betreffende Rechtsverhältnis ein mit voller Beweiskraft ausgestattetes Beweismittel zu schaffen, ausgestellt worden sei, so seien die Merkmale einer öffentlichen Urkunde gegeben.

Ein weiteres Beispiel findet sich im 51. Band[2], wo im Rahmen der §§ 267, 268 a.F. RStGB durch das Reichsgericht zu prüfen war, ob Lebensmittelkarten öffentliche Urkunden seien. Das Reichsgericht bejahte dies, da die Lebensmittelkarten von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit zu öffentlichem Glauben ausgestellt worden seien und in der vorgeschriebenen Form für und gegen jedermann Beweis erbrächten[3]. Sowohl bei der Verfälschung als auch

1) RGSt 37, 319
2) RGSt 51, 28o
3) Vgl. weiter RGSt 65, 434; dort war bezügl. der Verfälschung einer Frachtberechnung zu überprüfen, ob die von der Reichsbahn auf den Frachtbrieg gesetzte Gebührenrechnung eine öffentliche Urkunde sei. Das Reichsgericht sah in der Frachtberechnung eine Beurkundung mit Beweiskraft für und gegen jedermann, so daß der Täter, der diese Berechnung verfälscht hatte, wegen Verfälschung einer öffentlichen Urkunde zu bestrafen war;
s. schließlich auch noch RGSt 34, 3o2 ff: dort ging es im Rahmen des § 267 a.F. RStGB um den Urkundscharakter einer in einem Militärpaß eingetragenen Bescheinigung. Der Angeklagte hatte diese Bescheinigung verfälscht. In der Vorinstanz war er wegen Verfälschung einer Privaturkunde verurteilt worden, weil die Bescheinigung nicht die Bestimmung habe, nach außen hin für und gegen jedermann über die Tatsache der rechtzeitigen Meldung Beweis zu erbringen. Diese Betrachtungsweise lehnte das Reichsgericht ab und nahm eine öffentliche Urkunde an.

bei der Falschbeurkundung mußte die öffentliche Urkunde also eine besondere Beweiskraft, die Beweiseignung für und gegen jedermann aufweisen. Der Unterschied bestand nur darin, daß bei den §§ 271, 348 I RStGB im Gegensatz zu den §§ 267, 268 a.F. RStGB überhaupt erst eine Beurkundung durch den dafür zuständigen Amtsträger - wenn auch inhaltlich unwahr - vorgenommen wurde. Bei den §§ 267, 268 a.F. RStGB hingegen wurde im Rahmen der Verfälschung eine bereits vorliegende Beurkundung, die Beweiseignung für und gegen jedermann erbringen mußte, durch einen Dritten - etwa den Adressaten - abgeändert.

Offen bleibt dann noch die Frage, wie es sich bei den gefälschten öffentlichen Urkunden iSd §§ 267, 268 a.F. RStGB mit dem Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann verhielt. Gefälschte öffentliche Urkunden sind unechte Urkunden, denen der Schein verliehen wird, als seien sie von einem anderen - einem befugten Amtsträger - erstellt. Aber auch im Rahmen der gefälschten öffentlichen Urkunden waren die Merkmale des § 415 ZPO und das besondere Merkmal der Beweiskraft für und gegen jedermann zu prüfen, obwohl bei einer Fälschung, also dem Herstellen einer unechten Urkunde, von vornherein kein Begriffsmerkmal der öffentlichen Urkunde vorliegen konnte. So fehlt es dieser Fälschung schon an den Voraussetzungen des § 415 ZPO. Das Reichsgericht ging nämlich bei dem Tatbestand der Fälschung einer öffentlichen Urkunde von der Frage aus, ob diese gefälschte Urkunde, wäre sie echt, eine beweiserhebliche öffentliche Urkunde wäre. Dies sei dann der Fall, wenn die Fälschung - unterstellt, es handelt sich um eine echte öffentliche Urkunde - die Eigenschaft einer als solcher anerkannten öffentlichen Urkunde besitze[1] Folglich mußten auch bei einer gefälschten öffent-

1) RGSt 44, 87 ff (88); RGSt 15, 214 f

lichen Urkunde im Wege der Unterstellung ihrer Echtheit die Merkmale der Beurkundung vorliegen. Komme dieser als echt unterstellten Fälschung keine Beweiseignung für und gegen jedermann zu, so handele es sich nicht um den Fall der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, sondern um den Fall der Fälschung einer Privaturkunde.

Die öffentliche Urkunde in § 267, 268 a.F. RStGB mußte also - bei einer Verfälschung in ihrer noch unverfälschten Form, bei einer Fälschung unter Unterstellen ihrer Echtheit - die gleichen Merkmale aufweisen wie eine solche in §§ 271, 348 I RStGB. War sie dann verfälscht bzw. von vornherein gefälscht, so konnte ihr natürlich in dieser Gestalt nicht mehr die vom Staat verliehene erhöhte Beweiskraft zukommen, da sich der öffentliche Glaube nur auf eine in allen Teilen von einem staatlichen Träger verfaßte Urkunde beziehen kann.

Die Reichsgerichtsrechtsprechung unterschied somit, was den Deliktschutz anbelangt, zwischen den in den §§ 267, 268 a.F. RStGB und in den §§ 271, 348 I RStGB geschützten öffentlichen Urkunden. Dies führte aber nicht dazu, daß das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann ausschließlich bei den §§ 271, 348 I RStGB seine Anwendung fand. Vielmehr mußten auch die öffentlichen Urkunden iSd §§ 267, 268 a.F. dieses Merkmal erfüllen. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei den §§ 267, 268 a.F. RStGB der Ansatzpunkt, wie oben ausgeführt, ein anderer war[1].

1) Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird bezüglich der konkreten Anwendung des Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann auch auf bestimmte urkundliche Erklärungen in Entscheidungen des Reichsgerichts zurückgegriffen, die zu den §§ 267, 268 a.F. RStGB ergangen sind. Auch diese Entscheidungen können aber ohne weiteres als Präjudizien für die heute nur noch im Rahmen der §§ 271, 348 StGB zu erörternden öffentlichen Urkundsmerkmale herangezogen werden. Der unterschiedliche Schutzcharakter der Fälschungs- und Falschbeurkundungsdelikte hat das Reichsgericht nicht dazu veranlaßt, hinsichtlich der Feststellung des

Mit der StrafRAnglVO vom 29. 5. 1943, bei der die Urkundenstraftatbestände neu gefaßt wurden, tauchte der Begriff der öffentlichen Urkunde nur noch bei den Falschbeurkundungsdelikten auf. An der besonderen Behandlung öffentlicher Urkunden im Strafrecht hat sich aber bis heute nichts geändert. Auch heute erfahren nur solche öffentliche Urkunden im Rahmen der Urkunsdelikte einen strafrechtlichen Schutz, die Beweiseignung für und gegen jedermann haben. Eine solche Beweis eignung soll den bloßen inneramtlichen Mitteilungen und auch den bloßen behördlichen Bescheiden, Mitteilungen und Auskünften fehlen.

Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann Unterschiede zwischen den in §§ 271, 348 I RStGB und den in §§ 267, 268 a.F. RStGB geschützten öffentlichen Urkunden zu machen. Die dieser Auffassung entgegenstehende Ansicht Tröndles in LK (9. Aufl.), § 271 Rdn 18 ff kann nicht geteilt werden. Die von Tröndle zitierten Entscheidungen belegen nicht, daß das Reichsgericht bei der konkreten Feststellung der Beweiseignung für und gegen jedermann bestimmter öffentlicher Urkunden Unterschiede im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt gemacht hat.

3. Teil: Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde bei restriktiver Auslegung der Falschbeurkundungsdelikte

Der historische Rückblick hat die Entstehung der einzelnen Merkmale der öffentlichen Urkunde aufgezeigt und zugleich Hinweise dafür gegeben, welche Gründe für die Herleitung der sog. Beweiseignung für und gegen jedermann maßgebend waren. Die historische Herleitung hat des weiteren in Ansätzen erkennen lassen, daß sich eine Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Anwendung des Merkmals der Beweiseignung für und gegen jedermann letztlich aus dem Strafrecht, nämlich aus der Prüfung von Sinn und Zweck der die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften ergeben muß. Auf diesen Gesichtspunkt stützt sich daher auch ein Teil der in Rechtsprechung und Lehre angeführten Argumente, wenn dort vertreten wird, bei diesem Merkmal handele es sich um eine erst aus den Strafvorschriften folgende Einschränkung[1]. Allerdings beschränkt man sich jeweils nur auf eine knappe Erwähnung dieses Herleitungsversuchs, ohne daß dem auch eine eingehende und tiefere Begründung gefolgt wäre[2].

1) Siehe Nachweise auf S. 3 Fußn. 1; vgl. ferner RGSt 1o, 243; 59, 19; OLG Köln MDR 1959, 862; OLG Düsseldorf MDR 1966, 945; Loeb, S. 28, 44 ff; Preisendanz, § 271, 4; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8; besonders deutlich jetzt Dreher/Tröndle (39. Aufl.), § 271 Rdn 9

2) Siehe etwa RGSt 9, 289; 16, 88; 32, 387; OLG Köln MDR 59, 842; Dreher/Tröndle, a.a.O.: "Von alters her". Die Unsicherheit um das Bemühen einer fundierten dogmatischen Herleitung wird auch daraus ersichtlich, daß neben obigem Argument, gewissermaßen parallel dazu, noch andere Versuche unternommen werden, das Erfordernis für und gegen jedermann zu erklären, s. S. 2, 3

A) Schutzzweck der Falschbeurkundungsdelikte

Es erscheint daher zunächst einmal angebracht, den Schutzzweck der die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften darzulegen[1] und den diesbezüglichen Unterschied zu den Privaturkunden zu verdeutlichen.

Die Urkundendenlikte haben als gemeinsames Schutzgut die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs im Rahmen des Beweisverkehrs zum Inhalt[2]. Es sollen die Interessen der Allgemeinheit (nicht: nur oder in erster Linie die des einzelnen[3]), die der Zuverlässigkeit von Urkunden im allgemeinen Rechtsverkehr besonderes Vertrauen entgegenbringt, geschützt werden. Dieser allen Urkunden gemeinsame Grundsatz bedarf aber bei einer Gegenüberstellung der öffentlichen Urkunde zur Privaturkunde einer Differenzierung.

I) Der Wahrheitsschutz öffentlicher Urkunden

Die §§ 271, 273, 348 StGB setzen voraus, daß rechtlich erhebliche Tatsachen in einer öffentlichen Urkunde (bzw. in öffentlichen Registern oder Büchern) falsch beurkundet worden sind. Sie schützen den Rechtsverkehr also nicht - im Unterschied zur Privaturkunde, § 267 StGB - vor unechten, d. h. nicht oder nicht so vom angeblichen Aussteller stammenden Urkunden, sondern vor schriftlichen Lügen, also echten, jedoch inhaltlich unwahren Urkunden[4].

1) In kurzen Ansätzen ist dies bereits auf S.84 angeschnitten worden.

2) So die heute einhellige Auffassung, s. Lampe GA 1964, 321; Welzel, S. 4o2; Tröndle in LK, vor § 267 Rdn 2; Maurach BT, S. 476; Kaufmann, ZStW 1959, 4o9; BGHSt 9, 45

3) So aber noch die Gesetzgebung Preußens, s.S. 84

4) Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 1;Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 1; Maurach BT, S. 475; Wessels, S. 12o; Welzel, S. 415; BGHSt 9, 45; OLG Hamm NJW 69, 625; s. auch E 1962, S. 483

Der Begriff der öffentlichen Urkunde im Strafrecht dient daher heute nicht - wie bei § 267 StGB die Privaturkunde - dem Echtheitsschutz, sondern dem Wahrheitsschutz[1] und führt insoweit zu einer Erweiterung des Strafschutzes gegenüber § 267 StGB[2].

II) Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung

Der oben aufgeführte Unterschied führt zu der Frage, worin die Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung liegen mag, warum also das Strafgesetzbuch lediglich die öffentliche Urkunde dem Schutz der inhaltlichen Richtigkeit unterstellt. Die Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund geben für die strafrechtliche Beschränkung des Wahrheitsschutzes nur auf die öffentliche Urkunde keine ausdrückliche Begründung[3]. Nach der fast einhelligen Meinung in Literatur und Rechtsprechung will das Gesetz durch diesen Wahrheitsschutz das allgemeine Vertrauen in die besondere Beweiswirkung öffentlicher Urkunden sichern[4].

Daß der öffentlichen Urkunde im Verhältnis zur Privaturkunde eine erweiterte Beweiswirkung im Rechtsverkehr zukommt, ist nicht zu leugnen und ergibt sich aus den §§ 415 ff ZPO. Während der Inhalt echter Privaturkunden - von den besonderen Fällen des § 416 ZPO abgesehen - freier richterlicher Beweiswürdigung unterliegt, erbringen öffentliche Urkunden vollen Beweis für die Wahrheit der beurkundeten Tatsachen, vgl. §§ 417 ff ZPO. Wird die Echtheit einer Privaturkunde im Prozeß angezweifelt, so muß diese vom Beweisführenden bewiesen werden, vgl. § 44o I ZPO; demgegenüber begründen öffentliche Urkunden iSd § 415 ZPO kraft Gesetzes, § 437 I ZPO, auch die Ver-

1) Dreher/Tröndle, § 271 Rdn1; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 1; Maurach BT, S. 493

2) Wachenfeld, S. 499: Das Publikum muß sich auf öffentliche Urkunden verlassen können.

3) Siehe auch Höinghaus, S. 187 ff

4) Tröndle in LK, § 271 Rdn 2; Wessels, S. 12o; Lampe GA 1964, 322; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 1; RGSt 32, 387; 66, 4o8; 72, 2o5; OLG Hamm NJW 69, 625

mutung ihrer Echtheit[1].

Bei genauerer Betrachtung vermag aber die von Rechtsprechung und Literatur dargebotene Begründung für den Wahrheitsschutz nicht vollends zu befriedigen. Sie geht nämlich einen Schritt zu weit, wenn sie den Grund erst in der erhöhten Beweiswirkung solcher Beurkundungen sieht. Richtiger erscheint es vielmehr, bei der Begründung gedanklich früher anzusetzen und sich zu fragen, warum denn die Allgemeinheit gerade der öffentlichen Urkunde ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Unter Zugrundelegung dieses Ausgangspunktes wird der Grund für den gegenüber der Privaturkunde hervorgehobenen Schutz der inhaltlichen Richtigkeit doch darin zu sehen sein, daß eine mit öffentlichem Glauben versehene Person die Beurkundung vorgenommen hat[2]; denn dieser Aussteller repräsentiert die Autorität des Staates und verleiht damit der öffentlichen Urkunde eine gegenüber der Privaturkunde hervorgehobene Stellung[3]. Die staatliche Autorität bewirkt bei objektiver Betrachtung das besondere Vertrauen der Allgemeinheit in dieses Beweismittel

---

1) Es bleibt allerdings in der Regel die Möglichkeit bestehen, den Gegenbeweis zu führen, vgl. § 415 II ZPO. Dieser ist jedoch erschwert, da die Parteivernehmung als Beweismittel nicht ausreicht, § 445 II ZPO. Auch genügt für den Gegenbeweis die bloße Erschütterung noch nicht, vgl. Thomas-Putzo, § 415, 3 a

2) Dies wird aber im E 1962, S. 483, geleugnet: "Nicht die Person des Ausstellers, sondern letztlich die erhöhte Beweiswirkung rechtfertigt einen besonderen Schutz". Vgl. dagegen die zutreffenden Ausführungen bei Binding (1904), S. 212: "Da die Urkunde ihre ganze Beweiskraft aus der Person ihres Ausstellers schöpft, versteht sich die tatsächlich erhöhte Beweiskraft der amtlichen Urkunde von selbst." Ähnlich Lenz, S. 240: "Die staatliche Autorität garantiert die Wahrheit des Bezeugten." P. Merkel, S. 372: "Bei allen Urkunden über öff. rechtl. Akte verlangt schon das Bedürfnis nach Autorität der Behörden und der Personen mit öffentlichem Glauben einen ausgiebigen Strafschutz gegen die Fälschung oder deren Beweiswirkung in solchen Urkunden." Zum Ganzen vgl. auch Ridder, S. 42 f

3) Solche Urkunden können gerade nicht von jedermann, sondern nur von den dazu ermächtigten Amtsträgern ausgestellt werden.

bzw. in deren Wahrheitsgehalt. Der erhöhte Schutz der öffentlichen Urkunde ergibt sich folglich daraus, daß der Staat, der sich die urkundliche Feststellung bestimmter für den einzelnen oder die Allgemeinheit wichtiger Verhältnisse vorbehält[1)], für die Richtigkeit der Beurkundung einsteht.

Will man zusammenfassend den Schutzzweck der die öffentliche Urkunde behandelnden §§ 271, 273, 348 StGB umschreiben, so läßt sich folgendes feststellen: Diese Vorschriften wollen den allgemeinen Rechtsverkehr vor echten, jedoch inhaltlich unwahren Urkunden schützen; dabei kommt diesen aufgrund der hoheitlichen Ausstellereigenschaft im allgemeinen Rechtsverkehr eine gegenüber der Privaturkunde hervorgehobene Beweiskraft zu.

B) Strafrechtliche Folgen des Schutzzwecks im Hinblick auf die Beweiskraft

Dient die öffentliche Urkunde aufgrund der vorherigen Ausführungen einem erhöhten Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs, so wird verständlich, daß sich auch nur derjenige nach den §§ 271, 273, 348 StGB strafbar machen kann, dessen Verhalten diesem Schutzzweck zuwiderläuft. Die öffentliche Urkunde kann daher nur dann ein strafrechtlich relevantes Tatobjekt sein, wenn die Allgemeinheit ihrer inhaltlichen Richtigkeit überhaupt ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies führt zu zwei zentralen Problemen bei der Behandlung öffentlicher Urkunden im Strafrecht, nämlich: der Feststellung des Beinhalts und der Feststellung der Beweiswirkung öffentlich beurkundeter Erklärungen.

Zur Tatbestandserfüllung der §§ 271, 273, 348 StGB genügt nicht schon, daß überhaupt etwas Unrichtiges in die öffentliche Urkunde aufgenommen wird, sondern die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde muß sich gerade auf

1) So ergibt sich beispielsweise aus dem BGB, daß für besonders bedeutsame Rechtsvorgänge die Beurkundung nicht von seiten einer Privatperson, sondern durch einen Amtsträger vorzunehmen ist, vgl. hierzu die Obersicht bei Palandt-Heinrichs, § 128, 4, § 129, 2

diese unrichtige Tatsache mit erstrecken; gebraucht man dabei die von der allgemeinen Ansicht vertretene Definition, so muß die Urkunde gerade in dieser Hinsicht geeignet sein, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen. Folglich ist jeweils zunächst der Umfang der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde festzustellen[1], weil der strafrechtliche Wahrheitsschutz nicht weiterreichen darf, als die Beweiskraft der jeweiligen öffentlichen Urkunde dies zuläßt. Auf Feststellungen, deren Wahrheit die Urkunde nicht erweisen soll, darf der allgemeine Beweisverkehr nicht vertrauen, so daß insoweit kein Bedürfnis für einen Strafschutz besteht. Ausgehend von der Tatsache, daß sich auf einem stofflichen Träger mehrere urkundliche Erklärungen mit unterschiedlichem Beweiswert befinden können, ist es daher geboten, jede Beurkundung zunächst auf ihren Beweisinhalt und erst dann auf ihre Beweiswirkung hin zu untersuchen.

I) Die notwendige Erfassung des Beweisinhalts der öffentlichen Urkunde unter Ermittlung des Urkundeninhalts

1) Der Urkundeninhalt

Bevor man sich der Frage nach dem Beweisinhalt einer urkundlichen Gedankenerklärung zuwenden kann, hat zunächst die objektive Ermittlung des urkundlichen Inhalts zu erfolgen. Dies geschieht - sofern die Erklärung nicht schon vom Inhalt her eindeutig ist[2] - unter Zuhilfenahme allgemeiner Auslegungsregeln. Ein insoweit anschauliches Beispiel wird von Blei[3] angeführt. Er behandelt die Frage, ob der notarielle Beglaubigungsvermerk - "Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift" - auch die Aussage enthält, der Notar habe

1) Zur Beschränkung der Beweiskraft vgl. u.a. RGSt 9, 289; 11, 189; 16, 88; 41, 191; 46, 296; 6o, 231; 61, 3o4; BGHSt 17, 67; Manns, S. 42 ff; Haas, S. 52; Bene, S. 9; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 19 ff; Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 1o; Welzel, S. 416; Maurach BT, S. 494; Wessels, S. 121; Blei JA 1969, S. 545 f

2) So der Regelfall

3) Blei JA 1969, 545

sich persönlich überzeugt. Blei verneint dies mit der Begründung, die Behauptung eines persönlichen Vergleichs der Abschrift mit der Unterschrift sei bei der zitierten Fassung nicht ausdrücklich Inhalt des Vermerks geworden[1]. Wie eine Durchsicht der zu den öffentlichen Urkunden im Strafrecht ergangenen richterlichen Entscheidungen erkennen läßt, bereitet die Ermittlung des Urkundeninhalts jedoch in der Regel keine Schwierigkeiten[2].

2) Der Beweisinhalt

Bei weitem schwieriger stellt sich dann schon die Feststellung des konkreten Beweisinhalts der jeweiligen urkundlichen Erklärung dar. Die dabei von der Rechtspraxis durchgeführten Differenzierungen sollen einige Beispiele verdeutlichen. So hat der BGH zum Beweisinhalt des Kfz-Scheins[3] ausgeführt, dieser solle zwar beweisen, daß das dort beschriebene Fahrzeug zum öffentlichen Verkehr zugelassen sei; nicht aber könne man dem Kraftfahrzeugschein zugleich auch die beweisbestimmte Erklärung entnehmen, daß das betreffende Kraftfahrzeug das Herstellerwerk mit einer bestimmten Fahrgestell- und Motornummer verlassen habe. Auch beziehe sich der Beweiswert nicht auf die richtige Angabe des Halternamens und seiner Anschrift[4]. Insbesondere bei der Beurkundung von Erklärungen ist hinsichtlich der Bestimmung ihres Beweisinhalts Vorsicht geboten. Insoweit soll oftmals nur für die tatsächliche Abgabe der Erklärung, nicht jedoch auch für deren inhaltliche Richtigkeit ein Beweismittel geschaffen werden[5]. So soll nach der Rechtsprechung die Angabe von Personalien in gerichtliche Verhandlungsprotokolle[6] nur beweisen,

1) Blei, a.a.O.: Zwar dürfe der Beglaubigungsvermerk erst nach einer vergleichenden Prüfung erteilt werden; gleichwohl sei aber bei der Erklärungsauslegung zwischen dem Prüfungsergebnis und dem Prüfungsvorgang zu unterscheiden.
2) So auch Blei, a.a.O.
3) BGHSt 2o, 188; s. auch OLG Hamburg NJW 1966, 1827
4) BGHSt 2o, 295; 22, 2o3 f; BGH VRS 28, 368; Vogel NJW 1962, 998 f; anders früher BayObLGSt 58, 216 f
5) Z. B. RGSt 1, 1o; 4, 197; 7, 337; 13, 336; 14, 1o1; 15, 257, 418; 17, 4o3 f; 13, 18o; 2o, 315; 21, 32; 22, 61; 24, 311; 28, 339; 31, 265; BGHSt 19, 23
6) Der überwiegende Teil der Entscheidungen betrifft strafprozessuale Protokolle, s. RGSt 3, 2o6; 5, 175; 1o, 244; 11, 126, 189, 315; 39, 346; 46, 113; zu den Protokollen des Zivilprozesses s. OLG Freiburg DRZ 1948, 67

daß eine Person unter Angabe eines bestimmten Namens die protokollierte Erklärung abgegeben hat, nicht aber auch, daß diese Person mit dem angegebenen Namen identisch ist[1]. Anders wiederum die gerichtlichen Vergleiche, die in zivilprozessualen Verhandlungsprotokollen niedergelegt sind; dort soll auch die Personenidentität der Prozeßbeteiligten Beweisinhalt der urkundlichen Erklärung geworden sein[2].

Angesichts der oftmals nur schwer herauszukristallisierenden Beweisinhalte urkundlicher Erklärungen stellt sich die Frage, welche Kriterien bei deren Ermittlung von Bedeutung sein können. Keine Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen der inhaltliche Beweiswert gesetzlich festgelegt ist, so z. B. bei § 892 BGB (öffentlicher Glaube des Grundbuchs) und §§ 2365, 2366 BGB (Vermutung beim Erbschein), bei § 274 StPO und § 165 ZPO (Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls) und bei § 314 ZPO (Beweiskraft des Tatbestandes beim Urteil). Bei der überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Urkunden ist jedoch eine Beweistragweite nicht gesetzlich geregelt. Wegen der Vielzahl und Verschiedenheit möglicher öffentlicher Urkunden erklärt sich von selbst, daß ein allgemein gültiger, auf jeden Fall anwendbarer Grundsatz wohl

---

1) Neben den in Fußn. 6 auf S. 99 genannten Fällen s. ferner RGSt 2o, 251; 59, 19; hiergegen das fast einhellige Schrifttum: Maurach BT, S. 495; Welzel,S. 416; Hälschner (1887), S. 558; Dornheim, S. 3o ff; Gerland, S. 443; Binding (19o4), S. 283; ausführlich zu diesem Problemkreis auch Ridder, S. 12o ff; Lorenz, S.1o7 ff

2) RGSt 61, 413; 72, 228. Weitere Beispiele zum Beweisinhalt: Die Eintragung im Handels- oder Vereinsregister beurkundet nur die Tatsache, daß bestimmte Personen die Handelsfirma oder den Verein zum Register angemeldet haben, nicht aber die Wahrheit des Erklärten, vgl. RGSt 18, 18o; 61, 3o5; RG GA 51,187; die Angabe eines akademischen Grades in einem Führerschein, Flüchtlingsausweis oder Wehrentlassungspapier hat hinsichtlich ihrer Wahrheit bei der öffentlichen Urkunde keinen Beweiswert, s. BGH NJW 1955, 839 f

nicht erstellt werden kann[1]. Die Rechtsprechung hat daher - unter jeweiliger Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Funktion der betreffenden Urkunde im Rechtsverkehr - verschiedene, alternativ, aber auch kumulativ anzuwendende Kriterien zur Ermittlung des Beweisinhalts herausgearbeitet[2]. Abgestellt auf den urkundlichen Inhalt hat sie die für die Beurkundung erheblichen Vorschriften[3], den Zweck[4] bzw. die Zweckbestimmung[5], die Natur[6], Bedeutung[7] und Tragweite[8] sowie die Funktion der beurkundenden Stelle[9] als Auslegungshilfe herangezogen. Schließlich hat sie dabei auch den Auffassungen des Rechtsverkehrs[1o] Bedeutung beigemessen. Diese Auslegungskriterien haben sich bei der Suche nach Beweisinhalten öffentlicher Urkunden im großen und ganzen bewährt[11]. Mag man auch Kritik daran üben, daß diese Kriterien wegen ihrer Vielfalt wenig be-

---

1) Vgl. auch Ridder, S. 79, der von der Unmöglichkeit des Aufsttellens einer "Zauberformel" spricht.

2) Die Literatur hat sich insoweit lediglich darauf beschränkt, die Rechtsprechung wiederzugeben, ohne selbst allgemein gültige Grundsätze zur Bestimmung des Beweiswertes einer öffentlichen Urkunde zu entwickeln, vgl. etwa Tröndle in LK, § 271 Rdn 25; Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 1o ff; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 1o

3) RGSt 14, 1oo; 44, 2o1, 289; 49, 62; BGHSt 7, 96; 17, 67; 2o, 314; 22, 2o3

4) RGSt 12, 23o; 2o, 253; 21, 32; 28, 334; 31, 264; 32, 388; 64, 331; BGHSt 17, 67; 2o, 187

5) RGSt 26, 348; 28, 333; 32, 389; 42, 162; 61, 412; 75, 288; BGHSt 2o, 188

6) RGSt 26, 348; 61, 412

7) RGSt 7, 337; 15, 418; 28, 334; 52, 142

8) RGSt 11, 189; 52, 142

9) BGHSt 8, 5o; Bay ObLG NJW 1958, 1983

1o) RGSt 74, 32; BGHSt 17, 68; 2o, 314; 22, 2o3

11) S. hierzu die ausführlichen Erörterungen bei Ridder, S. 81 f

friedigende Anhaltspunkte für eine einheitliche Rechtsanwendung bieten[1], so vermögen doch auch andere Versuche nicht mehr als eine bloße Orientierungshilfe zu geben[2]. Auch sie können keine allgemein verbindliche Formel aufstellen, was auch wegen der Mannigfaltigkeit öffentlicher Urkunden - selbst wenn man sie systematisiert - als undurchführbar erscheint.

Diese Arbeit will daher auch nicht im Bereich des Beweisinhalts öffentlicher Urkunden, sondern auf dem Gebiet der Beweiswirkung - dem regelmäßig geforderten Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann - mit der Kritik ansetzen.

II. Die Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde im Strafrecht

Neben dem Beweisinhalt einer Beurkundung ist auch jeweils deren konkrete erhöhte Beweiswirkung, die von der h. M. geforderte Beweiseignung der urkundlichen Erklärung für und gegen jedermann festzustellen. Die Rechtsprechung[3] hat dabei im Hinblick auf zwei Gruppen von Urkunden, die von Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse ausgestellt sind, eine erhöhte Beweiswirkung im Strafrecht abgelehnt: Bei den lediglich innerdienstlichen

---

1) In d. S. Lorenz, S. 1o6; Tröndle in LK, § 271 Rdn 2; Blei JA 1969, 545

2) Lorenz a.a.O. und Tröndle a.a.O. versuchen, über eine Systematisierung der öffentlichen Urkunden klarere Grundsätze herauszuarbeiten; sie nehmen - unter Zugrundelegung der §§ 415, 417, 418 ZPO - eine Dreiteilung der öffentlichen Urkunden in Tatbestandsurkunden, Zeugnisurkunden über Erklärungen und Zeugnisurkunden über Tatsachen vor; diese Dreiteilung soll Richtlinie bei der Auslegung sein und einer größeren Überschaubarkeit dienen.

3) Insofern gilt Gleiches für die Literatur, die sich im wesentlichen darauf beschränkt hat, die Urteile der Rechtsprechung wiederzugeben, vgl. z. B. Maurach BT, S. 494; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8; Preisendanz, § 271, 4

Zwecken dienenden Urkunden[1] sowie bei Bescheiden, Auskünften und Mitteilungen an einzelne Adressaten[2]. Vergegenwärtigt man sich noch einmal die historische Entwicklung und den Zweck der die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften[3], so ist dort die Begründung für eine erhöhte Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde zu finden. Eine Auseinandersetzung mit dem Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann hat sich deshalb an den Gründen für den strafrechtlichen Wahrheitsschutz öffentlicher Urkunden zu orientieren. Faßt man insoweit Sinn und Zweck des im Strafrecht getroffenen Inhaltsschutzes öffentlicher Urkunden zusammen, so wird dieser von zwei Gesichtspunkten getragen:

1. Der Inhaltsschutz ist normiert worden, weil die öffentliche Urkunde dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll, die auf den Inhalt vertraut.

2. Der Grund dieses Vertrauens liegt in der Autorität des Ausstellers.

Ausgehend von diesen beiden Grundsätzen soll in fol-

---

1) RGSt 1, 42 (allg. Register und Bücher als inneramtliche Urkunden); 1, 313 (Register und Bücher der Strafanstalt); 7, 255 (allg. Dienstregister des Gerichtsvollziehers); 15, 418 (Vermerk eines Gemeindebeamten, ob ein von einer Firma angemeldeter Arbeitnehmer jetzt in der gesetzl. Gemeindekrankenkasse versichert ist); 19, 353 (Revisionsvermerk des Steuerbeamten); 2o, 254 (das von Standesämtern geführte Register hinsichtlich der Angaben von Verlobten über ihre persönlichen Verhältnisse); 21, 1o6 (Mahnlisten der Vollstreckungsbeamten); 52, 27o (Vermerke in der Liste für Überführungsstücke über die Aushändigung solcher Stücke); 53, 225 (Bestellvermerk des Postboten auf Postpaketkarten); 6o, 162 (Steuerkarte); 74, 29o ff (Einwohnermeldekartei); BGHSt 7, 96 (Zustellbuch der Bundespost); BGH NJW 57, 1889 (die Zulassungskartei nach § 27 StVZO); BGH GA 1965, 93 (Bundeszentralregister)

2) Siehe bereits S. 81 f

3) Vgl. bereits S. 85

gendem nun die grundsätzliche Berechtigung der Forderung nach erhöhter Beweiskraft überprüft und die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann an dieser Überprüfung gemessen werden.

1) Die Berechtigung einer erhöhten Beweiswirkung

Die Forderung nach einer besonderen, erhöhten Beweiswirkung strafrechtlicher öffentlicher Urkunden findet ihre berechtigte Begründung in Sinn und Zweck des die öffentliche Urkunde betreffenden Strafvorschriften. Wenn dort gerade die inhaltliche Richtigkeit der öffentlichen Urkunde geschützt werden soll - der öffentlichen Urkunde somit eine gegenüber der Privaturkunde hervorgehobene Stellung zukommt - so kann dieser erhöhte Schutz auch nur soweit reichen, wie das Rechtsgut der §§ 271, 273, 348 StGB tangiert ist. Geschütztes Rechtsgut dieser Vorschriften ist der allgemeine, also nicht auf bestimmte Bereiche beschränkte Rechts- bzw. Beweisverkehr. Wo dieser allgemeine Beweisverkehr der inhaltlichen Richtigkeit einer Beurkundung überhaupt kein Vertrauen entgegenbringt, dort fehlt ihr eine Beweiswirkung im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, so daß ihr dann keine gegenüber der Privaturkunde hervorgehobene Beweisbedeutung zukommt.

a) Die innerdienstlichen Beurkundungen

Um einen solchen Fall handelt es sich bei den rein innerdienstlichen Beurkundungen[1], die nicht für den Beweis nach außen, für den allgemeinen

1) Z. B. zum Zwecke der Ordnung, Obersicht und Kontrolle der Geschäftsführung

Rechtsverkehr, bestimmt[1] sind. Insoweit sind diese lediglich innerdienstlichen Zwecken dienenden Urkunden von solchen abzugrenzen, denen eine Beweiswirkung auch gegenüber Dritten, d. h. außerhalb der Behörde stehenden Personen zukommen soll. Nur bei letzteren besteht ein besonderes Vertrauen der Allgemeinheit in die inhaltliche Richtigkeit. Bei rein innerdienstlichen Urkunden tritt der Beamte bzw. die mit öffentlichem Glauben versehene Person nicht als eine mit staatlicher Autorität versehene Person - als die staatliche Autorität - sondern vielmehr als Privatmann auf[2]. Solche Urkunden werden nicht angefertigt, um eine objektive Beweiskraft nach außen zu begründen, sondern sie dienen nur als Beweismittel gegen die Person des ausstellenden Beamten[3]. Er ist nicht nur deshalb Aussteller, weil er die Urkunde aufgrund seines Amtes angefertigt hat, sondern weil sie überhaupt von ihm herrührt; insoweit genießt die innerdienstliche Urkunde, mag sie ansonsten auch die Erfordernisse des § 415 ZPO erfüllen, im Hinblick auf die Beweiskraft kein anderes Vertrauen als eine Privaturkunde; eine erhöhte Beweiskraft kann ihr daher nicht zukommen. Dies hat schon die preußische Rechtsprechung erkannt[4], und dem sind zu Recht das Reichs-

1) Auf die Bestimmung kommt es an, vgl. RGSt 7, 374; 15, 418; 21, 1o6, 311; 26, 167, 417; 28, 34o; 38, 47; 42, 162; 43, 272; 52, 27o; 6o, 156, 162; 62, 255; 71, 1o4; 74, 37o; 75, 288; Dreher/Tröndle, § 271 Rdn 7; Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8

2) So schon das Königlich-Preußische Obertribunal in GA 9, 295 f; RGSt 1, 42. Bei innerdienstlichen Urkunden ist als Aussteller der Beamte als Person anzusehen; bei Beurkundungen für den Außenverkehr tritt die Person des Beamten völlig zurück, weil der Dritte die Behörde, den Staat als Aussteller ansieht, s. RGSt 61, 161 f; BGHSt 7, 152 f; Tröndle in LK, § 267 Rdn 38; Ridder, S. 69

3) Die Behörde bzw. der Staat, zu dessen Gunsten die Beweiskraft wirken soll, tritt einer solchen Urkunde nur als Privatinteressent, nicht als Vertreter des öffentlichen Wohls gegenüber, vgl. RGSt 1, 42 f

4) Siehe S. 6o ff

gericht und die heutige Rechtsprechung gefolgt[1].

b) Die amtlichen Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte

Wenn somit der Rechtsprechung und allgemeinen Ansicht insoweit gefolgt werden kann, als rein inneramtlichen Urkunden keine erhöhte Beweiswirkung zukommt, so fragt sich weiter, ob Gleiches auch für die amtlichen Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte zu gelten hat. Führt man die zuvor genannte Begründung betreffend die inneramtlichen Schriftstücke konsequent weiter, so wird man hier zu dem Ergebnis kommen müssen, daß Dritte - außerhalb der Behörde stehende Personen - den amtlichen Bescheiden, Mitteilungen und Auskünften im Gegensatz zu den inneramtlichen Schriftstücken ein erhöhtes Vertrauen in die inhaltliche Richtigkeit entgegenbringen. Dies deshalb, weil auch hier die Autorität des Ausstellers nach außen wirkt.

Daß solchen urkundlichen Erklärungen ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht wird, manifestiert sich bereits dadurch, daß im Verwaltungsrecht den amtlichen Auskünften, Zusagen und Bescheinigungen eine besondere Behandlung zukommt. Dort ist in diesen Fällen eine Bindung der Behörde und - besonders bei unrichtigen Auskünften - die Geltendmachung von Schadensersatzansprü-

1) Neben den auf S.1o3 Fußn. 1 angeführten Nachweisen vgl. ferner RGSt 25, 132 (Berichte an die vorgesetzte Behörde über Dienstvergehen); 25, 71 (Mitteilungen der Behörden untereinander); 65, 33 (Einzanlungsliste der Post über eingelieferte Postanweisungen und Zahlkarten); 26, 141 (Bericht eines Richters über eine Revision bei einem Notar); 71, 46 (Eintragung in die Vollstreckungsakten eines Finanzamtes); 75, 283 (Richtigkeitsbescheinigungen eines städtischen Beamten bezügl. der der Stadt eingereichten Rechnungen); OLG Oldenburg NdsRpfl 1951, 37 (Niederschriften über die Entnahme von Blutproben durch einen Amtsarzt); OLG Stuttgart NJW 1956, 132 (Ermittlungsbericht der Polizei an die Staatsanwaltschaft); BGH vom 17.5.196o, 1 StR 116/6o (Aktenvermerk des Gerichtsvollziehers, daß er den Schuldner nicht angetroffen habe).

chen möglich[1], denn amtliche Auskünfte z. B. müssen im Interesse der Rat- und Auskunftsuchenden immer richtig, eindeutig und vollständig sein[2].

Im öff. Recht besteht insoweit eine Amtspflicht, deren Verletzung eine gesetzliche Haftung nach Art. 34 GG, § 839 BGB eröffnet[3]. Hier zeigt sich deutlich der Unterschied zur Haftung für die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft im Privatrecht. Gemäß § 676 BGB ist im Privatrecht nämlich grundsätzlich und ausdrücklich eine Haftung für Rat und Empfehlung - dem steht die Auskunft gleich[4] - ausgeschlossen. Das Zivilrecht geht davon aus, daß Ratschläge und Auskünfte in der Regel reine Gefälligkeitshandlungen sind, aus denen keine Haftung erwachsen darf[5]. Nur wenn die Raterteilung über eine bloße Gefälligkeit hinausgeht - so bei einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht, die einen hervorgehobenen Vertrauenstatbestand begründet - wird eine Ausnahme gemacht[6]. Zwar ist sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht daher eine Haftung bei der Erteilung von Rat und Auskunft möglich. Sie hängt davon ab, ob dem Rat bzw. der Auskunft Vertrauen entgegengebracht wird und entgegengebracht werden darf. Ist Letzteres aber im Privatverkehr unter Berücksichtigung des § 676 BGB die Ausnahme, so ist dies bei den amtlichen Bescheiden, Mitteilungen und Auskünften aufgrund des von vornherein erhöhten Vertrauens in staatliche Äußerungen die Regel. Aber nicht

---

1) Siehe z.B. Kayser-Leiss, S. 165 f mit den dort aufgeführten Entscheidungen; Bender, S. 2o4 Rdn 532; Krause, S. 331 ff

2) Bender, a.a.O.; Krause, S. 334

3) Krause, S. 343; Herold in RiA 1958, S. 3o9 ff

4) RGZ 148, 286; Musielak, S. 6

5) Palandt, S. 676, 1; Musielak, S. 7 ff

6) Musielak, S. 7 ff; Soergel-Siebert, § 676 Rdn 4; Palandt, § 676, 3

der Vertrauenstatbestand ist es, den die Rechtsprechung und ihr folgend die Literatur bei den amtlichen Bescheiden, Mitteilungen und Auskünften leugnen. Vielmehr wird den Schriftstücken obigen Inhalts deshalb der Charakter einer öffentlichen Urkunde im Strafrecht abgesprochen, weil sie nur für den bestimmt seien , an den sie gerichtet sind[1]. Eine Ausklammerung dieser urkundlichen Erklärungen aus dem öffentlichen Urkundsbegriff ist also vorgenommen worden, weil diese Bescheide nicht zum Beweise gegenüber jedermann, sondern nur gegenüber einer einzelnen Person geeignet und bestimmt sind. Die Frage, ob auch amtliche Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte unter den Begriff der öffentlichen Urkunde im Strafrecht fallen, hängt also letztlich davon ab, ob das von der Rechtsprechung entwickelte "Jedermannskriterium" dem Sinn und Zweck der sich mit öffentlichen Urkunden befassenden Strafvorschriften genügt.

2) Die Berechtigung der Formel "Beweiseignung für und gegen jedermann"

Begründet - wie ausgeführt - die öffentliche Urkunde im Strafrecht eine besonders ausgestaltete Beweiswirkung, so ist weiter zu fragen, ob die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann diesem Umstand in richtiger Weise Rechnung trägt. Wie zuvor ausgeführt, kommt wegen des Vertrauens der Allgemeinheit in die inhaltliche Richtigkeit der öffentlichen Urkunde nur dann eine erhöhte Beweiswirkung zu, wenn sie für den Beweis nach außen, also für außerhalb der Verwaltung stehende Personen bestimmt ist. Die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann geht aber noch weiter, indem sie vom Wortlaut her

1) Siehe z. B. RGSt 63, 76 (ergangen zu § 267 a.F.); RGJW 1931, 2812 (ergangen zu § 267 a.F.)

verlangt, daß der zahlenmäßig betroffene Personenkreis unbeschränkt sein muß. Mag der Grund hierfür in der Umstrukturierung der die öffentlichen Urkunden betreffenden Straftaten liegen[1] und auf deren geschütztem Rechtsgut, dem allgemeinen Beweisverkehr basieren[2], so zeigt sich doch auch, daß die Rechtsprechung mit der einmal gewählten Formulierung Schwierigkeiten hat.

a) Die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Formel und der tatsächlichen Entscheidung

Vergegenwärtigt man sich, welchen Beurkundungen die Rechtsprechung im Einzelfall eine erhöhte Beweiswirkung zugesprochen hat, so steht dies in vielen Fällen im Widerspruch zum Wortlaut des von ihr aufgestellten Merkmals. Dies soll anhand mehrerer Beispiele verdeutlicht werden. Dabei bieten die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle hinsichtlich der Beweiswirkung der dort anerkannten öffentlichen Urkunden eine Dreiteilung an.

aa) Beweiswirkung gegenüber jedermann

Zunächst sind diejenigen öffentlichen Urkunden zu erwähnen, die tatsächlich das von der Rechtsprechung geforderte Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann erfüllen. Hierzu zählen einmal die Legitimationspapiere[3], wie z. B. der Reisepaß und der Personalausweis. Diese sind von ihrer Funktion her geeignet und bestimmt, gegenüber je-

1) Siehe bereits S. 78 f

2) Dem Reichsgericht wird beim Aufstellen dieser Formel die Konnexität der Begriffe allgemein - jedermann vorgeschwebt haben, s. S. 84

3) Hinsichtlich Reisepaß und Personalausweis s. RGSt 44, 287 (ergangen zu § 271)KG JR 55, 393; BGH GA 67, 19. Weitere Fälle: Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades, s. RGSt 6o, 1o5; BGH NJW 55, 84o; Kennkarte hinsichtlich der vermerkten Personenangaben, s. Freiburg DRZ 48, 67

dem den Beweis zu erbringen, daß die dort abgebildete Person mit dem in diesem Papier angegebenen Namen übereinstimmt. So dient der Personalausweis nicht nur der Legitimation gegenüber behördlichen Stellen, sondern auch gegenüber Privatpersonen im täglichen Leben[1]. Die gleiche Beweiswirkung kommt ferner Personenstandsbüchern, wie dem Heirats-, Familien-, Geburten- und Sterbebuch zu[2]. Ein weiteres Beispiel stellt der Wandergewerbeschein dar[3], der dazu bestimmt ist, für den Gewerbetreibenden den Nachweis zu erbringen, "daß er in dem ganzen Gebiete des deutschen Reiches ein bestimmtes Gewerbe betreiben darf". In allen diesen Fällen[4] ist der von der Beweiswirkung erfaßte Personenkreis unbegrenzt, so daß insoweit das Wort 'jedermann" seine Berechtigung findet.

bb) Beweiswirkung gegenüber einem beschränkten Personenkreis

Eine weitere Gruppe bilden die Fälle, in denen die Ur-

---

1) So wird in der Regel beim Autokauf vom Händler der Personalausweis verlangt; ebenso ist der Personalausweis allgemein erforderlich bei der Beantragung eines Kredits bei einem Geldinstitut, bei der Einlösung von Reiseschecks, beim Ratenkauf hochwertiger Güter. In diesen und ähnlichen Fällen kommt dem Reisepaß, der in erster Linie für den Grenzübertritt gedacht ist, im Geschäftsverkehr die gleiche Bedeutung zu.

2) Sie beweisen die angemeldeten und eingetragenen Heiraten, Geburten und Todesfälle (§ 6o I PStG) und dienen z. B. als Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber, gegenüber einer Versicherungsgesellschaft; jedoch können mitunter Probleme bei der Feststellung des Beweisinhalts auftauchen, s. hierzu Tröndle in LK, § 271 Rdn 36 m.w.N.; Lorenz, S. 1o5 Fußn. 383 m.w.N.

3) RGSt 42, 251 (ergangen zu § 267 a.F.); dieser Schein stellt nicht lediglich eine Legitimation gegenüber der Behörde, sondern auch gegenüber anderen Gewerbetreibenden und Kunden dar.

4) weiteres Beispiel: Die Eintragung des TÜV-Termins im Kfz-Schein; sie dient der Kontrolle gegenüber den Behörden, spielt aber auch im privatrechtlichen Verkehr eine Rolle, insbes. beim Verkauf gebrauchter Kraftwagen. Der Wert eines Kraftfahrzeuges wird maßgeblich davon beeinflußt, wann es einer erneuten technischen Kontrolle zu stellen ist, vgl. BGHSt 26, 12

kunde von ihrer Funktion her eigentlich nur gegenüber einem einzelnen, möglicherweise auch gegenüber bestimmten mehreren Personen, auf keinen Fall aber gegenüber jedermann zum Beweise dienlich ist.

So hat das Reichsgericht das Postannahmebuch, welches dazu bestimmt ist, hinsichtlich von Postanweisungen das Datum der Einzahlung, den Empfänger, den eingezahlten Betrag und den Bestimmungsort aufzunehmen, als öffentliche Urkunde im strafrechtlichen Sinne angesehen. Dies deshalb, weil "es dazu bestimmt sei, jedermann zu dienen, der im Fall des Verlustes des Einlieferungsscheines ein Interesse daran hat, die erfolgte Zahlung zu beweisen"[1]. Dieser "jedermann" kann aber wohl bei verständiger Würdigung nur der einzelne Einzahler, bei Zahlung fremder Schulden der Schuldner und allenfalls noch der Empfänger - also ein von vornherein begrenzter Personenkreis - sein[2]. Für ein Beweisinteresse anderer Personen, die am Zahlungsvorgang nicht beteiligt waren, sind keine Umstände ersichtlich[3]. Ebenso verhält es sich, wenn das Reichsgericht dem Gepäckschein der preußischen Staatseisenbahnverwaltung eine erhöhte Beweiskraft

---

1) RGSt 21, 311, 312 (ergangen zu § 348 RStGB)

2) Bei der Ermittlung der Beweiswirkung sind die gleichen Kriterien heranzuziehen wie bei der Ermittlung des Beweisinhalts, s. S. 1o1; wegen der Vielfalt öffentlicher Urkunden ist kein Raum für eine allumfassende Formel, vgl. auch Ridder, S. 95 ff. Bei Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen wird man sich vernünftigerweise jeweils die Frage zu stellen haben, ob die Urkunde bzw. der Urkundenteil ihrer Zweckbestimmung nach die besondere Beweiswirkung besitzt, vgl. u. a. BGHSt 2o, 188; BGH NJW 1955, 839 ff

3) Gleichgelagert sind die Entscheidungen in RGSt 42, 287 ff (ergangen zu §§ 267, 268 Nr. 2 a.F., Eintragungen im Posteinlieferungsbuch); RGSt 24, 13o (ergangen zu § 267 a.F., amtliche Vermerke auf einer Postanweisung); RGSt 67, 9o (ergangen zu § 348, Vermerke auf Zahlkarten); vgl. hierzu auch Ridder, S.53; Fritz Meyer in: Festschrift für Dreher, S. 433

zuspricht[1]. Auch hier kann eine Beweiswirkung nur gegenüber demjenigen bestehen, der sein Gepäck aufgegeben hat oder - falls er das Gepäck eines Dritten aufgegeben hat - auch gegenüber dem Dritten. Keinesfalls handelt es sich aber um einen, wie das Wort "jedermann" verlangt, unbeschränkten Personenkreis[2].

cc) Beweiswirkung nur gegenüber einzelnen

Die dritte Gruppe umfaßt die Fälle, bei denen eine Beurkundung ihrem Zweck nach überhaupt nur einer einzelnen Person zum Beweise dienen kann und der gleichwohl von der Rechtsprechung - unter ausdrücklicher oder sinngemäßer Berufung auf die von ihr aufgestellte Beweisformel - eine erhöhte Beweiskraft beigelegt wird[3].

Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet eine Reichsgerichtsentscheidung im 34. Band. Dort stand ein Fall

---

1) RGSt 37, 319 (ergangen zu §§ 267, 268 a.F.): "Der Gepäckschein dient für und gegen jedermann zum Beweise dafür, daß der Betreffende sein Gepäck der Staatseisenbahn für eine bestimmte Strecke zur Beförderung übergeben, diese die Beförderung übernommen hat und von dem Reisenden die Transportgebühr entrichtet war".

2) Weitere, in diese Gruppe gehörende Beispiele: Protokoll des Gerichtsvollziehers über eine Vollstreckungshandlung, s. RGSt 6, 185 (ergangen zu § 348); ein Beweisinteresse besteht hier nur für die an der Vollstreckung Beteiligten, allenfalls noch für dritte Gläubiger, nicht aber für "jedermann". BGH LM Nr. 3 zu § 271: dort wird die Auffassung vertreten, der auf dem Frachtbrief vorschriftsmäßig eingetragene Wiegevermerk sei eine öffentliche Urkunde; durch ihn beurkunde die Eisenbahn das bahnamtliche Gewicht mit Beweiskraft für und gegen jedermann, "mag es auch zunächst und hauptsächlich nur für die Eisenbahn selbst und den Absender sowie für den Empfänger von Bedeutung sein". Für wen könnte dieser Vermerk denn sonst noch von Bedeutung sein? Ein anderer, insbes. aber auch unbeschränkter Personenkreis ist nicht ersichtlich.

3) Davon zu unterscheiden sind die Urteile, in denen unter ausdrücklicher Berufung auf die Beweiswirkung nur gegenüber einer einzelnen Person eine erhöhte Beweis-

zur Entscheidung, bei dem ein Soldat in seinem Militärpaß das Datum eines Stempels über den Zeitpunkt einer Beurlaubung geändert hatte[1]. Die Vorinstanz hatte dieser Abmeldebescheinigung den Charakter der öffentlichen Urkunde versagt und den Angeklagten nur wegen Verfälschung einer beweiserheblichen Privaturkunde verurteilt. Dies deshalb, weil diese Bescheinigung nicht die Bestimmung habe, nach außen hin für und gegen jedermann über die Tatsache der rechtzeitigen Meldung Beweis zu erbringen. Das Reichsgericht aber hob die Entscheidung des Landgerichts auf und kam zu dem Schluß, das die Bescheinigung der Abmeldung vom Dienst sehr wohl ein mit voller Beweiskraft ausgestattetes Beweismittel für und gegen den Angeklagten in seinem Verhältnis zur Militärbehörde darstelle. Da sie deshalb nicht nur von Erheblichkeit für die Kontrolle im inneren Dienst der Militärbehörde sei, handele es sich bei ihr um eine öffentliche Urkunde[2]. Hier wird ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Bescheinigung nur für eine Person, den Angeklagten, zum Beweise dienlich ist; von einer Beweiswirkung gegenüber "jedermann" kann also hier überhaupt keine Rede sein.

Gleiches gilt für die Entscheidungen hinsichtlich der Beweiskraft von Bahnfahrkarten[3]. Hier besteht ein bloßes Beweisinteresse des einzelnen Reisenden[4]

---

kraft abgelehnt wurde, s. S. 1o3Fußn.1 ; diese werden der von der Rechtsprechung aufgestellten Beweisformel gerecht.

1) RGSt 34, 3o2 ff (ergangen zu § 267 a.F.)

2) RGSt 34, 3o3

3) RGSt 8, 4o9 ff (ergangen zu § 268 a.F.); 28, 42 ff (ergangen zu § 267 a.F.); 59, 384; RG JW 1934, 766 (ergangen zu § 268 a.F.)

4) So ausdrücklich RG JW 1922, 133o (ergangen zu § 267 a.F.); dort wurde - unter Berufung auf die zu den gewöhnlichen Fahrkarten ergangenen Entscheidungen - dem Freifahrschein für Angehörige der Bahnverwaltung die für die öffentliche Urkunde im Strafrecht geforderte Beweiswirkung zusprochen, weil es sich "um Ausweise handele, die die Berechtigung des Inhabers nach außen hin dartun".

gegenüber der Bahn; gleichwohl werden diese Fahrkarten als öffentliche Urkunden iSd Strafrechts, ausgestattet mit einer erhöhten Beweiswirkung, angesehen.

In diese Gruppe fallen ferner einzelne Entscheidungen aus dem Bereich der Steuerbescheinigungen. So soll die "Quittung, die ein Gemeinderechner einem Gemeindemitglied über die Entrichtung schuldiger Leistungen zur Gemeindekasse ausgestellt hat", eine öffentliche Urkunde sein[1]. Gleiches soll für die Verwiegungsbescheinigung[2] gelten. Während in ersterem Fall überhaupt nicht auf die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann eingegangen wird, begründet das Reichsgericht den öffentlichen Urkundscharakter der Verwiegebescheinigung mit dem lapidaren Satz: "Daß deren Beweiskraft nur der Steuerbehörde gegenüber Platz greifen solle, nicht auch für und gegen jedermann, ist weder bestimmt noch anzunehmen"[3]. In allen Fällen[4] kommt man nicht umhin festzustellen, daß über den Kreis der Adressaten bzw. Empfänger hinaus ein Beweisinteresse an der vorgenommenen Beurkundung nicht erkennbar ist und daher eine Beweiswirkung für und gegen jedermann abzulehnen ist.

Der Widerspruch einzelner Entscheidungen mit dem Wort-

1) RGSt 1o, 194 (ergangen zu § 268 a.F.)

2) RGSt 74, 37o f (ergangen zu § 268 a.F.). Die Verwiegebescheinigung dient als Unterlage für die Berechnung und Erhebung der Schlachtsteuer. Sie beweist, daß das Lebendgewicht ordnungsgemäß nachgewiesen ist.

3) Vgl. RGSt 74, 37o (ergangen zu § 268 a.F.); weiter wird dort auf S. 371 ausgeführt: "Daß die Einrichtung der Verwiegebescheinigung in erster Linie für die Bedürfnisse der Steuerbehörde geschaffen worden ist und daß diese zu Schlachtzwecken verwandten Urkunden als Beleg bei der Steuerbehörde bleiben, steht der Annahme einer öffentlichen Urkunde nicht entgegen".

4) Neben den ausdrücklich genannten sei noch auf RGSt 6o, 243 hingewiesen, wo ohne weitere Begründung der polizeiliche Erlaubnisschein, der einem Gaststätteninhaber die Überschreitung der Polizeistunde gestattet, als strafrechtlich relevante öffentliche Urkunde bezeichnet wurde.

laut der Formel "Beweiseignung für und gegen jedermann" ist der Rechtsprechung zwar nicht verborgen geblieben. Dies wird z. B. erkennbar, wenn betont wird, eine öffentliche Urkunde könne im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn sie als Beweismittel zunächst auch nur einem einzelnen Dritten gegenüber in Betracht kommt[1]. Gleichwohl kann nicht geleugnet werden, daß obige Formel vom Wortlaut her ein unbrauchbares Kriterium für einzelne sachlich getroffene Entscheidungen darstellt[2]. Mag auf die in der ersten Gruppe[3] angeführten Urkunden das Wort

---

1) So RGSt 64, 331 (ergangen zu § 348). Als Beispiel werden das Sparkassenbuch mit Verweis auf RGSt 61, 126 ff (129) und die bahnamtliche Bescheinigung mit Verweis auf RGSt 6o, 183 (ergangen zu §§ 267, 268 a.F.) angeführt.
Vgl. ferner RGSt 65, 434 (ergangen zu § 267 a.F.), wo für die von der Reichsbahn auf den Frachtbrief gesetzte Gebührenrechnung eine Beweiskraft für und gegen jedermann unter dem ausdrücklichen Zusatz bejaht wurde, daß diese "auch zunächst und regelmäßig nur für die Eisenbahn selbst und den Kostenschuldner von Belang sei". Ebenso BGH LM § 271 Nr. 3 hinsichtlich des im Frachtbrief beurkundeten bahnamtlichen Gewichts.

2) Die Ausführungen in RGSt 17, 78 (ergangen zu § 348) können dies nur unterstützen, obwohl sie gerade das Gegenteil beabsichtigten: "Das Moment der Öffentlichkeit und der Bestimmung für die Allgemeinheit ist bei öffentlichen Urkunden nicht derart unbegrenzt aufzufassen, daß jede öffentliche Urkunde von vornherein für jedermann bestimmt wäre - ansonsten die zahlreichen unbestrittenen öffentlichen Urkunden, welche zunächst bestimmt sind, den Einzelinteressen des Publikums zu dienen, wie die vom Notar errichtete Vertragsurkunde, das von einem öffentlichen Beamten ausgestellte Sparkassenbuch, die Quittung der Steuerbehörde usw. keine öffentlichen Urkunden sein könnten. Vielmehr genügt es, daß ihre Errichtung oder Herstellung unter öffentlicher Autorität sie dafür bestimmt und geeignet erscheinen läßt, ggf. und im Rahmen der Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatierten Tatsachen Beweis zu erbringen."

3) Das sind die Fälle der tatsächlichen Beweiswirkung gegenüber jedermann, s.S.1o9 f

"jedermann" noch passen, so ist es bei der zweiten Gruppe schon durch das Wort "Dritte" zu ersetzen, während bei der dritten Gruppe nur die Bezeichnung "Beweiseignung nach außen" das tatsächliche Entschiedene wiederzugeben vermag[1]. Es läßt sich somit hinsichtlich der von der Rechtsprechung jeweils bejahten erhöhten Beweiswirkung ein Dreistufenverhältnis erkennen, das in keiner Weise mehr von der allgemein verwandten Formel gedeckt ist. So verwundert es auch nicht, wenn die Rechtsprechung angesichts dieser Tatsache in vielfältigster Weise darangeht, diese Formel zu umschreiben und sie in andere Worte zu kleiden, ohne dabei wirklich von ihr abrücken zu wollen[2]. So wird auch von öffentlichem Glauben[3], Beweiskraft für und gegen alle[4], Beweiskraft jedem Dritten gegenüber[5], Beweiskraft nach außen[6], Beweiskraft nach außen unter der Autorität des öffentlichen Glaubens[7], von materieller[8] und authentischer[9] Beweiskraft oder von beweisbehilflichen Urkunden gegenüber jedem Dritten und für die Allgemeinheit[10] gesprochen. Auch werden Wendungen wie "diese Strafnorm (§ 271) greift nicht weiter, als die unmittelbare Beweiskraft der Ur-

1) Vgl. die Ausführungen auf S. 83 zur Interpretation der Worte "jedermann", "Dritte"

2) Dabei werden allerdings vom Wortlaut her doch so unterschiedliche Begriffe wie "Dritte", "jedermann" und "außen" in derselben Entscheidung nebeneinander für dieselbe Urkunde herangezogen, vgl. RGSt 4, 284, 285; 15, 418

3) RGSt 12, 316; 6o, 156; 64, 76, 331; 75, 7o4; BGHSt 2o, 295

4) RGSt 59, 2o

5) RGSt 25, 225; 26, 167

6) RGSt 15, 418; 34, 3o2; 48, 417 ("äußerer Rechtsverkehr"); 64, 331; 75, 4o4; RG JW 1922, 133o; RG HRR 1936, 311; Bay ObLGSt 1957, 215 und 249; BGH bei Dallinger MDR 1958, 14o; BGH GA 1966, 28o

7) RGSt 15, 417; ähnlich RGSt 21, 1o5

8) RGSt 11, 346

9) RGSt 1, 43

10) RGSt 9, 299; 17, 73

kunde sich erstreckt"[1], benutzt.

Alle diese Umschreibungen und die Diskrepanz zwischen der Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann und dem tatsächlich Entschiedenen zeigt auf, wie unbrauchbar dieses Merkmal bei der praktischen Anwendung ist. Allein dieser Umstand sollte schon ausreichen, diese Formel im juristischen Sprachgebrauch nicht mehr zu verwenden.

b) Der Umfang des Personenkreises

Mag die von der Rechtsprechung selbst dokumentierte Unbrauchbarkeit der Formel letzten Endes für die Rechtssicherheit noch unschädlich sein, wenn trotzdem sachlich richtig entschieden wird, so besteht ein Zwang zu deren Aufhebung, wenn sie zugleich auch noch unrichtig ist.

Soweit sie die inneramtlichen Urkunden von erhöhter Beweiskraft ausschließt, findet dies richtigerweise seine Rechtfertigung in dem Schutzzweck der §§ 271, 273, 348 StGB, dem beabsichtigten Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs. Der Schutz dieses allgemeinen Rechtsverkehrs darf nun aber nicht dazu führen, daß man dem Wort "allgemein" das Wort "jedermann" gegenüberstellt und somit eine Beweiswirkung gegenüber einer unbeschränkten[2] Personenzahl fordert. Dies würde außer acht lassen, daß Sinn und Zweck des inhaltlichen Schutzes der öffentlichen Urkunde ihren eigentlichen Grund in der Autorität des Ausstellers haben.

Die Allgemeinheit bringt letztlich nur deshalb der

1) RGSt 9, 289; 2o, 25o; 24, 31o f; 59, 19

2) Daß die Rechtsprechung diese Unbeschränktheit allerdings selber differenziert verstehen will, zeigt die auf S.115 Fußn.2 zitierte Entscheidung.

inhaltlichen Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde ein besonderes Vertrauen entgegen, weil der Staat, die Behörde, diesen Vertrauenstatbestand begründet[1]. Tritt der Staat nun mit einer Beurkundung nach außen auf, so wendet er sich doch in der Regel nicht an die Allgemeinheit, sondern an einzelne oder mehrere bestimmte Personen. Diese setzten nun ein besonderes Vertrauen in die inhaltliche Richtigkeit, und zwar - weil sie als Einzelperson nicht die Allgemeinheit selbst sein können - als Repräsentant dieser Allgemeinheit[2]. Die Allgemeinheit in ihrer Anonymität setzt sich ja gerade aus einer Vielzahl von Personen zusammen, die - jeder für sich, aber auch insgesamt - ein besonderes Vertrauen in die Autorität des Staates als den Aussteller bekunden. Das Herstellen oder Veranlassen unwahrer Urkundeninhalte wird folglich allein deshalb bei der öffentlichen Urkunde unter Strafe gestellt, weil die Stellung des Ausstellers eine gänzlich andere ist als bei den Privaturkunden[3]. Daraus folgt, daß eine erhöhte Beweiswirkung grundsätzlich bereits dann vorliegt, wenn die öffentliche Urkunde sich an den Außenverkehr wendet, unabhängig davon, ob der Inhalt nur gegenüber einer einzelnen Person oder einer größeren begrenzten oder auch unbegrenzten Anzahl von Personen zum Beweise dient und wirkt.

Wenn bereits zuvor an anderer Stelle ausgeführt worden ist[4], daß auch die amtlichen Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte wegen der Autorität des Ausstellers ein erhöhtes Vertrauen in die inhaltliche Richtigkeit begründen, so müssen auch diese urkundlichen Erklärungen

---

1) Die letztlich beurkundende Person öffentlichen Glaubens tritt dabei völlig in den Hintergrund

2) So auch Ridder, S. 7o

3) Nicht aber, weil öffentliche Urkunden möglicherweise einen größeren Personenkreis betreffen. Daß dies oft nicht der Fall ist, zeigen die Beispiele auf S.11o ff

4) Siehe bereits S. 1o5

aus den o. g. Gründen vom strafrechtlichen Begriff der öffentlichen Urkunde erfaßt werden. Der Grund des Inhaltsschutzes bei den Falschbeurkundungsdelikten beruht auf dem diesen urkundlichen Erklärungen entgegengebrachten Vertrauen. Dieses in die inhaltliche Richtigkeit gesetzte Vertrauen, das wiederum auf die Autorität des Ausstellers zurückzuführen ist, hat grundsätzlich auch der einzelne, demgegenüber die urkundliche Erklärung allein zum Beweis bestimmt ist. Daher sind Entscheidungen, die eine erhöhte Beweiswirkung uneingeschränkt schon deshalb ablehnen, weil die Beurkundung sich nur an einen einzelnen Adressaten wendet, aus Sinn und Zweck des Deliktschutzes der Falschbeurkundungsdelikte nicht haltbar.

Allerdings bedarf es bei der nur gegenüber einer einzelnen Person zum Beweise bestimmten Beurkundung einer Einschränkung: die erhöhte Beweiswirkung gegenüber diesem einzelnen kann selbstverständlich nur dann vorliegen, wenn dieser einzelne der Wahrheit der urkundlichen Erklärung auch ein Vertrauen entgegenbringt. Dies kann aber dann nicht der Fall sein, wenn dieser einzelne den ausstellenden Amtsträger zu einer unrichtigen Beurkundung veranlaßt hat. Wer die Unwahrheit der urkundlichen Erklärung selber herbeiführt und kennt, kann der inhaltlichen Richtigkeit kein Vertrauen mehr entgegenbringen. Nur für diesen Fall, der beim Tatbestand des § 271 StGB auftauchen kann, (bei § 348 StGB nimmt der Adressat keinen Einfluß auf den Inhalt der urkundlichen Erklärung) müßte man die erhöhte Beweiswirkung einer öffentlichen Urkunde, die nur einem einzelnen Adressaten zum Beweise dienlich ist, ablehnen. Da ihm gegenüber der Deliktschutz nicht mehr greift, liegt für diesen Fall der Beweiswirkung nur gegenüber einem einzelnen keine erhöhte Beweiswirkung vor. Etwas anderes wiederum würde gelten, wenn die Beurkun-

dung nicht nur diesem einzelnen gegenüber, sondern auch gegenüber weiteren Personen zum Beweise geeignet und bestimmt wäre. Diese Dritten würden der inhaltlichen Richtigkeit noch vertrauen, so daß dann der Deliktschutz tangiert wäre und folglich eine erhöhte Beweiswirkung durch das Vertrauen der Dritten vorläge.

Es bleibt somit folgendes festzuhalten: der strafrechtliche Schutz öffentlicher Urkunden hängt nicht davon ab, gegenüber wie vielen außerhalb der Behörde stehenden Personen die urkundliche Erklärung Beweiseignung hat. Entscheidendes Kriterium ist, daß sich die urkundliche Erklärung überhaupt an den Außenverkehr, mag es sich dabei auch nur um eine einzelne Person handeln, wendet. Allerdings ist wegen des Vertrauens in die inhaltliche Richtigkeit darauf zu achten, daß auch die nur gegenüber einem einzelnen Adressaten zum Beweise bestimmte Beurkundung bei diesem einen Vertrauenstatbestand begründet. Dies ist bei § 271 StGB in der Regel nicht der Fall, da der Täter, der in den meisten Fällen auch Adressat der urkundlichen Erklärung sein soll, die Unwahrheit der urkundlichen Erklärung ja kennt. Bei § 348 StGB dagegen wird der Adressat mit dem Täter idR nicht identisch sein, so daß dort grundsätzlich bei der nur an einen Adressaten gerichteten öffentlichen Urkunde wegen des bestehenden Vertrauens in die inhaltliche Wahrheit die besondere Beweiskraft gegeben sein wird. Der Begriff der öffentlichen Urkunde hat daher im Regelfall bei § 271 StGB und § 348 StGB - soweit sich die urkundliche Erklärung nur an einen Adressaten richtet - einen unterschiedlichen Umfang. Dieser ist darin begründet, daß bei § 271 StGB Täter und Adressat einer solchen Urkunde zumeist zusammen- , bei § 348 StGB aber auseinanderfallen.

Die Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann ist wegen des Jedermannkriteriums nicht nur unpraktikabel, sondern auch unrichtig. Sie vermag nicht, das

wesentliche Kriterium der bei öffentlichen Urkunden im Strafrecht unzweifelhaft zu fordernden erhöhten Beweiswirkung auszudrücken.

3) Vorschlag einer anderen Formel

Es fragt sich daher, welche andere Formulierung der besonderen Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde im Strafrecht am ehesten gerecht wird. Eine ersatzlose Streichung des Merkmals "Beweiseignung für und gegen jedermann" verbietet sich. Dies deshalb, weil ansonsten die rein inneramtlichen Schriftstücke sowie diejenigen nur für einen einzelnen Adressaten beweisbestimmten Schriftstücke, denen der Adressat in Kenntnis der inhaltlichen Unrichtigkeit von vornherein kein Vertrauen entgegenbringt, vom Strafschutz mit erfaßt wären. Eine ersatzlose Streichung würde daher der im Strafrecht zu fordernden besonderen Beweiswirkung öffentlicher Urkunden nicht gerecht. Angesichts der in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Behandlung der öffentlichen Urkunden sollte man nicht mit der Handhabung eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals fortfahren, sondern endlich darangehen, die besondere Beweiskraft öffentlicher Urkunden im Strafgesetzbuch gesetzlich zu normieren und insoweit eine Klarstellung vorzunehmen. Eine Hervorhebung der besonderen Beweiskraft öffentlicher Urkunden ist zwar aus diesem Grunde im E 1962, § 307 vorgenommen worden[1]. Die Durchsetzung des E 1962 im Parlament stieß aber auf Schwierigkeiten.

Im Interesse einer klaren Begriffsbildung ist es wünschenswert, daß ein Merkmal, welches die herkömmliche Formel ersetzen soll, eindeutig und klar formuliert ist; dies schon deshalb, weil ein Ersatz für das Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann nicht auch den Schwierigkeiten einer Einschränkung des Wortlauts ausgesetzt sein sollte.

1) Siehe hierzu noch S. 126

a) Die "Beweiskraft nach außen"

Da nach Sinn und Zweck der §§ 271, 273, 348 StGB der öffentlichen Urkunde bereits dann eine erhöhte Beweiskraft zukommt, wenn sie für den Verkehr nach außen bestimmt ist, also nicht nur inneramtliche Beurkundungen zum Inhalt hat, erscheint die Formulierung "Beweiskraft nach außen" als geradezu prädestiniert, die erhöhte Beweiswirkung umfassend auszudrücken[1]. Bei genauerer Betrachtung tauchen aber Zweifel an der Verwendbarkeit dieser Formulierung auf.
Zum einen würde dieser Begriff auch diejenigen nur für den einzelnen Adressaten beweisbestimmten Beurkundungen, denen der Adressat in Kenntnis der inhaltlichen Unrichtigkeit von vornherein kein Vertrauen entgegenbringt[2], in den Strafschutz einbeziehen. Zum anderen ist der Begriff "nach außen" keineswegs begrifflich so eindeutig, wie es zunächst scheint. Vordergründig könnte man diesem Begriff entnehmen, daß davon nur solche Urkunden erfaßt werden, die zum Beweise für eine völlig außerhalb der Behörde bzw. der beurkundenden Stelle stehende Person bestimmt sind. Vergegenwärtigt man sich aber, daß die erhöhte Beweiskraft ihren Grund letztlich in der Autorität des Ausstellers hat, so ist nicht zu übersehen, daß im Einzelfall auch eine innerhalb der Behörde stehende Person, ja sogar eine Behörde selbst, dieser Autorität ein besonderes Vertrauen entgegenbringen kann. Insoweit sind nämlich die im

---

1) Neben den auf S. 116 Fußn. 6 aufgeführten Urteilen wird auch in der Literatur vereinzelt auf diesen Begriff hingewiesen, vgl. z. B. Cramer in: Schönke-Schröder, § 271 Rdn 8

2) Siehe bereits S. 119; gemeint sein können hier natürlich nur solche an den einzelnen Adressaten gerichtete und nur für ihn beweisbestimmte Urkunden, die Außenwirkung haben.

Verwaltungsrecht aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Außenwirkung von Verwaltungsakten heranziehbar[1].

Bei Beurkundungen gegenüber einem Amtsträger ist daher zu unterscheiden, ob man ihm gegenüber als Inhaber eines Amtes und damit als bloßes Glied der Verwaltung tätig geworden ist oder ob er persönlich als Rechtssubjekt angesprochen worden ist[2]. In letzterem Fall[3] ist der Amtsträger nicht anders zu behandeln als eine außerhalb der Verwaltung (Behörde) stehende Person, da er einer der Form des § 415 ZPO entsprechenden Urkunde insoweit das gleiche Vertrauen in die inhaltliche Wahrheit entgegenbringt. Diesbezüglich kann also auch gegenüber einer in der Behörde tätigen Person hinsichtlich einer Beurkundung eine Beweiswirkung nach außen vorliegen, da der allgemeine Rechtsverkehr betroffen ist.

---

1) Wie bei der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Strafrecht muß auch die Regelung einer Behörde im Rahmen eines Verwaltungsaktes nach außen gerichtet sein. Dadurch, daß die Regelung eine unmittelbare Rechtswirkung Dritten gegenüber entfaltet, unterscheidet sich der Verwaltungsakt (hier die öffentliche Urkunde im Strafrecht) von bloß verwaltungsinternen Maßnahmen, die keinen Verwaltungsakt darstellen (hier von inneramtlichen Urkunden), die keine öffentlichen Urkunden iSd Strafrechts darstellen). Zur Außenwirkung von Verwaltungsakten vgl. Wallerath, S. 144 f, Wolff, S. 337 f

2) Siehe grundlegend BVerwGE 14, 84: Danach sind Anordnungen des Dienstherrn "im Verwaltungsrechtsweg anfechtbare Verwaltungsakte nur dann, wenn sich ihre potentiellen Wirkungen nicht auf die Stellung des Beamten als Amtsträger beschränken, sondern sich auch auf dessen Stellung eine dem Dienstherrn mit selbständigen Rechten gegenüberstehende Rechtspersönlichkeit erstrecken". Es kommt also darauf an, in welcher Eigenschaft der Adressat angesprochen wird, s. Schmalz, S. 93

3) Fälle: Ablehnung einer Beihilfe, eines Urlaubs, einer Trennungsentschädigung; Erstellen eines Laufbahnzeugnisses

Ebenso kann der Beurkundung auch gegenüber einer Behörde eine erhöhte Beweiswirkung zukommen. Dies ist dann der Fall, wenn kein Instanzenzug zwischen den einzelnen amtlichen Stellen besteht und die Behörde der Beurkundung deshalb erhöhtes Vertrauen entgegenbringt, weil sie von der ausstellenden Behörde aufgrund besonderer staatlicher Machtbefugnisse für den allgemeinen Rechtsverkehr erstellt ist. Auch das Reichsgericht hat diesem Umstand schon Rechnung getragen. So hat es entschieden, daß die von Ortsvorstehern angefertigten Auszüge aus den Strafregistern öffentliche Urkunden iSd Strafrechts darstellen[1]. In den Gründen wurde dazu ausgeführt: "Es wäre irrtümlich, anzunehmen, daß die amtliche Auskunftserteilung dem inneren Dienst von Behörde zu Behörde angehöre, denn weder das Ersuchen inländischer oder ausländischer Behörden stützt sich auf ein dienstliches Verhältnis von Behörde zu Behörde, noch erfolgt die amtliche Auskunft des Ortsvorstehers im inneren amtlichen Verkehr über eine von ihm geübte dienstliche Tätigkeit, noch hat sie den Zweck einer bloßen Auskunft im inneren amtlichen Verkehre der Behörden."

Angesichts der Tatsache, daß das Merkmal "Beweiskraft nach außen" aus den eben genannten Gründen vom Wortlaut her Anlaß zu Mißverständnissen geben kann und insoweit jedenfalls einer einschränkenden Interpretation bedarf, erscheint es nicht als sprachlich völlig gelungen[2].

---

1) RGSt 26, 413 ff. Die Zweckbestimmung dieser Strafregisterauszüge geht dahin, "allen öffentlichen deutschen und ausländischen Behörden, denen das Recht auf Auskunftserteilung zusteht, amtliche Auskunft über etwaige Strafvermerke zu geben (S. 417)".

2) So auch Ridder, S. 74

b) "Innerdienstlicher Zweck"

Die sprachlichen Schwierigkeiten obigen Merkmals umgeht die vom Richterbund vorgeschlagene Fassung weitgehend dadurch, daß sie anstatt der Formulierung "nach außen" von "nicht nur zu innerdienstlichen Zwekken" spricht[1]. Allerdings bezieht auch diese Formulierung eine solche Beurkundung mit ein, die nur für einen einzelnen Adressaten zum Beweise bestimmt ist und der dieser Adressat schon deshalb kein Vertrauen in die inhaltliche Richtigkeit entgegenbringen kann, weil er die inhaltliche Unrichtigkeit von vornherein kennt. Daß einer solchen amtlichen Urkunde aber keine erhöhte Beweiswirkung zukommen kann, ist bereits gesagt worden[2]. Die Nichtberücksichtigung dieses Umstandes bei der vom Richterbund vorgeschlagenen Fassung ist aber nicht weiter verwunderlich, denn sowohl die Rechtsprechung als auch - ihr folgend - die Lehre lehnen bisher uneingeschränkt bei den amtlichen Bescheiden, Mitteilungen und Auskünften wegen ihrer nur auf eine Person ausgerichteten Beweisbestimmung eine erhöhte Beweiswirkung von vornherein ab. Die von Dünnebier[3] unterstützte Formulierung "nicht nur zu innerdienstlichen Zwecken" stieß in den Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission allerdings auf wenig Gegen-

1) Vgl. das Zitat von Dünnebier in den Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1958, S. 179: "Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit zu nicht nur innerdienstlichen Zwecken eine rechtserhebliche Tatsache unwahr beurkundet". Dünnebier weist hier ausdrücklich auf die mit dem Merkmal der Beweiseignung für und gegen jedermann nicht zu vereinbarenden Entscheidungen in RGSt 64, 328 und 59, 18 hin (in diesen war hinsichtlich der Beurkundung im Strafregister sowie der Fälschung des Hauptverhandlungsprotokolls erklärt worden, daß es öffentliche Urkunden gebe, die nicht Beweiskraft für und gegen jedermann hätten.)

2) Vgl. S. 119

3) Dünnebier, a.a.O.

liebe. Insbesondere Lackner wehrte sich dagegen, "an der Grenze des öffentlichen Glaubens zu rütteln"[1].

c) "Zu öffentlichem Glauben"

So einigte man sich schließlich im E 1962 darauf, die besondere Beweiskraft der öffentlichen Urkunde mit dem Merkmal "zu öffentlichem Glauben" zu umschreiben[2]. Diese Umschreibung vermag zwar das bei der Beweiskraft öffentlicher Urkunden im Strafrecht Entscheidende - das auf der staatlichen Autorität beruhende besondere Vertrauen in die öffentlichen Beweismittel - anschaulich zu verdeutlichen[3]. Sie ist aber mit dem Makel der Vergangenheit behaftet: Sowohl Rechtsprechung und Literatur als auch die Große Strafrechtskommission verwenden diesen Begriff alternativ zu der Formel der Beweiseignung für und gegen jedermann und wollen von ihr aussagemäßig keineswegs abrücken[4]. Auch § 3o7 des E 1962 will diejenigen Beurkundungen, die sich auf Mitteilungen und Auskünfte an einzelne Adressaten beschränken, uneingeschränkt von einer erhöhten Beweiskraft ausschließen.

d) Eigener Vorschlag

Keine der zuvor erwähnten Vorschläge einer anderen Formel erscheint also - auf sich allein gestellt -

---

1) Lackner in den Niederschriften 1958, S. 18o

2) § 3o7 im E 1962 lautet daher: "Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit etwas Unwahres zu öffentlichem Glauben beurkundet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft"; die Formulierung "zu öffentlichem Glauben" bejaht wohl auch Blei, JA 196o, S. 426

3) So Ridder, S. 74; F. Meyer in: Festschrift für Dreher, S. 429

4) So z. B. RGSt 64, S. 328; Blei, JA 1969, S. 426; die Begründung zum E 1962, S. 483: § 3o7 spricht besonders aus, "daß die Beurkundung zu öffentlichem Glauben, also mit voller Beweiswirkung für und gegen jedermann geschehen sein muß."

als sprachlich völlig gelungen und unmißverständlich. Dies muß jedoch nicht heißen, daß eine Neuformulierung der besonderen Beweiskraft öffentlicher Urkunden sich nicht gleichwohl an einem der zuvor genannten Vorschläge orientiert. Der Richterbund hatte folgende Fassung bei den Beurkundungsdelikten vorgeschlagen:

> "Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit zu nicht nur innerdienstlichen Zwecken eine rechtserhebliche Tatsache unwahr beurkundet, ..."[1)]

Bei Zugrundelegung der hier vorgenommenen restriktiven Auslegung der §§ 271, 273, 348 StGB erscheint diese Formulierung in ihrem Ausgangspunkt als die engste und damit auch als die zweckmäßigste. Sie allein bringt deutlich zum Ausdruck, daß nur solche Beurkundungen nicht dem strafrechtlichen Verständnis einer öffentlichen Urkunde unterfallen, die lediglich innerdienstlichen Zwecken dienen. Sie ist allerdings bezüglich der Beurkundungen im Rahmen der amtlichen Bescheide, Mitteilungen und Auskünfte zu weit gefaßt; dies deshalb, weil die nur für den einzelnen Adressaten zum Beweis bestimmten öffentlichen Urkunden dann keinen Vertrauenstatbestand begründen, wenn dieser Adressat auf die inhaltlich unrichtige Erklärung Einfluß genommen hat bzw. er die inhaltliche Unrichtigkeit von vornherein kennt. Die Falschbeurkundungsdelikte sollten daher in Anlehnung an die Formulierung des Richterbundes der besonderen Beweiskraft öffentlicher Urkunden im Strafrecht durch folgende Fassung Rechnung tragen:

---

1) Vgl. hierzu die Angaben von Dünnebier in den Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 1958, S. 179; dies sollte die Neufassung des § 348 I StGB (§ 3o7 I des E 1962) sein.

> Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit zu nicht nur innerdienstlichen Zwecken eine rechtserhebliche Tatsache unwahr beurkundet, obwohl auf die inhaltliche Richtigkeit vertraut wird, ...

Diese Fassung läßt die Bezugnahme auf § 415 ZPO bestehen und grenzt die dort aufgestellten Merkmale der öffentlichen Urkunde im Sinne der strafrechtlichen Interpretation in eindeutiger und sachgerechter Weise ein.

Lebenslauf

Am 7. Juli 1950 wurde ich als drittes Kind des Bauführers Heinz Gigerl und seiner Ehefrau Ingeborg, geb. Tamme, in Essen (Ruhr) geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach einem Umzug im Jahre 1953 nach Wanne-Eickel, jetzt Herne 2, besuchte ich dort von 1957 bis 1961 die Volksschule und anschließend das städtische neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium. Das Zeugnis der Reife wurde mir am 6. Juni 1969 zuerkannt.

Nach Beendigung meiner Bundeswehrzeit schrieb ich mich zum Wintersemester 1971/72 bei der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaften ein.

Ich verbrachte meine gesamte Studienzeit auf der Ruhr-Universität Bochum und legte am 18. 4. 1977 bei dem Oberlandesgericht in Hamm die 1. juristische Staatsprüfung ab. Das 2. Staatsexamen legte ich am 29. 1. 1980 beim Landesjustizprüfungsamt von NRW in Düsseldorf ab.

Seit April 1980 bin ich in Recklinghausen als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

DER DRUCKER - (Alte) Buscheystraße 138 - 4630 Bochum-Querenburg